Die Reichsgesetze

über die

sachlichen Leistungen für die Landesvertheidigung

nebst Vollzugsverordnungen.

Von

Dr. C. L. H. Matthaeus

kgl. Bezirksamts-Assessor.

Kirchheimbolanden, 1876.

Druck und Verlag von Carl Thieme.

In Commission bei J. Schäffer, Grünstadt.

Vorrede.

Wohl auf keinem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist in neuerer Zeit die Gesetzgebung so thätig gewesen, als auf dem des Militärwesens.

Verschiedene politische Verhältnisse und Veränderungen veranlaßten eine einheitliche, den gegenwärtigen staatlichen und wirthschaftlichen Zuständen entsprechende Neugestaltung.

Mit den in der letzten Session des deutschen Reichstages durchberathenen Gesetzen wird diese Gesetzgebung ihren Abschluß gefunden haben.

Die nächste Aufgabe wird nun sein, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen im Volke bekannt werden; denn einerseits greift heutzutage nichts mehr, als das Militärwesen in alle Verhältnisse der Einzelnen ein; anderseits ist, wenn die Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiete zur Wahrheit werden soll, eine genaue Kenntniß der Gesetze dem Bürger unbedingt nöthig, da auch die Selbstverwaltung eine Verwaltung nach Gesetzen und nicht nach Willkür sein soll.

Theils die unvermeidlichen Spuren der Raschheit im Erlasse dieser Gesetze, theils das umständliche Aufsuchen derselben erschweren aber deren Kenntniß in nicht geringem Grade. In dieser Beziehung sind die Worte eines Reichstagsabgeordneten bei Berathung der Gesetze wohl zu beachten:

„Wir machen eine unendliche Zahl von Gesetzen, und wenn wir hiebei den Bürgern, die verpflichtet sind, die Gesetze zu kennen, es nicht erleichtern, die Gesetze zu lesen, vielmehr es erschweren, so ist das meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht zu rechtfertigen.“ (Stenographische Berichte des Reichstages 1874/75 Band I, S. 119.)

Und an anderer Stelle (stenogr. Berichte des Reichstages 1873 Band I S. 764.):

„Sie müssen das Gesetz den Vorständen aller Landgemeinden in die Hand geben, und wenn Sie die Bestimmungen im Detail betrachten, werden Sie finden, daß es große Schwierigkeiten haben wird, aus dem Gesetze herauszulesen, was eigentlich vorgeschrieben werden will."

In den Annalen des deutschen Reiches 1874 S. 1038 bis 1186 und 1875 S. 1082 bis 1098 findet sich eine sehr vortreffliche Darstellung der Leistungen des Bundesgebietes für militärische Zwecke. In dieser ist aber der rechtswissenschaftliche Standpunkt der vorherrschende, während es für obigen Zweck hauptsächlich darauf ankommt, das Lesen und das Verständniß der Gesetze zu erleichtern und allen Reichsangehörigen ihre Pflichten gegen das Reich zum Bewußtsein zu bringen.

Von diesem mehr practischen Standpunkte ausgehend soll die vorliegende Zusammenstellung zugleich den mit dem Vollzuge der Gesetze betrauten Verwaltungsorganen ein bequemes Handbuch bieten.

Sie enthält hiezu sämmtliche über die sachlichen Leistungen für die bewaffnete Macht in Friedens- und Kriegszeiten bestehenden Gesetze nebst Vollzugsverordnungen; die Anwendung derselben ist durch Erläuterungen aus den Motiven der Gesetzentwürfe und den Reichstagsverhandlungen zu erleichtern gesucht; mit Berücksichtigung der in Folge des Bündnißvertrages in Bayern bestehenden besonderen Bestimmungen sind die Verhältnisse des gesammten Bundesgebietes zu Grunde gelegt, unter Bezugnahme auf die im ehemaligen Norddeutschen Bund früher giltigen preußischen Militärgesetze.

Möge diese Schrift obigem Zwecke entsprechen und beim deutschen Volke und seinen Behörden eine wohlwollende Aufnahme finden.

Der Verfasser.

Systematische Inhalts-Uebersicht.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 5 zu a. wird berichtigend bemerkt, daß das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 in den südlich des Mains gelegenen Provinzen des Großherzogthums Hessen durch Landesgesetz vom 7. August 1869 eingeführt wurde.

S. 7 Zeile 12 von oben statt S. 39 lies: Nr. 39 S. 513.

S. 12 Zeile 13 von unten ist nach dem Worte: „Landesgesetzgebung" noch beizufügen: durch das Gesetz vom 7. August 1869.

S. 45 bei § 11 Anmerk. 1 statt bayer. Gesetzsammlung lies: bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.

S. 76 Zeile 7 von oben statt Tageskraft lies: Tageskost.

S. 83 in der Anmerk. soll der Schluß lauten: nach den Trainsoldaten statt der Corps-Ober- und Unter-Roßärzte die Schmiede.

I. Einleitung.

Nach der Verfassung des deutschen Reiches ist der Hauptzweck dieses ewigen Bundes der deutschen Staaten der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen ist jeder Deutsche nach seinen Kräften und innerhalb der ihm gesteckten Grenzen verpflichtet.

Was insbesondere den Schutz des Reiches betrifft, so sind hiezu Leistungen nöthig, welche in dem XI. Abschnitte der Verfassung im Allgemeinen vorgesehen, und in den auf Grund desselben ergangenen Reichsgesetzen für das ganze Bundesgebiet im Einzelnen festgestellt sind.

Hiernach ist jeder Reichsangehörige verpflichtet, entweder

a. mit seiner Person dem Vaterlande zu dienen, oder

b. aus seinem Vermögen demselben Opfer zu bringen.

Es lassen sich daher persönliche und sachliche Leistungen unterscheiden.

a. Die persönlichen Leistungen sind enthalten in den Gesetzen, welche die Heeresorganisation und den Militärdienst regeln, und zwar:

1) dem Reichs-Militär-Gesetze vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. Nr. 15 S. 45);
2) dem Gesetze vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Bundesgesetzbl. S. 131);
3) dem Gesetze vom 12. Februar 1875 über den Landsturm (Reichsgesetzbl. Nr. 7 S. 63);
4) dem Gesetze betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes; die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. Nr. 7 S. 65).

Nach diesen Gesetzen besteht die gesammte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 18 Armee-Corps, von denen zwei Bayern, je eines Sachsen und Würtemberg, die anderen Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten formirt.

Dieser Organisation entsprechend ist das Gebiet des deutschen Reiches in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke getheilt*), welche in verschiedene Unterbezirke zerfallen: Divisions-, Brigade-, Landwehrbataillons- und Landwehrcompagnie-Bezirke.

Die Verwaltung in denselben ist theils reinen Militär-Behörden übertragen: dem Corps-Commando mit den jenen Bezirken entsprechenden Unterabtheilungen; theils gemischten: den Ersatz-Behörden, welche wieder in solche der Ministerial-Instanz, der dritten Instanz, in Ober-Ersatzcommissionen und Ersatz-Commissionen zerfallen.

Zu der in dieser Weise organisirten Heeresmacht nun ist jeder Deutsche (mit wenig Ausnahmen) wehrpflichtig nach Maßgabe der zum Vollzug obiger Gesetze erlassenen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 [Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 11 S. 535**)].

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Dieselbe zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Erstere dauert 12 Jahre; nämlich 7 Jahre im stehenden Heere (davon 3 Jahre activ, 4 Jahre in der Reserve) und 5 Jahre in der Landwehr.

In analoger Weise ist die Dienstpflicht in der Flotte für die seemännische Bevölkerung geregelt.

Für den Fall außerordentlichen Bedarfes besteht die Ersatz-Reservepflicht, welche vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre dauert.

Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

Diese Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten nur für den Frieden. Für die Dauer einer Mobilmachung sind alle Ueberweisungen von einer Kategorie zur andern aufgehoben***).

b. Was die zweite Art der Verpflichtungen zu militärischen Zwecken, die materiellen betrifft, so bestehen dieselben entweder in

*) Das Garde-Corps hat keinen eigenen Bezirk, sondern wird aus sämmtlichen Bezirken formirt.

**) Für Bayern vom 21. November 1875 (Bayer. Ges.- und Verordnungsbl. Nr. 63 S. 771).

***) Vergl. über diese persönlichen Leistungen im Einzelnen die Zusammenstellungen der Verpflichtungen zum Kriegsdienste, insbesondere: Die Militärgesetze des deutschen Reiches mit Erläuterungen. 1876. Berlin, Mittler & Sohn; und: Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 von Dr. G. M. Kletke. Berlin, Eugen Grosser.

bestimmten **Naturalleistungen** für die bewaffnete Macht, oder in gewissen **Beschränkungen** in der freien Benützung des Eigenthumes; sie sind daher theils positiver, theils negativer Natur.

Letztere, gewissermaßen öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten, sind vorzugsweise nöthig im Interesse der Sicherheit des Bundesgebietes und insbesondere der innerhalb desselben gelegenen Festungen. Dieselben sind enthalten in dem Gesetze vom 21. December 1871 betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen (Reichsgesetzbl. 1871 S. 459). Nach diesem Gesetze sind bedeutendere Veränderungen des Terrains oder bestimmte Bauten in gewisser Nähe der Festungen unbedingt verboten; andere dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörde vorgenommen werden.

Die **Naturalleistungen** für die bewaffnete Macht sind wieder verschieden, je nachdem das Bedürfniß hiezu während des Friedens, oder in Kriegszeiten eintritt, sie zerfallen danach

I. in Friedensleistungen,

II. in Kriegsleistungen.

Ueber den Unterschied beider bemerken die Motive zu dem Gesetzentwurfe über die Naturalleistungen im Frieden (Stenogr. Berichte der Reichstagsverhandlungen 1875 Actenstück Nr. 23):

„Das Bedürfniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für die bewaffnete Macht bestimmt sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente, als für den Krieg.

Während die bewaffnete Macht sich unter kriegerischen Verhältnissen meist in lebhafter Bewegung und in beständigem, oft überraschenden Wechsel ihrer äußeren Lage befindet, führt sie in gewöhnlichen Friedenszeiten mit verhältnißmäßig wenig Unterbrechungen ein festgeregeltes Leben in ihren Garnisonen. Hiedurch wird in zwei Richtungen eine Verschiedenheit derjenigen militärischen Einrichtungen für den Krieg, bezw. für den Frieden bedingt, welche für das Bedürfniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen bestimmt sind.

Einerseits kann die Militärverwaltung für manche Bedürfnisse der bewaffneten Macht, deren Befriedigung im Kriege nur mit Hülfe von Naturalleistungen des Landes sicher zu stellen ist, im Frieden durch bleibende Einrichtungen und eigene Anstalten sorgen, so daß die Befugniß der Militärverwaltung zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für Friedenszeiten in vielfacher Beziehung mehr eingeschränkt werden kann, als dies für den Krieg möglich ist.

Anderseits tritt in gewissen Beziehungen gerade das umgekehrte Verhältniß ein, insofern die den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation, welche die Truppen mit dem Eintritte der Mobilmachung für den Krieg erhalten, aus finan-

ziellen Rücksichten und soweit sie für das Garnisonsleben entbehrlich ist, im Frieden nicht beibehalten wird, hieraus aber beim Verlassen der Garnisonen im Frieden die Nothwendigkeit sich ergibt, Naturalleistungen selbst für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen, für welche im Kriege darauf verzichtet werden kann.

In dieser Hinsicht kommt namentlich in Betracht, daß die kostspielige Bespannung der Truppenfahrzeuge und der Trains, mit deren Hülfe die Armee im Kriege einen Theil ihrer Bedürfnisse mit sich führt, im Frieden nicht beibehalten werden kann.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Verpflichtung zu Naturalleistungen im Frieden ist ferner der, daß die Verpflichtungen zu Kriegsleistungen erst mit der Mobilmachung der Armee eintreten, daß aber auch ohne Mobilmachung an die bewaffnete Macht oder einzelne Theile derselben Aufgaben herantreten können, welche in vielen Beziehungen denen des Krieges sehr nahe kommen. Es ist dies namentlich der Fall bei Grenzbesetzungen, bei der Verwendung von Truppen zur Unterdrückung innerer Unruhen u. dgl."

I. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ergeben sich hiernach im Allgemeinen in folgender Weise:

1) Soweit für die Truppen in den Garnisonen die Casernements nicht ausreichen, ist die Inanspruchnahme von Naturalquartier unumgänglich.

Ebenso muß für diejenigen Truppen, welche außerhalb ihrer Garnisonsorte verwendet werden, und nicht etwa in Lagern Unterkunft finden, Naturalquartier in Anspruch genommen werden.

2) Die Naturalverpflegung und Fourage hat die Militärverwaltung für garnisonirende und cantonnirende Truppen durch eigene Veranstaltungen zu beschaffen; nur für marschirende Truppen werden diese Leistungen vom Lande in Anspruch genommen.

3) Für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen hat die Militärverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen; nur für die auf Märschen in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Truppen muß der nöthige Vorspann vom Lande gestellt werden.

4) Soweit für Truppentransporte an und von Bord, sowie für Ausrüstungen von Schiffen der Kaiserlichen Marine mit Kohlen, Proviant ꝛc. die eigenen Fahrzeuge der Marine nicht ausreichen, muß auf die Benützung von Privat-Schiffsfahrzeugen recurrirt werden.

5) Die Exercier- und Schießplätze für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen hat die Militärverwaltung selbst zu beschaffen. Für die kriegsmäßige Durchbildung der Truppen sind jedoch Uebungen in wechselndem Terrain unentbehrlich und muß ihnen zu diesem Behufe die Benützung fremden

Grundeigenthums — unter möglichster Schonung wirthschaftlicher Interessen — gestattet werden. Dasselbe ist erforderlich für die Uebungen der vorübergehend in Cantonnements untergebrachten Truppen.

6) Den auf Märschen, in Bivouaks, in Cantonnirungen ꝛc. befindlichen Truppen muß zur Genügung unabweisbarer, durch eigene Veranstaltungen der Militärverwaltung nicht unter allen Umständen zu befriedigenden Bedürfnisse die eventuelle Mitbenützung von Brunnen, Tränken, Schmieden gestattet werden.

7) Endlich muß die Eisenbahnbenützung für die bewaffnete Macht auch im Frieden sichergestellt sein.

Die Verpflichtungen zu allen diesen Naturalleistungen im Frieden sind festgestellt:

a. bezüglich der Bequartierung in dem Gesetze vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523).

Dieses ursprünglich nur für das Gebiet des vormaligen norddeutschen Bundes (einschlüssig Hessen) erlassene Gesetz wurde durch spätere Reichsgesetze auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt, und zwar:

1) durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 400) auf das Großherzogthum Baden;

2) durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 41) auf das Königreich Bayern;

3) durch Reichsgesetz vom gleichen Tage auf das Königreich Würtemberg (Reichsgesetzbl. S. 48);

4) durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 auf Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 187);

b. bezüglich der übrigen Leistungen durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52).

Es wäre wohl wünschenswerth gewesen, die sämmtlichen Naturalleistungen im Frieden in ein Gesetz zusammenzufassen, wie es bei Berathung des letztangeführten Gesetzes im Reichstage auch in Antrag gebracht wurde.

Man stand jedoch davon ab, da der zu dem Quartierleistungsgesetze als integrirender Theil gehörige Servistarif vorerst den veränderten Wohnungspreisen entsprechend abgeändert werden mußte, was sich in kurzer Zeit nicht hätte erledigen lassen, und man dieses mehr formellen Vortheiles wegen die materielle Rechtseinheit nicht länger in Frage stellen wollte. (Siehe Reichstagsverh., II. Session 1874 S. 887.)

II. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege dagegen, wie sie die oben geschilderten Verhältnisse nöthig machen bestehen:

1) in der Gewährung von Quartieren und Verpflegung für die Truppen, sowie von Stallung und Fourage für die zugehörigen Pferde;

2) in der Stellung von Vorspann zum Transport, und von Mannschaften zu militärischen Arbeiten, wie Brückenbau, Hafensperre rc. rc.;

3) in der Gewährung von Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Bivouaks;

4) in der Ueberweisung von Grundstücken und Gebäuden zu fortificatorischen Anlagen;

5) in der Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen zur Benützung für Kriegszwecke;

6) in der Beschaffung der nöthigen Mobilmachungspferde;

7) in der Beförderung von Mannschaften, Pferden und Kriegsmaterial mittelst der Eisenbahnen.

Die Verpflichtung zu all' diesen Kriegsleistungen ist festgestellt in dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129). In Elsaß-Lothringen wurde dasselbe eingeführt durch Gesetz vom 6. October 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 262).

In diesen Gesetzen sind die sämmtlichen Naturalleistungen, welche für die bewaffnete Macht im Krieg und Frieden in Anspruch genommen werden können, vollständig enthalten. Ueber diese Grenzen hinausgehende Leistungen sind nicht unbedingt erforderlich und deshalb ausgeschlossen.

Was das Geltungsgebiet dieser Gesetze betrifft, so erstrecken sich dieselben über das ganze Gebiet des deutschen Reiches und auf die gesammte Reichsarmee.

Nur bezüglich Bayerns bestehen kraft specieller Verträge einige Einschränkungen.

In dem Bündnißvertrage vom 23. November 1870 III. § 5 I. (Bundesgesetzblatt 1871 Seite 9) sind diesem Staate auch im Kriegswesen Sonderrechte vorbehalten worden, welche von obigen Reichsgesetzen unberührt geblieben sind.

Letztere sind demnach in Bayern nur anwendbar, soweit sie mit diesen Vertragsbestimmungen vereinbar sind.

Die Motive zum Gesetzentwurfe über die Einführung des Quartierleistungsgesetzes in Bayern bemerken in dieser Beziehung: „Daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den Bund als berechtigtes oder verpflichtetes Subjekt bezeichnen, auf Bayern nur nach Maßgabe des Bündnißvertrages Anwendung finden können, erscheint als selbstverständlich, da durch die Einführung jenes Gesetzes in Bayern die vertragsmäßige Selbständigkeit der bayerischen

Militärverwaltung nicht berührt wird, Bayern insbesondere die gesammte Vergütung für Einquartierung seiner Truppen auch fortan selbst zu bestreiten haben wird." (Stenogr. Bericht des Reichstags 1874/75 Bd. IV. S. 952.)

1) In Folge dieser Vertragsbestimmung ist in § 3 des genannten Einführungs-Gesetzes vom 9. Februar 1875 Bayern das Recht vorbehalten, die zu diesem Gesetze erforderlichen Ausführungs-Anordnungen zu erlassen. Die allgemeinen Vollzugsbestimmungen zu dem Quartierleistungsgesetze vom 30. December 1868 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 1) gelten daher nur mit Ausschluß Bayerns, für letzteres besteht eine eigene Instruction vom 8. Juli 1875 (bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 39), welche indeß ihrem Inhalte nach der im übrigen Gebiet des deutschen Reiches gültigen fast gleichlautend ist. Die wenigen Abweichungen finden sich in den Anmerkungen hiezu.

2) Das gleiche Verhältniß besteht bezüglich der zu dem Gesetze vom 13. Februar 1875 über die übrigen Naturalleistungen im Frieden erlassenen Vollzugsinstructionen, der kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1875 (Reichsgesetzbl. Nr. 25 S. 261) und der bayerischen Verordnung vom 28. September 1875 (bayr. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 48 S. 579).

3) In § 27 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen ist die Regelung des Verfahrens bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde für Bayern die Instruction vom 30. December 1873 (Amtsbl. des Staatsministeriums des Innern 1874 Nr. 5) erlassen.

4) Der gleiche Vorbehalt wie oben gilt für Bayern bezüglich des Gesetzes vom 20. Dec. 1871 über die Beschränkung des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen. Die Vollzugsinstruction der Reichsrayon-Commission vom 4. Januar 1873 wurde in Bayern noch nicht publicirt.

Abgesehen von diesen Ausnahmen mehr formeller Natur gilt nunmehr für die hier berührten wirthschaftlichen und finanziellen Interessen im ganzen Deutschen Reiche bis auf die kleinste Dorfgemeinde und deren Bewohner ein und dasselbe materielle Recht. Es ist damit den berechtigten Bedürfnissen einer gleichmäßigen Sicherstellung der Leistungen entsprochen, welche für die bewaffnete Macht in Anspruch genommen werden müssen; sowie dem Bestreben einer gesetzlichen Feststellung gleicher Pflichten und Entschädigungsberechtigungen für die durch solche Leistungen Betroffenen von Reichswegen Rechnung getragen.

Durch diese Reichsgesetze sind theils direct, nach den betreffenden Gesetzen selbst, theils indirect nach Art. II. der Reichsverfassung,

wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, die bisherigen Landesgesetze in den einzelnen Bundesstaaten außer Geltung gekommen. Trotzdem können dieselben noch immer zur Entscheidung in zweifelhaften oder solchen Fällen, in welchen die Reichsgesetze nichts vorgesehen haben, sowie zur Interpretation der letzteren dienen. Dies gilt insbesondere bezüglich der derogirten preußischen Gesetze, welche bisher auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung in dem größeren Theile des Bundesgebietes galten und die Grundlage zu den neuen Reichsgesetzen bildeten.

Durch die Präsidial-Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 125) waren unter anderen nachstehende preußische Militärgesetze im ganzen Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes eingeführt worden:

1) Das allgemeine Regulativ über Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 nebst Ergänzungen;

2) Das Edict wegen Aufhebung des Vorspannes vom 28. October 1810 (Preußische Gesetzsammlung S. 77) nebst Ergänzungen;

3) Das Edict über Aufhebung der Naturalfourage und Brodlieferung vom 30. October 1810 (Preußische Gesetzsammlung S. 78);

4) Das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebung der Festungen vom 10. September 1828 (Preußische Gesetzsammlung S. 120);

5) Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 362).

Von den bisher in Bayern giltigen Gesetzen sind durch die obenangeführten Reichsgesetze aufgehoben worden:

1) Das Gesetz über Peräquation der Kriegslasten vom 22. Juli 1819.

2) Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartierung und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr.

3) Das Gesetz vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das k. Heer im Falle der Mobilmachung betr.

4) Die Artikel 22, 33 und 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. —

Allgemeine Grundsätze für alle diese sachlichen Verpflichtungen für die bewaffnete Macht sind:

1) Die Leistungen dürfen nur subsidiär in Anspruch genommen werden, wenn die Militärverwaltung nicht im Stande ist, für die Bedürfnisse der Armee in anderer Weise, insbesondere durch freien Ankauf, Abschluß von Accorden 2c. 2c. zu sorgen.

2) Die Verpflichtung zu diesen Leistungen tritt nur ein in Folge Requisition der Militärbehörde auf Anordnung der zuständigen Civilbehörde. In dringenden Fällen kann indessen die zuständige Militärbehörde die Leistungen auch direct von den Pflichtigen requiriren.

3) Für die Leistungen wird in der Regel deren wirklichem Werthe möglichst entsprechende Entschädigung vom Reiche (bezw. für das kgl. bayer. Contingent von Bayern) gewährt.

4) Diese Entschädigungen werden nach Durchschnittspreisen berechnet unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Betheiligten.

5) Diese Vergütungen erstrecken sich nur auf die nach den Gesetzen geforderten und gereichten Leistungen. Für außerordentliche Schäden und zu Verlust gegangene Gegenstände, sowie für Leistungen an feindliche Truppen im Kriege bleibt etwaige Entschädigung und Ersatz für jeden einzelnen Fall specieller gesetzlicher Festsetzung vorbehalten.

II. Die Friedensleistungen.

A. Gesetz
betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes
vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 523).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Für das Einquartierungswesen galt bis zu diesem Gesetze im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung und der Präsidial=Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 125) das preußische allgemeine Regulativ über das Servis= und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen.

Dasselbe entsprach jedoch weder formell noch materiell mehr den vielfach veränderten politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen und paßte nicht mehr in den seitdem gänzlich umgestalteten Verwaltungs=Organismus. Eine durchgreifende, den gegenwärtigen Zuständen entsprechende Revision war daher insbesondere seit dem Eintritt des Bundesverhältnisses zur dringenden Nothwendigkeit geworden. In Würdigung dessen ging dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 2. April 1868 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, nach den Beschlüssen des Bundesrathes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zu.

Dieser Entwurf wurde in der Sitzung am 16. April 1868 einer Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen; in den Sitzungen am 6. und 16. Juni von dem Reichstage nach dem Berichte dieser Commission in Berathung gezogen und in der Sitzung am 19. Juni 1868 nach jenen Beschlüssen angenommen. Die Verhandlungen hierüber finden sich in den stenographischen Berichten des Reichstages des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur=Periode — Session 1868, I. Band S. 92; 123; 271—287; 461 bis 488; 573; II. Band S. 82; 318—329; 425—432; 484–504.

Das Gesetz erhielt unterm 25. Juni 1868 die Sanction des Bundes=Präsidiums und wurde in dem Bundesgesetzblatte (S. 523) — ausgegeben zu Berlin am 29. December 1868 — publicirt.

Schon bei der Berathung dieses Gesetzes, welches den damaligen politischen Verhältnissen entsprechend, auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes beschränkt bleiben mußte, wurde als wünschenswerth hervorgehoben, mit den süddeutschen Staaten eine möglichst enge militärische Vereinigung anzustreben.

Nachdem mit der Gründung des deutschen Reiches dieses Ziel erreicht, die Militärverfassung einheitlich gestaltet und militärische Freizügigkeit hergestellt war, war es zur Nothwendigkeit geworden, auch das Einquartierungswesen in einheitlicher Weise zu ordnen.

Gleichwohl wurde bei Erlaß des allgemeinen Gesetzes über die Naturalleistungen in Friedenszeiten davon Umgang genommen, in dasselbe auch die Quartierleistungen aufzunehmen; die Gründe hiefür sind oben S. 5 angegeben; jedoch wurde das für den Norddeutschen Bund ergangene Gesetz durch specielle Gesetze auf Süddeutschland ausgedehnt, und damit auch für das Quartierwesen innerhalb des ganzen Deutschen Reiches wenigstens materielle Rechtsgleichheit geschaffen.

Was die einzelnen Südstaaten speciell betrifft, so ist

a) für das Königreich Bayern

das Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 5 S. 41) maßgebend, welches bestimmt:

§ 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Classeneintheilung der bayerischen Orte bestimmt.

§ 2.

Die in § 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Casernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§ 3.

Die in § 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Hiezu wird noch auf das Eingangs (S. 6) erwähnte, Bayern vertragsmäßig zustehende Reservatrecht der selbständigen Militärverwaltung Bezug genommen. In Folge dessen ist zur Unterbringung der bayerischen Truppen der bayerische Staat das verpflichtete Subject geblieben, und sind auch die Vergütungen für Einquartierung bayerischer Truppen aus der bayerischen Staatscasse zu bestreiten.

Dagegen trifft bei Einquartierung nichtbayerischer Bundestruppen innerhalb des bayerischen Gebietes das Reich die Entschädigungspflicht. (Vergl. stenogr. Bericht des Reichstags, 2. Legislatur-Periode II. Session 1874, Drucksachen Nr. 117.)

b. Im Königreich Würtemberg

ist das Bundesgesetz über Quartierleistung eingeführt durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. Nr. 5 S. 48), welches lautet:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523), tritt als Reichsgesetz im Königreiche Würtemberg vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Classeneintheilung der würtembergischen Orte bestimmt.

Würtemberg hat damit auf den in Art. 10 der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 560) enthaltenen Vorbehalt verzichtet, wonach „von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des kgl. Würtembergischen Armeecorps mit denjenigen der Preußischen Armee . . die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen ausgenommen sind, worüber in dem Königreich Würtemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben sollten." (Vergl. stenogr. Bericht des Reichstags a. a. O. S. 1106 und 1107.)

c. Im Großherzogthum Baden

wurde das Bundesgesetz bereits durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (Reichsgesetzbl. Nr. 46 S. 400) eingeführt. Dasselbe verordnet:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an (ausgegeben zu Berlin am 30. November 1871) in Kraft.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Classeneintheilung der badischen Orte bestimmt.

d. Im Großherzogthum Hessen

gilt das Gesetz vom 25. Juni 1868 als Bundesgesetz nur in dem zum ehemaligen norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben. In dem südlichen Theile wurde dasselbe im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt. Die zwischen Hessen und Preußen unterm 13. Juni 1871 abgeschlossene Militär-Convention bestimmt in dieser Beziehung in Art. 9 des Schlußprotokolles:

Schließlich wurde noch Einverständniß darüber erzielt, daß die in dem hessischen Einführungsgesetze zu dem Bundesgesetze, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 getroffenen Bestimmungen über die Einreihung der südhessischen Orte in die verschiedenen Servisclassen bis zu einer etwaigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben.

e. In Elsaß-Lothringen

wurde das Gesetz vom 25. Juni 1868 eingeführt durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Elsaß-Lothr. Gesetzbl. S. 187). Die in diesem angeordnete

Classen-Eintheilung wurde durch Gesetz vom 13. Januar 1872 theilweise abgeändert.

II. Was den Inhalt des Quartierleistungsgesetzes betrifft, so läßt sich dieser nach drei Hauptgesichtspunkten kategorisiren; es ist

1) das zur Fürsorge für die räumliche Unterbringung des Heeres allgemein verpflichtete Subjekt festgestellt (§ 1 des Gesetzes);

2) sind die zur Ermöglichung dieser räumlichen Unterbringung von den Einzelnen zu übernehmenden Verpflichtungen, die Naturalquartierleistung, nach dem zu ihrer Tragung verpflichteten Subject und in Bezug auf Umfang und Zeit genau bestimmt (§ 2—4);

3) ist die für die Uebernahme dieser Verpflichtungen zu gewährende Entschädigung geregelt (§ 3; 15—17).

Dazu kommen endlich noch die zur Ausführung dieser Grundsätze nöthigen Vorschriften (§ 5—8 des Gesetzes).

1) Bezüglich des ersten Punktes herrschte bei der Unklarheit der früheren Gesetzgebung bisher große Rechtsunsicherheit.

Das preußische Servisregulativ vom 17. März 1810, mehr noch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 gaben zu der Controverse Anlaß, ob die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der Truppen überhaupt eine Staatslast sei, oder ob dieselbe nicht vielmehr der historischen Entwickelung des Einquartierungswesens gemäß den herkömmlich mit der Quartierleistung belasteten Gemeinden, insbesondere den Garnisonsstädten obliege. Andererseits fehlte es nicht an Behauptungen, welche dem Staate die Verpflichtung zur Fürsorge für die Unterbringung der Truppen nicht nur grundsätzlich, sondern auch thatsächlich in einer solchen Ausschließlichkeit auferlegen wollten, daß man die Staatsgewalt überhaupt nicht für berechtigt erachtete, die Naturalquartierleistung zu fordern. (Vergl. Reichstagsverhandlungen 1868 Bd. I. S. 273 u. f.)

Diesen Widersprüchen und Zweifeln gegenüber stellt das gegenwärtige Gesetz den allgemeinen Grundsatz auf, daß das Reich (bezw. für das bayerische Contingent der bayerische Staat) die Verpflichtung zur räumlichen Unterbringung des Heeres habe. Die Armee, deren Unterhaltung überhaupt dem Staate obliegt, muß auch hinsichtlich ihrer räumlichen Unterbringung an den Staat gewiesen und von ihm allein in diesem Bedürfniß abhängig sein. Wie die Aufbringung der zur Formirung und Erhaltung der Armee benöthigten Mittel eine öffentliche, allgemeine Last ist, so auch die Fürsorge für die Einquartierung des Heeres, welche deshalb nicht auf einzelne Communalverbände, oder auf einzelne Individuen abgewälzt werden darf. (Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. II. S. 318 u. f.)

2) Bei dem zweiten Hauptgesichtspunkte handelt es sich zunächst um die Entscheidung darüber, auf welche Art das Reich (bezw. für das bayerische Contingent der bayerische Staat) die ihm obliegenden Verpflichtungen zur Unterbringung des Heeres zu erfüllen habe.

Auch hier stehen sich zwei Principien gegenüber. Nach dem einen hätte der Staat unter Beachtung des Grundsatzes der Quartierfreiheit, wie er in England und Frankreich zu Recht besteht, dieser Pflicht durch allgemeine Casernirung nachzukommen. Abgesehen von dem Interesse der militärischen Disciplin und von sittlichen und wirthschaftlichen Gründen, welche dafür sprechen (es wurden übrigens im Reichstage auch Gründe gegen eine allgemeine Casernirung vorgebracht: vergl. Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 273 und 282) sei — so wird von dieser Seite behauptet — die Verpflichtung des Reiches zur Unterbringung der Truppen in Casernen in § 10 des zum Bundesgesetz gewordenen preußischen Gesetzes vom Jahre 1820 über das Abgabenwesen ausgesprochen. Die bisher thatsächlich bestandene Quartierlast der Einzelnen könne deshalb auch nur als ein Provisorium angesehen werden, welches nicht länger dauern dürfe, als bis

das Reich durch den Bau der nöthigen Gebäulichkeiten seiner Verpflichtung selbst genügen könne.

Von der anderen Seite, namentlich von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, wurde, anknüpfend an das seither bestandene Verhältniß und bei der finanziellen und factischen Unmöglichkeit der unbedingten Durchführung jenes Systems, eine wenigstens theilweise Inanspruchnahme von Naturalquartier schon nach den bisherigen Gesetzen für zulässig erklärt, indem jene nur eine Verheißung, keine Verpflichtung enthalten, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Unterbringung der garnisonirenden Truppen in Casernen anzustreben und dem Bundesfeldherrn das unbestrittene Recht der jeweiligen Dislocation der Armee, und als Consequenz davon der Forderung von Naturalquartier zustehe. (Vgl. Reichstagsverh. Bd. I S. 319 u. f.; Band II S. 278, 281, 283).

Das gegenwärtige Gesetz nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, je nachdem es sich um dauerndes, Standquartier, oder vorübergehendes, Marschquartier, handelt. Während bei ersterem das Reich nur die bedingte Berechtigung zur Inanspruchnahme von Naturalquartier hat, soweit die vorhandenen Casernenräumlichkeiten hiefür nicht ausreichend sind, besteht dieselbe für letzteres unbedingt.

Hiernach kommt nun weiter in Frage, wer zur Gewährung dieses Naturalquartiers in Anspruch genommen werden kann, an wen sich das Reich zur Erfüllung der Quartierleistung zu halten befugt ist? Auch über diese Frage gingen die Ansichten und früheren gesetzlichen Bestimmungen vielfach auseinander. Einige hielten an dem Grundsatze fest, daß die Einquartierungslast als reine Reallast den Hausbesitzern allein obliege; Andere faßten dieselbe als eine nach dem Fuße der persönlichen Staatssteuern zu vertheilende Personallast, und wieder Andere als eine gemischte, theils nach der Steuerkraft, theils nach der Zahl und dem Umfange der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu tragende Last auf. Eine Reallast war sie im Gebiete des preußischen Landrechtes (§ 289, 290 Th. I Tit. 21); Personallast in jenem des französischen Rechtes; eine gemischte z. B. nach dem bayerischen Quartierleistungsgesetz vom 25. Juli 1850.

Ueberall ist jedoch dabei der Grundsatz zur Geltung gekommen, daß die Vertheilung der Last auf die Einzelnen Sache der Gemeinde als localer Vertreterin der Staatsgewalt sei.

Der Entwurf dieses Gesetzes wollte nun diese viel erörterte Frage dahin lösen, daß er die Gemeinde zur Trägerin der Last dem Reiche gegenüber erklärte und ihr die Vertheilung und Ausgleichung derselben innerhalb ihres Bezirkes und auf die Gemeindeangehörigen kraft communaler Autonomie überließ. (Vergl. Motive zu § 3 — Reichstagsverh. B. II S. 103.)

Der Reichstag hat jedoch in Uebereinstimmung mit den Commissionsvorschlägen ein anderes Princip angenommen.

Es sollte zwar die bisher bestandene Verschiedenheit bezüglich der Einquartierungslast im Allgemeinen beseitigt, diese selbst jedoch nicht über den bisherigen Kreis der Verpflichtungen erweitert werden.

Wenn es auch überall als Rechtsgrundsatz gegolten hat, daß die Bewohner des Landes mit Einquartierung in Anspruch genommen werden konnten, so war doch nirgends den Gemeinden als Corporationen diese Pflicht auferlegt. Es sollte daher auch nicht diese Verpflichtung der Gemeinden zum Gesetz werden, um die Gefahr ferne zu halten, daß das Reich die ihm obliegende Verpflichtung der räumlichen Unterbringung der Truppen ganz oder theilweise auf die Gemeinde überwälze, als einem potenten und zur Leistung von Ansprüchen in weiterem Umfange als die einzelnen Individuen befähigten Subjecte. Dagegen ist eine Vermittelung der Gemeinden aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, um einerseits die Erfüllung solcher Anforderungen, welche der Militärverwaltung zur Sicherung der nothwendigen Interessen

der Armee zugestanden werden müssen, thatsächlich zu ermöglichen; anderseits Unzuträglichkeiten, welche aus einem unmittelbaren Eingreifen der Militärbehörden in die Untervertheilung der Quartierlast und einer directen Verbindung mit dem einzelnen Quartierträger entstehen können, ferne zu halten.

Aus diesen Erwägungen, welche in gleicher Weise auch bezüglich der übrigen Naturalleistungen maßgebend waren (siehe unten Gesetz vom 9. Februar 1875 über Friedensleistungen) entscheidet das Gesetz die Frage bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme der Quartierlast nach folgenden Grundsätzen:

a. Verpflichtet dem Reiche gegenüber sind Alle, welche Räumlichkeiten die zur Einquartierung dienlich sind, inne haben, gleichviel unter welchem juristischen Titel, ob als Eigenthümer oder Miether, als usus fructuor oder Erbzinsmann. Das Reich, sei es unmittelbar, sei es durch die Gemeindebehörden, ist berechtigt, jeden Raum in Anspruch zu nehmen, der zur Einquartierung nothwendig ist (vorbehaltlich der für die Bewohner unentbehrlichen Räumlichkeiten);

b. Zur Ausführung und Vertheilung der Einquartierungslast sind die Gemeinden, resp. deren Behörden dem Reiche gegenüber verpflichtet; die Gemeinden als Ganze können aber nicht über das Vorhandene herangezogen werden. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 280, Band II S. 320).

Die Frage über den Charakter der in dieser Weise bestimmten Quartierlast, ob dieselbe eine reale oder eine persönliche Last ist, läßt das Gesetz unentschieden. Im Reichstage wurden darüber verschiedene Ansichten laut, wenigstens bezüglich des Verhältnisses der verpflichteten Gebäude dem Reiche gegenüber. (Vergl. hierüber Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 275, 279, 284.)

Unbestritten ist aber der Charakter der Quartierleistung als einer Personallast der Gemeinde gegenüber.

Kraft der derselben eingeräumten Autonomie zu statutarischer Festsetzung kann dieselbe nach freiem Ermessen, nach Zweckmäßigkeit oder localem Herkommen die Untervertheilung und insbesondere auch die Ausgleichung nicht nur auf die Hausbesitzer beschränken, sondern auch persönliche Ausgleichungen durch Geldaufbringungen in jeder Weise vornehmen.

Die als ausführende Behörde erscheinende Gemeinde ist dabei berechtigt, alle für Einquartierung geeigneten Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, wer über dieselben zu disponiren hat. Wer für das Gebäude aufzukommen hat, ergibt sich aus dem localen Rechtszustand und in dieser Beziehung wurden die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten und die auf Grund derselben etwa wohlerworbenen Rechte, insbesondere durch Miethcontracte, unberührt gelassen. (Vgl. Reichstagsverh. a. a. O. Bd. I S. 276 und 284, 285.)

3) Was endlich den dritten, oben angeführten Hauptgesichtspunkt betrifft, so ist in Consequenz dessen, daß die Quartierlast eine allgemeine Reichslast sein soll, das für das Staatsleben der Gegenwart maßgebende Princip der gleichen Vertheilung der Lasten unter alle Staatsbürger adoptirt.

Wenn das zur Fürsorge für die räumliche Unterbringung des Heeres verpflichtete Reich (bezw. für das bayerische Contingent der bayerische Staat) von der ihm zustehenden Berechtigung zur Forderung der Naturalquartierleistungen Gebrauch macht, sei es, weil in den Garnisonsstädten die erforderlichen Casernements mangeln, sei es, weil auf Märschen oder in Cantonnements von Reichswegen Verkehrungen zur Unterbringung der Truppen thatsächlich nicht getroffen werden können, so ist es principiell verpflichtet, für diese Naturalleistungen volle und ausreichende Vergütung zu gewähren, damit nicht die Einquartierungslast ihren Charakter als eine öffentliche, von

Allen gemeinsam zu tragende Last des Reiches verliere, und durch eine ungenügende Entschädigung auf einzelne Classen oder Personen abgewälzt werde. Das richtige Verhältniß zwischen Verpflichtung und Forderungsrecht des Reiches ist unbezweifelt erst dann hergestellt, wenn für die Naturalquartierleistungen eine völlig zureichende, dem wirklichen Aufwand entsprechende Vergütung gezahlt wird.

Mit der Anerkennung dieses Princips ist jedoch nicht auch zugleich dessen unbedingte Realisirung in das Gesetz übergegangen, indem dabei noch andere thatsächliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. In erster Linie kommt die Unzulänglichkeit der vorhandenen Geldmittel in Betracht. Eine nach heutigen Begriffen völlig genügende Entschädigung würde Summen erfordern, an deren Aufbringungung nicht füglich gedacht werden kann.

Bei der Unmöglichkeit, das aufgestellte Princip mit einem Male zur Durchführung zu bringen, begnügt sich deshalb das Gesetz, die Servis-Entschädigung allmählig und so weit es die Mittel erlauben, einer völlig ausreichenden Erhöhung entgegenzuführen.

Wenn nun auch in einzelnen Bundesstaaten z. B. Bayern und Sachsen die Entschädigung nach dem Tarif des gegenwärtigen Gesetzes etwas geringer geworden ist, so bringt dieser doch schon jetzt namentlich dem preußischen Regulativ vom Jahre 1810 gegenüber eine allgemeine Erhöhung von 50 bis 100 Procent.

Die Vertheilung der Vergütung erfolgt nach dem Classensystem, indem jede Gemeinde in eine von fünf Classen gesetzlich eingereiht ist. (Vergl. Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 276, Band II S. 321.)

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes, welche die Durchführung vorstehender Grundsätze bezwecken, sind zugleich bestimmt, einerseits die thatsächliche Ermöglichung der Einquartierung zu sichern; anderseits die Last den Verpflichteten soweit möglich zu erleichtern. —

§ 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt, so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

1) Der hier ausgesprochene allgemeine Grundsatz, welcher erst auf Beschluß des Reichstages in das Gesetz aufgenommen wurde, beseitigt die über diesen Punkt früher bestandenen, oben angeführten Zweifel und gewisse Vorschriften älterer Gesetze, welche, wie z. B. das preußische Servis-Regulativ vom 17. März 1810 unter Nr. 26 und 35 den Garnisonsstädten die alleinige Uebernahme der Kosten für die Unterbringung der Truppen unter Wegfall jeder Concurrenz des Staates aufzuerlegen erschienen.

In der hier ausdrücklich sanctionirten principiellen Verpflichtung des Reiches (bezw. des bayrischen Staates) finden die an dieses wegen der Entschädigung und wegen der nothwendigen Einschränkung der Quartierleistungs-Forderungen nach Umfang, Zeit und Gegenstand zu erhebenden Ansprüche ein sicheres Fundament. (Vergl. Reichstagsverh. Band II S. 319, 321.)

2) An Stelle des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen ist nunmehr das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (siehe unten) getreten.

3) Die Einquartierungslast ist eine doppelte: zunächst auf Seiten des Reiches, welches für Unterbringung der Truppen zu sorgen hat; sodann für die einzelnen benutzbaren Räume, welche zur Aufnahme der Truppen verpflichtet sind. Es ist eine Last, welche dem Gesammtkörper des Reiches anhaftet; auch Fremde, welche innerhalb des Bundesgebietes Grundstücke

besitzen, sind der Einquartierungslast unterworfen (mit den in § 4 statuirten Ausnahmen). (Vergl. Reichstagsverh. Band I S. 385.)

§ 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit deren Unterbringung in Casernen nach § 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts;
   b. Stallung für Dienstpferde.
2) Bei Cantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commando's:
   a. Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften;
   b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden;
   c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen des norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

1) Die Unterscheidung der dauernden und der vorübergehenden Quartiere, zu welchen ersteren die Garnisonen und Cantonnements in einer von vornherein auf mehr als sechs Monate bestimmten Dauer, zu letzteren hingegen alle übrigen Cantonnements und Marschquartiere zu rechnen sind, liegt in dem den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden verschiedenen Bedürfniß.

Nur das vorübergehende Quartier erstreckt sich über alle, in dem Begriff der Einquartierung liegenden Leistungen, da hier die Selbstbeschaffung in der Regel nicht ausführbar ist, während in der Garnison die Officiere und Militärbeamten gegen Bezug des etatmäßigen Servises für ihr Quartier selbst zu sorgen verpflichtet sind, und wohl auch die Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocalitäten in der Garnison miethweise oder sonst stets zu haben sein werden. (Vergl. Reichstagsverh. Band II S. 103, 321).

2) Die Bestimmung der Zeitdauer ist nicht subjectiv für den betreffenden Truppentheil aufzufassen, sondern vom Standpunkt der betreffenden Ortschaft, welche bequartirt wird.

Es handelt sich hier um eine Last, die der einzelne Ort eine bestimmte Zeit zu tragen hat.

Dem Gesetze ist demnach nicht genügt, wenn vor Ablauf der bestimmten Frist ein Truppenwechsel vorgenommen wird. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 281.)

3) Den Cantonnirungen von nicht länger als sechsmonatlicher Dauer sind solche von unbestimmter Dauer gleichgestellt, wie sie bei Grenz- und Absperrungs-Cordons gegen Weiterverbreitung von Viehseuchen, bei Verwendung

des Heeres zu landespolizeilichen Zwecken, wie Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe 2c. 2c. nöthig werden können, wo die Dauer von dem nicht übersehbaren Zweck der Truppen-Concentration selbst abhängt. In beiden Fällen besteht in der That die gleiche Nothwendigkeit zur Inanspruchnahme des größeren Maßes an Quartierleistungen, des Naturalquartiers für die Officiers-Chargen und Geschäftslocalitäten. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 278, 463; Bd. II. S. 322.)

4) Bereits im Eingange wurde der streitigen Rechtsfrage gedacht, ob nach § 10 des Gesetzes über die Einrichtung des preußischen Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, welches durch Präsidial-Verordnung vom 7. November 1867 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführt wurde, der Staat, bezw. das Reich die Verpflichtung zum Bau von Casernen habe, so daß darin ein Verzicht auf das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs läge.

Diese Streitfrage sollte durch das gegenwärtige Gesetz nicht zum Austrag gebracht werden; durch die Allegation jenes § 10 wurde nur ein bestehendes Rechtsverhältniß ausdrücklich sanctionirt, um keinen Ansprüchen, welche etwa darauf gegründet wären, zu präjudiciren. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 281, 463; Bd. II. S. 321; ferner über die Verpflichtung Sachsens zum Bau der Casernen aus seinen Landesmitteln: Bd. I. S. 284.)

Dem Bundesrath liegt übrigens ein Gesetzentwurf über die außerordentliche Bereitstellung von Mitteln zu Casernenbauten pro 1876 zur Beschlußfassung vor. Die Motive hiezu bemerken:

> Der Reichstag hat bereits im Jahre 1873 bei Gelegenheit des Gesetzes über die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen verlangt, daß in Reichsfestungen die Befugniß, für Truppen in Garnison Quartiere für Mannschaft und Stallungen für Dienstpferde zu verlangen, nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.
>
> Zu einer vollständigen Casernirung des Reichsheeres würden aber 175,223,011 ℳ erforderlich sein.

5) In Bayern findet die hier für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung nach § 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Februar 1875 (siehe oben S. 11) in soweit Anwendung, als die bestehenden Casernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen.

Da die Bezugnahme auf das preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 für Bayern nicht zutrifft, ist durch jene Bestimmung die Anwendung des § 2 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf Garnisonen in Bayern außer Zweifel gestellt. (Vergl. Reichstagsverhandlungen 2. Legislaturperiode — II. Session 1874, Drucksachen Nr. 117.) Die Verpflichtung zur Herstellung von Casernen in ständigen Garnisonen ist für Bayern bestimmt ausgesprochen in Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr.:

> „Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.
>
> Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, soweit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist."

6) Zu den „Dienstpferden" gehören nur die Pferde, welche dem Truppenstande als solchem angehören, vom Feldwebel abwärts bis zum Gemeinen; dagegen sind unter den Pferden für die Officiere nur „Officierschargenpferde" verstanden. (Vergl. Reichstagsverh. 1868 Bd. I. S. 463.)

7) Zu der „bewaffneten Macht" gehören nunmehr die Truppen der gesammten deutschen Reichsarmee (einschließlich des bayerischen Con-

tingentes); siehe hiefür § 2 Abs. 2 und 3 d. Ges. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des deutschen Reiches (Reichsgesetzbl. S. 63), darunter sind auch die Officiere und Mannschaften der Kriegsmarine mit inbegriffen. Unter dem „Heergefolge" sind die Trains zu verstehen, welche die Armee zur Fortschaffung ihrer verschiedenen Bedürfnisse gebraucht.

8) Durch die ausdrückliche Beschränkung auf „Kriegszwecke" ist ausgeschlossen, daß für die Truppen nichtdeutscher Staaten auch zu andern Zwecken z. B. gemeinschaftlichen Friedensübungen Naturalquartier in Anspruch genommen wird.

9) Die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß die Naturaleinquartierung der in Gefangenschaft gerathenen feindlichen Truppen auch nach Wiedereintritt des Friedenszustandes zulässig sein sollte, wurde im Reichstage abgelehnt, da nicht einmal für die Dauer des Kriegszustandes nach dem Kriegsleistungsgesetze diese Forderung besteht und in der That auch nicht geboten ist. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. II. S. 322.)

§ 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub litt. A anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub litt. B anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub litt. C anliegende Classen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Classen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

1) Die näheren Bestimmungen über den materiellen Umfang der Quartierleistung sind in dem Regulativ zusammengestellt mit Rücksicht auf die Gesundheit, Ordnung und Reinlichkeit der einquartierten Mannschaften. (Siehe hierüber S. 34.)

2) Die Marine-Officiere werden in ihrer mit den Chargen der Landarmee quadrirenden Stellung unter diese Nomenclatur bei der Quartier-Ausschreibung eingereiht. Obwohl sie nicht servisberechtigte Personen sind, werden im Falle deren Einquartierung dieselben Tarifsätze gewährleistet, wie bei den entsprechenden Chargen der bewaffneten Landheeresmacht. (Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 485.) — Die Vorschriften über die den Quartierträgern für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (Servis) sind in dem Servistarif enthalten (siehe unten S. 39).

3) Was die Tarifsätze betrifft, so wurde bereits Eingangs erwähnt, daß dieselben hinter der zu einer vollen Entschädigung nothwendigen Vergütung noch immer zurückbleiben. In diesem Theile hat das Gesetz den Charakter eines Finanzgesetzes und die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach den im jeweiligen Etat ausgeworfenen Mitteln.

Abgesehen davon kommen aber bei der Beurtheilung der für die Servis-Entschädigungen festzusetzenden Höhe zwei Gesichtspunkte in Erwägung.

Zunächst kann, da diese Entschädigungen ja für das ganze Bundesgebiet tarifirt sind, auf alle einzelnen Verhältnisse eine so genaue Rücksicht nicht genommen werden, daß damit jeder Beschwerde der Grund entzogen ist. Klagen über die Unzulänglichkeit der Entschädigung werden immer fortdauern, schon darum, weil die Einquartierungslast sehr verschieden empfunden wird. Die Belästigung, die den Haushaltungen durch den Zwang der Aufnahme der Soldaten in ihre Wohnungsräume verursacht wird, kann überhaupt nicht nach Geld vergütet werden.

Sodann aber gibt es eine Menge von Ortschaften, namentlich auf dem Lande, für welche diese Servisentschädigung nicht nur ausreichend normirt

ist, sondern zum Theil noch über das Bedürfniß hinausgeht. Die Unzulänglichkeit der Entschädigung wird daher nicht allgemein, sondern nur noch in einzelnen Orten, namentlich den Städten, als eine drückende Last empfunden. Diesem Uebelstand, wie manchen localen Ungleichheiten und Härten kann jedoch bei der vorgeschriebenen periodischen Revision des Tarifs und der Classen-Eintheilung abgeholfen werden. Diese gesetzliche Revision setzt allerdings eine gegenseitige Verständigung des Reichstages und des Bundesrathes über die vorzunehmenden Veränderungen voraus; in Ermangelung einer solchen ist jedoch eine — wenigstens theilweise Revision nach § 19 des Gesetzes durch kaiserliche Verordnung ermöglicht. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 464, 485 u. f., Bd. II. S. 103, 327 u. f.)

4) Diejenigen Ortschaften, welche die Last der Naturalleistungen am drückendsten empfinden, sind die von den Artillerie-Schießübungen betroffenen, da sie alle Jahre um dieselbe Zeit sechs Wochen hindurch wiederkehrend genöthigt sind, Einquartierung aufzunehmen, Fuhren und Vorspann zu leisten, Beschränkungen in der Bewirthschaftung ihrer Aecker zu ertragen u. dergl. mehr. In ähnlicher Weise tritt in erhöhtem Maße die Belästigung in denjenigen Ortschaften ein, wo die größeren Anforderungen des vorübergehenden Marsch-Quartiers (§ 2 Z. 2) längere Zeit andauern. Um solchen Orten für die größere Last einen einigermaßen in die Wagschale fallenden Ersatz zu bieten, erhalten dieselben nach der Zusatzbestimmung zur Classen-Eintheilung eine höhere Servis-Entschädigung. (Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 486, Bd. II. S. 328.)

5) Der Gesetzentwurf wollte noch der Militärverwaltung die Ermächtigung einräumen, für bestimmte, den Quartiergebern obliegende, aber von ihnen nicht erfüllte Leistungen Abzüge an der Servis-Entschädigung zu machen. Im Reichstage wurde jedoch dieser Zusatz abgelehnt, um unnöthige Weiterungen und Streitigkeiten zu verhüten, zumal ja der Militärbehörde das Recht zusteht, das Mangelnde auf Kosten des Quartiergebers zu ergänzen. (Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. II. S. 322.)

6) Die Classen-Eintheilung der Orte unterliegt einer baldigen Revision; über die zur Zeit noch bestehende Eintheilung mag daher lediglich auf die betreffenden Beilagen der Gesetze verwiesen werden; nämlich

1) für die Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes: Bundesgesetzblatt 1868 S. 544;
2) für das Königreich Bayern: Reichsgesetzbl. 1875 S. 42;
3) für das Königreich Würtemberg: Reichsgesetzbl. 1875 S. 49;
4) für das Großherzogthum Baden: Reichsgesetzbl. 1871 S. 400.
5) für Elsaß-Lothringen: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 187 und 1872 S. 20.

§ 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche

a. sich im Besitze der Mitglieder regiernder Familien befinden,

b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge gesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufsconsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;

4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

5) Kirchen, Capellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Siftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wiederaufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

1) Es wurde Eingangs bereits erörtert, wie im Reichstage das im Gesetzentwurf aufgestellte Princip, die Gemeinden als die zur Tragung der Einquartierungslast dem Reiche gegenüber verpflichteten Subjecte zu machen, verworfen wurde. An dessen Stelle wurde nun die bisher übliche Handhabung des Einquartierungswesens sanctionirt.

Bisher hat die Militärverwaltung überall da, wo sich Gelegenheit zur Unterbringung von Truppen fand, das Recht der Einquartierung in Anspruch genommen und bei Feststellung der Frage, ob der zur Aufnahme von Truppen Aufgeforderte auch dazu verpflichtet ist, ist lediglich der Umstand entscheidend gewesen, ob er zu dieser Aufnahme maßgeblich der zu seiner Disposition stehenden Räumlichkeiten im Stande ist.

Diese thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse ist nunmehr zur gesetzlichen geworden, indem die Besitzer benutzbarer Räumlichkeiten ver-

pflichtet sind, auf Erfordern dieselben zu Einquartierungszwecken zur Disposition zu stellen.

Diese allgemeine Verpflichtung findet jedoch ihr nothwendiges Correctiv darin, daß dem Quartiergeber eine gewisse Competenz an Räumen nicht entzogen werden darf, sondern unter allen Umständen vorbehalten bleiben muß. Es müssen ihm die Räumlichkeiten frei belassen werden, deren er für sich, seine Familie und seine Gewerbsgenossen bedarf, die für seine Wirthschaft und die Verhältnisse seines Gewerbebetriebes unentbehrlich sind.

Für die hiernach begrenzte Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebäude hinsichtlich der Quartierbelegung läßt sich jedoch kein absoluter Maßstab aufstellen, weil jene nach den verschiedensten Momenten sich richtet; abgesehen von dem Quadrat- oder Kubikinhalt der Räumlichkeiten müssen die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Städten und die Zahl der Bewohner eines Hauses in Betracht gezogen werden. Ferner haben die Räume in verschiedenen Gesellschaftsclassen eine verschiedene Bedeutung. An das, was eine wohlhabende Familie an Räumlichkeiten abgeben kann, und was sie nothwendig für ihren eigenen Bedarf frei behalten muß, ist ein anderer Maßstab anzulegen, als an die Räume des kleinen Handwerkers und des gewöhnlichen Handarbeiters. Wenn sich dieser mit einem Raum behelfen kann, wird man bei andern Familien annehmen, daß sie 2 oder 3 nothwendig freibehalten müssen.

Der rationellen Auslegung der mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden bleibt deshalb überlassen zu beurtheilen, welche Räumlichkeiten zu den unentbehrlichen zu rechnen sind. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 466 u. f.; Bd. II. S. 323.)

2) Was die Befreiungen von der Quartierlast betrifft, so sind dieselben als Ausnahmen stricte zu interpretiren. Dieselben sind, wie die übrigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, begründet theils durch besondere Privilegien, theils durch das Völkerrecht, theils durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse.

Im Einzelnen ist zu 1. b. zu bemerken, daß diese Bestimmung den bisher zu Recht bestandenen Verhältnissen Rechnung trägt, um nicht wohlerworbene Rechte ohne Weiteres zu beseitigen. Wie diese Familien betreffs ihrer Person von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit sind, so auch betreffs ihrer Schlösser von der Verpflichtung zu Naturalleistungen im Krieg und Frieden. — Den nichtreichsständischen Häusern steht diese Befreiung nur insoweit zu, als ihnen diese durch Verträge, und zwar Staatsverträge zugesichert ist, z. B. dem Haus der Fürsten und Grafen von Schönburg in Sachsen.

Unter den „besonderen Rechtstiteln" sind nicht Befreiungen, welche blos auf der Landesverfassung beruhen, gemeint; in dieser Beziehung hat dieses Reichsgesetz derogirend eingewirkt, und in Folge dessen auch die darauf begründeten Befreiungen aufgehoben. (Vergl. Reichstagsverhandlungen Bd. I. S. 469 Bd. II. S. 324.)

Zu 2. Nur diejenigen diplomatischen Personen, welche auf Grund des Völkerrechtes Anspruch auf Exterritorialität haben, sind von der Quartierleistung principiell befreit.

Den consules missi, welche nicht mit einem diplomatischen Charakter bekleidet sind, ist die Befreiung unter diesen Modalitäten nur in Folge des in praxi bisher geübten Verfahrens zugestanden.

Zu 3. Dienst-Wohnungen der öffentlichen Beamten sind als solche nicht eximirt; wohl aber, wenn sie zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauche der Behörden bestimmt sind, gelegen sind, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen. (Vergl. Reichstagsverhandl. a. a. O. Band II S. 324.)

Ebenso sind die Gebäude der kirchlichen Beamten, sowie die Wohnungen der servisberechtigten Militärpersonen — gegen die Reg.-Vorlage — von der Einquartierung nicht befreit. (Vergl. Reichstagsverhandl. ebenda.)

Zu 7. Der Grund dieser Befreiung liegt in der Absicht, den Neubau von Gebäuden durch Erleichterung der Lasten zu fördern, sodann aber auch in dem Umstand, daß dadurch die Unterbringung von Truppen in neu gebauten und darum häufig ungesunden Häusern vermieden wird.

3) Der Schlußsatz dient zur Sicherung der Quartierträger gegen etwaige, zu weit gehende Ansprüche im Hinblick auf die Thatsache, daß mitunter, namentlich auf dem platten Lande, bei vorübergehenden Einquartierungen besondere Herstellungen z. B. bezüglich der Einrichtungen von Ställen gefordert werden.

Er findet nicht nur Anwendung auf Garnisonen, sondern auch auf Cantonnements.

Der allgemeine Grundsatz ist: daß der Quartierträger verpflichtet ist, seine Räume zur Benutzung zu geben, so wie sie sind, und er nicht gezwungen werden kann, etwa das Haus, um es benutzbar zu machen, einzurichten, selbst auch nicht gegen Entschädigung.

Andererseits handelt es sich hier auch um den in der Praxis häufig vorkommenden Fall, daß in sonst zweckmäßig eingerichteten und benutzbaren Baulichkeiten ganz kleine Aenderungen zu machen wären, um sie dem Zweck, zu dem das Militär sie fordert, zu aptiren.

Dies ist der Fall z. B. im Cantonnement bei Scheunen, die zu Pferdeställen eingerichtet werden; hiezu wird es öfter nothwendig, sie mit Krippen zu versehen.

Durch diese Bestimmung ist nun dem vorgebeugt, daß Quartiergeber durch eine Renitenz in dieser Beziehung, oder auch durch absichtlich getroffene Einrichtungen sich auf Kosten der übrigen Verpflichteten thatsächlich befreien.

Die hier statuirte Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die Anschaffung von Mobilien und Utensilien. In dem Regulativ ist das Maß derselben, welche jeder Quartierträger anschaffen muß, specificirt; wo diese Ausstattung nicht vorhanden ist, können zur Erfüllung des Quartierbedürfnisses selbst administrative Zwangsmaßregeln angewendet werden. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 471 u. f. Band II S. 324.)

§ 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

1) Diese Anordnungen sind bestimmt, die thatsächliche Ausführbarkeit des in § 4 aufgestellten Principes zu sichern, da die Militär-Verwaltung

unmöglich die specielle Untersuchung über die Zulänglichkeit der einzelnen Baulichkeiten und die directe Zuweisung der Mannschaften an die einzelnen Quartierträger übernehmen kann. Die Staats- und Localbehörden sind zur weiteren Ausführung der allgemeinen Dispositionen über die Märsche und Cantonnements der einzelnen Truppentheile ebenso verpflichtet, als hiefür geeignet.

2) Die für die Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten in Städten getroffenen Einrichtungen schließen sich an die in den meisten Städten bisher bereits theils gesetzliche, theils gewohnheitsmäßige Uebung an. (Reichstagsverh. a. a. O. Band II S. 474, Band II S. 322.)

§ 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Casernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militärbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

1) Das Interesse, sowohl der einzelnen zur Quartierleistung Verpflichteten, als der zur Anspruchnahme desselben berechtigten Militärverwaltung erfordert, daß die Erfüllung der Quartierleistungen auch sachlich gehörig gesichert sei. Dies bezweckt die hier angeordnete Aufstellung besonderer Nachweisungen aller zu Einquartierungszwecken benutzbaren Gebäude, welche den Charakter der Publicität und Legalität an sich tragen und für einen bestimmten Zeitraum maßgebend bleiben.

Diese Kataster, wie sie hier vorgeschrieben sind, unterscheiden sich aber von der Art, wie der Regierungs-Entwurf sie beabsichtigte, in drei wesentlichen Punkten:

a. Die Aufstellung des Katasters war nach dem Entwurfe facultativ, d. h. es wurde dem Ermessen der oberen Verwaltungsbehörden vorbehalten, diejenigen Orte zu bestimmen, für welche solche aufgestellt werden

sollen; nämlich für diejenigen, die regelmäßig mit Einquartierung belegt werden, und für die in Folge dessen dazu ein Interesse vorhanden ist; das Gesetz dagegen macht die Katasteraufstellung obligatorisch für alle Garnisonsorte.

b. Das Kataster nach der Regierungs-Vorlage sollte den Maßstab für die Vertheilung der Einquartierungslast angeben, d. h. es sollte nach Maßgabe der benutzbaren Räume, die sich aus dem Kataster ergeben, die Mannschaft repartirt werden, die in den betreffenden Ort einquartirt wird. Nach dem Gesetze dagegen bestimmt das Kataster die absolute Grenze für die Quartierbelegung; es stellt fest, wie viel Mannschaft überhaupt nur in einem Orte untergebracht werden darf, ohne jedoch dabei den Charakter als Maßstab für die Untervertheilung in der Gemeinde zu verlieren.

c. In Consequenz dieser Bedeutung des Katasters sollte nach dem Reg.-Entwurfe nur den Betheiligten, d. h. den Besitzern benutzbarer Räumlichkeiten die Möglichkeit gegeben sein, gegen eine relativ zu hohe Einschätzung zu reclamiren; während nach dem Gesetze auch der Militärbehörde das Erinnerungsrecht gegen die Richtigkeit des Katasters zusteht. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 278, 280.)

2) Das Kataster findet nur Anwendung bei dem sogenannten Standquartier, also für Orte, welche nach ausdrücklicher Verfügung der zuständigen Militärbehörde mit einer Garnison, oder mit einem der Garnison gleichstehenden Cantonnement von einer vorausbestimmten Dauer von mehr als sechs Monaten belegt werden sollen. (Reichstagsverh. a. a. O. Bd. II S. 104.) Als Garnisonsorte sind auch die Stabsquartiere der Landwehr-Bezirks-Commando's anzusehen, selbst wenn kein anderer Truppentheil daselbst seine Garnison hat (siehe § 12 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden).

Bei vorübergehenden (Marsch- oder kürzerem Cantonnements-) Quartier erfolgt die Quartierbelegung lediglich nach Maßgabe des vorhandenen Raumes innerhalb der in § 4 des Gesetzes gezogenen Grenzen. Eine im Voraus hiefür bestimmte, absolute Grenze besteht also für diese Art der Quartierleistung nicht.

3) Der Commissionsentwurf (§ 7) wollte die vorübergehende stärkere Belastung einer Ortschaft auf den bestimmten Zeitraum von einundzwanzig Tagen, oder auf Fälle außergewöhnlicher Nothstände beschränken. Diese Vorschläge fanden aus militär-politischen Rücksichten die Zustimmung des Reichstages nicht; jedoch wird für diese größere Belästigung der Quartierträger eine höhere Servisentschädigung gewährt. (Vergl. hiezu oben Anmerk. 4 zu § 3 sowie Reichstagsverh. Band I S. 485, Band II S. 325.)

4) Es wurde bereits bemerkt, daß die Durchführung einer allgemeinen Casernirung Seitens des Reichs angestrebt wird, um den Grundsatz der Quartierfreiheit zur Geltung zu bringen.

Um rascher zu diesem Ziele zu kommen, als es die Mittel des Reiches (bezw. des bayerischen Staates) gestatten, wird es sich empfehlen, wenn namentlich wohlhabende, größere Städte sich entschließen, Casernen auf eigene Kosten zu errichten. Um derartige städtische Einrichtungen zu begünstigen, ist hier die Bestimmung getroffen, daß bei Bemessung der Gesammtleistungsfähigkeit einer Gemeinde die zur Befreiung der Privatgebäude von der Einquartierungslast hergestellten Localitäten nicht mit in Ansatz gebracht werden dürfen. (Reichstagsverh. Band I S. 477.)

5) Die Aufstellung der Kataster ist für alle Garnisonsorte zwar obligatorisch. Wenn jedoch eine Gemeinde an der Anlage desselben kein Interesse hat, indem sie auf andere Weise vollständig in der Lage ist, den Ansprüchen, welche an sie bezüglich der Einquartierung gestellt werden, zu entsprechen, z. B. durch hinreichende öffentliche Gebäude; oder wenn die zur Aufstellung und jährlichen Revision nöthigen Erhebungen zu den damit zu erlangenden

Vortheilen in keinem Verhältniß stehen, was besonders in großen Städten bei häufigen Miethwechseln der Fall sein wird, kann diese Aufstellung unterbleiben. Auch können die städtischen Behörden durch directe Verhandlungen mit der Militärbehörde die Anlage des Katasters überflüssig machen. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 277, 474—480, Band II S. 324.)

§ 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezw. die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

1) Analog den Servisdeputationen in den Städten sind die Commissionen zum Vollzug des Gesetzes auf dem platten Lande bestimmt. Sie haben hiernach eine dreifache Aufgabe:

a. Sie haben Vorschläge zu machen und Voranstalten zu treffen für die zu erwartenden Einquartierungen. Nach ihren Localkenntnissen und practischen Erfahrungen haben dieselben in Verbindung mit den Orts-

behörden zu bestimmen, wie die Vertheilung im Allgemeinen auf den Landkreis vorzunehmen ist.

b. Wenn Einquartierung kommt, haben sie thätig zu werden, nach ihren Festsetzungen den einzelnen Gemeinden aufzugeben, wie viel Einquartierung sie bekommen werden, und wie sich jene hiebei zu verhalten haben. Sie haben die Schwierigkeit des Gesetzes den einzelnen Gemeindebehörden auf dem Lande auseinanderzusetzen und im Vollzuge desselben an die Hand zu gehen;

c. Diese Commissionen haben endlich auch für den schwierigeren Fall, wenn ein Krieg eintritt, vorzubereiten. Die Männer, welche über diese Angelegenheiten schon zuvor Erfahrungen gesammelt haben, sollen in der Stunde der Noth den Kreis- und Bezirksbeamten hilfreich zur Seite stehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird die Commission nicht bei jedesmaliger Einquartierung von einigen wenigen Mannschaften zusammenzutreten nöthig haben, sondern nur wenn ein Bedürfniß dazu sich zeigt. (Reichstagsverh. Band I S. 480—481.)

2) Die Vertheilung der Einquartierungslast ist dem Reiche (bezw. dem bayerischen Staate) gegenüber eine innere Gemeindeangelegenheit und deshalb im Allgemeinen der communalen Autonomie überlassen. In welcher Weise die Gemeinden von dieser Befugniß der selbständigen Regelung der Einquartierungslast Gebrauch machen wollen, richtet sich wesentlich nach örtlichen Verhältnissen und der hiernach obwaltenden Zweckmäßigkeit.

Allgemeine Normen und Schranken für die autonomisch-statutarischen Festsetzungen der Gemeinden in materieller Beziehung stellt das Gesetz nicht auf.

Die Gemeinden sind daher

a. Bei der Untervertheilung nicht auf die Hausbesitzer beschränkt, um den Charakter einer Reallast festzuhalten, sondern sie können bei Vertheilung der Gesammtleistung, die sie an Quartieren zu prästiren haben, auch andere Grundsätze aufstellen, und eine Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse eintreten lassen, z. B. ob ein arbeitsfähiger Mann oder eine Wittwe Inhaberin eines Hauses ist.

b. Ferner soll das Statut auch zur möglichsten Ausgleichung der Quartierlast innerhalb der Gemeinde dienen.

In den meisten Gemeinden wird nämlich mehr Raum vorhanden sein, als für das Militär beansprucht wird. Es muß daher in jedem Falle eine Auswahl getroffen werden unter den brauchbaren Räumlichkeiten. Insofern nun nicht jede Person, welche dergleichen Räume zur Disposition stellen kann, mit Einquartierung in Anspruch genommen wird, bleibt den einen ein Vortheil gegen die anderen, so lange die aus der Reichs- bezw. bayerischen Staatscasse für Quartierleistung zu zahlende Entschädigung dem wirklichen Werth der Leistung nicht entspricht.

Diese Ungleichheit der Belastung kann damit ausgeglichen werden, daß den Quartierträgern zu dem Servis Zuschüsse aus der Gemeindekasse gewährt oder sonstige Geldausgleichungen der Naturallast beschlossen werden.

c. Endlich kann durch das Ortsstatut die Naturallast auch in eine reine Geldleistung umgewandelt werden, indem die Gemeinde die einzuquartierenden Truppen nach abgeschlossenen Contracten in Miethlocalen unterbringt, die dadurch entstehenden Kosten auf die Gemeindekasse übernimmt, und von Allen, die zu communalen Lasten beizutragen verpflichtet sind, nach Maßgabe der Communalsteuern wieder einzieht. Diese Art der Ausgleichung wird in vielen Fällen dem Grundsatz der Gleichheit der Last am besten entsprechen, da die Leistungsfähigkeit des einzelnen Verpflichteten durchaus nicht von der Größe des zufällig von ihm bewohnten Hauses abhängt, vielmehr die sonstigen Vermögensverhältnisse, der Gewerbsbetrieb, die Zahl der

Familienmitglieder ꝛc. in Betracht zu ziehen sind. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 275, 280.)

3) Wie den Gemeinden bezüglich des Inhaltes des Statutes vollkommene Freiheit gegeben ist, so auch bezüglich des Erlasses eines solchen überhaupt. Die Gemeinden sind berechtigt, aber nicht verpfichtet zur Aufstellung dieses Statuts.

Die Vollzugsverordnung weist übrigens die Aufsichtsbehörde an, möglichst in allen Gemeinden auf den Erlaß solcher Ortsstatuten hinzuwirken. (Siehe unten § 9 derselben.)

In Ermangelung eines solchen Statuts erfolgt die Untervertheilung von Fall zu Fall durch einen Gemeindebeschluß nach Maßgabe der bisher geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

4) Die Vorschrift, daß für den Erlaß des Ortsstatuts diejenigen Formen maßgebend sind, welche für die weitaus wichtigste Function der Gemeinde, für die Ausübung des communalen Selbstbesteuerungsrechtes vorgeschrieben sind, bietet genügende Garantien gegen unzulässige Bevorzugungen bezw. Prägravationen einzelner Classen der Gemeindeangehörigen bei Vertheilung der Einquartierungslast.

5) Die Schlußbestimmung findet besonders in den Fällen Anwendung, wo Dominium und Gemeinde räumlich ein Ganzes bilden. (Reichstagsverh. a. a. O. Band II S. 104, 324.)

§ 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a. in der Garnison — durch Requisition der militärischen Commandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b. auf dem Marsche bei Commando's und im Cantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

Das Verzeichniß der zur Ausfertigung der Marschrouten in den einzelnen Bundesstaaten bestimmten Verwaltungsbehörden siehe unten.

§ 9.

In den nach ihrer localen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

Die Eintheilung der Wohnungsräume in Städten von größerer Ausdehnung in bestimmte, örtlich abgegrenzte Quartierbezieke ist im Interesse des Dienstbetriebes der Truppen nothwendig.

Die Constatirung dieser Nothwendigkeit hängt jedoch lediglich von den localen Verhältnissen ab; diese Maßregel ist daher nicht absolut vorgeschrieben; die nähere Festsetzung hierüber ist in den Ausführungsbestimmungen (siehe unten § 14 derselben) enthalten. (Reichstagsverh. a. a. O. Band II S. 104.)

§ 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im § 8 bezeichneten Behörden in den im § 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier ver-

theilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

1) Diese Bestimmung gewährt den Quartierträgern eine Erleichterung in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.

Nach der durch die zuständige Behörde einmal erfolgten Ausschreibung und Zuweisung der Quartiere ist jedoch die Substitution eines anderen Quartieres gegen den Willen des Einquartierten nicht mehr zulässig.

2) „Auf Verlangen". Dadurch soll verhindert werden aus den zu § 9 bemerkten Gründen, daß ein Theil der Mannschaften gegen den Willen der Militärbehörden in einem anderen Bezirke untergebracht wird, als in dem, wo sich das Gros befindet. (Reichstagsverh. a. a. O. Band I S. 482, Band II S. 104.)

§ 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

1) Die Natur der Quartierleistung schließt die Zulässigkeit weitläufiger gerichtlicher Proceduren aus.

2) Bei etwaiger Renitenz sind zur Vermeidung aller Weiterungen mit der Militärbehörde die Gemeindebehörden zur Beschaffung der benöthigten Utensilien ebenso befugt, wie zur Beschaffung der Quartierräume selbst. (Reichstagsverh. a. a. O. Band II S. 104 und 326.) Die vorgeschriebenen Utensilien siehe unten S. 35 in § 4 und 5 des Regulatives.

§ 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt in Garnisonen: der Garnisonsälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourierofficier.

§ 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12 bezeichneten Officier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird

die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppencommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

I. Die vorstehenden Paragraphen behandeln die Beschwerdefälle verschieden, je nachdem der Berechtigte oder der Verpflichtete der Beschwerdeführer ist.

Der Grund dieser Abweichung liegt in der Verschiedenheit der Verhältnisse und des Gegenstandes der Beschwerde.

Seitens der Truppen nämlich wird in der Regel die Klage auf die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig erfolgte Erfüllung gerichtet sein, worüber insbesondere bei Märschen ohne Verzug endiltig entschieden werden muß, wogegen etwaige Beschwerden der Quartierträger der Natur der Sache nach eine umständlichere Erörterung zulassen, und in manchen Fällen auch erfordern.

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich nicht nur auf Gemeindeangehörige, sondern das Substrat desselben ist der Gemeindebezirk. Wer immer in diesem wohnt, unterliegt den Bestimmungen desselben. Die einzigen Befreiungen sind in § 4 aufgeführt. Es unterliegen daher insbesondere auch Fremde und Militärs, welche nicht zur Gemeinde gehören, der gleichen Leistungspflicht, wie jeder im Bezirk Wohnende.

3) Mit der Zuziehung des Truppencommando ist nur dessen Anhörung vorbehalten; ein entscheidendes Stimmrecht ist demselben nicht eingeräumt. (Vergl. Reichstagsverh. a. a. O. Bd. 1 S. 483, Bd. II S. 104 und 326.)

§ 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

Der Quartierwechsel soll zur Ausgleichung der Einquartierungslast dienen, daher das Recht, denselben zu verlangen, auch nur den Verpflichteten, bezw. in deren Namen der Communalbehörde zusteht.

§ 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $1/30$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. October bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

1) Die tarifmäßige Entschädigung ist für jede Einquartierung zu leisten, ohne Rücksicht auf den Zweck, wozu dieselbe erfolgte.

Der Gesetzentwurf wollte eine Ausnahme von dieser Verpflichtung für solche Fälle statuiren, in welchen die Entsendung von Truppen in Folge örtlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Schutze von Personen und Eigenthum nöthig wird, indem von allen derartigen, die Commune oder ihre einzelnen Angehörigen für den Fall eines Tumultes mit besonderen Lasten bedrohenden Bestimmungen stets eine gedeihliche Präventivwirkung zur Verhütung solcher Ruhestörungen zu erhoffen sei.

Im Reichstage wurde jedoch diese Ausnahme gestrichen in Ermangelung einer gesetzlichen Begründung oder thatsächlichen Rechtfertigung hiefür. (Vergl. Reichstagsverh. a. a. O. Band II S. 326.)

2) Wegen der Liquidationen und der Formularien hiezu siehe unten die Vollzugsverordnung § 15 und Bundesgesetzblatt 1869 S. 14 u. ff. sowie bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 534—545.

§ 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a. in der Garnison:

1) für commandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann casernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Communalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Commandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b. im Cantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Cantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Cantonnementswechsel stattgefunden hat.

§ 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige

folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbständigen Gutsbezirken gleich.

§ 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisclasse in eine höhere anzuordnen.

1) In § 3 ist zwar eine allgemeine Revision der Classen-Eintheilung der Ortschaften, welche ein integrirender Theil des Gesetzes ist, alle 5 Jahre angeordnet.

Um jedoch bis zur Verständigung der gesetzgebenden Factoren darüber auch den vor dieser Zeit eintretenden Veränderungen der localen Verhältnisse Rechnung zu tragen, und die für einzelne Orschaften etwa hervortretenden Härten und Benachtheiligungen zu beseitigen, ist die theilweise Abänderung dieser Classen-Eintheilung auf dem einfacheren Verwaltungswege vorbehalten.

2) Das „Bundespräsidium" ist nach § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Reichsgesetzbl. 1871 S. 63) nunmehr der Kaiser.

§ 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnung des Bundespräsidiums.

1) Dieser Paragraph enthält die cassatorische Clausel für die den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Vorschriften; es betrifft dies namentlich alle bisherigen Exemtionen von der Einquartierungslast, soweit sie nicht durch den § 4 ausdrücklich anerkannt sind.

In gleicher Weise ist auch die künftige Thätigkeit der Special-Gesetzgebung der Einzelstaaten ausgeschlossen in den Verhältnissen, welche zu den in diesem Gesetze behandelten Gegenständen gehören. Nicht ausgeschlossen ist jedoch damit, daß ein Einzelstaat durch Zuschüsse aus der Landescasse zu den vom Reiche zu zahlenden niedrigeren Servisbeträgen seinen eigenen Staats-Angehörigen eine Erleichterung der allgemeinen Einquartierungslast gewähre, wie dies in analoger Weise zufolge § 7 innerhalb der Gemeinden geschehen kann.

Durch die derogirende Bestimmung dieses Paragraphen werden ferner nicht ohne Entschädigung aufgehoben die wohlerworbenen Rechte der Gemeinden. So z. B. wirkt das Gesetz nicht ein auf Privat-Verträge, welche eine Gemeinde mit dem Militärfiscus über Befreiung von der Natural-Einquartierung gegen Herstellung eines Casernengebäudes abgeschlossen hat. (Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 281.)

Der Vollzug solcher vertragsmäßig zustehenden Rechte muß sich natürlich innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Schranken halten. Erachtet sich in diesem Falle eine Gemeinde in ihren vertragsmäßigen Rechten verletzt, so hat auf erhobene Civil-Klage der Richter zu erkennen, was sie zu fordern hat, oder nicht.

Eine andere Auffassung könnte wohl die etwas unbestimmte Erklärung des Bundes-Commissärs zulassen: „Ich glaube, daß der Umstand, daß Verträge zwischen einzelnen Ortschaften mit der Staats-Regierung getroffen sind, den § 21, der jetzt zur Discussion steht (§ 20 des Gesetzes) nicht alterirt."

Die gleichen Rechtsgründe, welche in § 4 Ziff. I. lit. b. die vertragsmäßigen Rechte der adeligen Häuser bestehen ließen, sprechen aber in vorliegendem Falle auch für die Gemeinden. (Vergl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 483—484; Bd. II. S. 105, 326.)

2) Der Vorbehalt der allgemeinen Vollzugs-Bestimmungen durch kaiserliche Verordnung soll die gleichmäßige Ausführung des Gesetzes sichern. Rein locale Anordnungen müssen selbstverständlich von den Territorial-, Provinzial- oder Ortsbehörden ausgehen.

Eine allgemeine Vollzugs-Verordnung ist unterm 30. December 1868 erlassen worden. (Publicirt im Bundesgesetzblatt 1869 S. 1; siehe unten S. 39.)

Für Bayern ist in § 3 des Einführungs-Gesetzes vom 9. Februar 1875 das specielle Verordnungsrecht vorbehalten.

Die hiernach erlassene Vollzugs-Verordnung vom 8. Juli 1875, in den wesentlichen Bestimmungen mit jener gleichlautend, ist publicirt in dem bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 39 S. 513. Die Abweichungen von der Reichs-Verordnung sind in den Anmerkungen zu dieser zu ersehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Siegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage Litt. A
zu dem Gesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Regulativ
für die
Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§ 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4 und B. 11 genannten Chargen in
je einer Stube von ungefähr 225 Q.-Fuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in
je einer Stube von 150—180 Q.-Fuß;
3) Unterofficiere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militärpersonen in
einer Stube von mindestens 180 Q.-Fuß für je 2 Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§ 3.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken einer ordnungsmäßigen Dielung, mit

Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von 3 Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Quartierausstattung.

§ 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a. für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;

b. für jede Person ein Handtuch;

c. für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je 4 Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinen-Quartieren für jede Person ein Schemel;

d. das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e. Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§ 5.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestall muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:
ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade
und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

§ 7.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militär-Beamten
3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabs-Officiere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militär-Beamten
2 Zimmer und 1 Gesindestube;

3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militär-Beamten ad B. 10 des Tarifs
1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militär-Personen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im § 1, 1 bis 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

Ausstattung des Officier- 2c. Quartiers.

§ 8.

Jeder Officier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Mannschaftsquartiere.

§ 9.

Von den im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch Nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Stallungen.

§ 10.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stall-Licht, Stall-Einrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlocalien.

§ 11.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlocale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlocale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Localien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militär-Personen nicht belegt werden.

§ 13.

Die Quartiere der Officiere 2c., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Escadron 2c. bestimmten militärischen Quartier-Bezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartier-Bezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14.

Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Servis-Tarif.

Beilage Litt. B.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. für Berlin. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	A. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat thl. sg. pf.	A. Sommer-Monat thl. sg. pf.	B. für die 1. Servisclasse. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	B. Winter-Monat thl. sg. pf.	B. Sommer-Monat thl. sg. pf.	C. für die 2. Servisclasse. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	C. Winter-Monat thl. sg. pf.	C. Sommer-Monat thl. sg. pf.	D. für die 3. Servisclasse. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	D. Winter-Monat thl. sg. pf.	D. Sommer-Monat thl. sg. pf.	E. für die 4. Servisclasse. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	E. Winter-Monat thl. sg. pf.	E. Sommer-Monat thl. sg. pf.	F. für die 5. Servisclasse. Jährlicher Servis-Betrag thl. sg. pf.	F. Winter-Monat thl. sg. pf.	F. Sommer-Monat thl. sg. pf.
	A. Active Militärs.																		
1	General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General, General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen General-Lieutenant, Divisions-Commandeur General-Major, Brigade-Commandeur, Departements-Director im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur	438 — —	42 17 6	30 12 6	324 — —	31 15 —	22 15 —	252 — —	24 15 —	17 15 —	228 — —	22 5 —	15 25 —	198 — —	19 7 6	13 22 6	198 — —	19 7 6	13 22 6
2	Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur Major, aggregirter Oberst, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Bezirks-Commandeur	324 — —	31 15 —	22 15 —	234 — —	22 22 6	16 7 6	192 — —	18 20 —	13 10 —	168 — —	16 10 —	11 20 —	144 — —	14 — —	10 — —	144 — —	14 — —	10 — —
3	Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie-, Batterie und Schwadronschef Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps	180 — —	17 15 —	12 15 —	150 — —	14 17 6	10 12 6	120 — —	11 20 —	8 10 —	102 — —	9 27 6	7 2 6	96 — —	9 10 —	6 20 —	96 — —	9 10 —	6 20 —
4	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Commando's und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Wallmeister, Zeugfeldwebel	72 — —	7 — —	5 — —	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —	42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
5	Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei den Kriegsschulen, Capitain-d'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere	42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6	27 — —	2 17 6	1 27 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	21 — —	2 — —	1 15 —
6	Unteroffiziere, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehilfen, etatmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant	30 — —	2 27 6	2 2 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	20 — —	1 27 6	1 12 6	18 — —	1 22 6	1 7 6	15 — —	1 15 —	1 — —	14 — —	1 10 —	1 — —
7	Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehilfen	12 — —	1 5 —	— 25 —	10 — —	1 — —	— 20 —	9 — —	— 27 6	— 17 6	8 — —	— 25 —	— 15 —	6 — —	— 17 6	— 12 6	6 — —	— 17 6	— 12 6
	B. Militär-Beamten.																		
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur	438 — —	42 17 6	30 12 6	324 — —	31 15 —	22 15 —	252 — —	24 15 —	17 15 —	228 — —	22 5 —	15 25 —	198 — —	19 7 6	13 22 6	198 — —	19 7 6	13 22 6
9	Intendant eines Armeecorps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Feldpropst, Militär-Ober-Prediger, Intendanturrath, Oberstabsarzt mit dem Range eines Majors	324 — —	31 15 —	22 15 —	234 — —	22 22 6	16 7 6	192 — —	18 20 —	13 10 —	168 — —	16 10 —	11 20 —	144 — —	14 — —	10 — —	144 — —	14 — —	10 — —
10	Intendantur-Assessor, Oberstabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- rc. Auditeur, Divisions- und Garnison-Prediger, Intendantur-Secretariats- und Registratur-Beamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifications-Secretair und Bureau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Actuar	180 — —	17 15 —	12 15 —	150 — —	14 17 6	10 12 6	120 — —	11 20 —	8 10 —	102 — —	9 27 6	7 2 6	96 — —	9 10 —	6 20 —	96 — —	9 10 —	6 20 —
11	Unter-Aerzte, Militair-Pharmaceuten, Militair-Küster, Stabs-Roß- und Roß-Aerzte	72 — —	7 — —	5 — —	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —	42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6
12	Büchsenmacher und Sattler	42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	30 — —	2 27 6	2 2 6	27 — —	2 27 6	1 27 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	21 — —	2 — —	1 15 —
13	Unter-Roß-Aerzte	30 — —	2 27 6	2 2 6	24 — —	2 10 —	1 20 —	20 — —	1 27 6	1 12 6	18 — —	1 22 6	1 7 6	15 — —	1 15 —	1 — —	14 — —	1 10 —	1 — —
	C. Stallung.																		
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten	36 — —	3 — —	3 — —	28 — —	2 10 —	2 10 —	24 — —	2 — —	2 — —	20 — —	1 20 —	1 20 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	16 — —	1 10 —	1 10 —
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	12 — —	1 — —	1 — —	8 — —	— 20 —	— 20 —	6 — —	— 15 —	— 15 —	5 — —	— 12 6	— 12 6	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —
15	Für ein Dienstpferd	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —	4 — —	— 10 —	— 10 —
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrest-Locale.																		
16	Geschäftszimmer	60 — —	5 25 —	4 5 —	48 — —	4 20 —	3 10 —	42 — —	4 2 6	2 27 6	36 — —	3 15 —	2 15 —	36 — —	3 15 —	2 15 —	36 — —	3 15 —	2 15 —
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —	18 — —	1 15 —	1 15 —
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —	30 — —	2 15 —	2 15 —
	Für drei dergleichen	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —	48 — —	4 — —	4 — —
	Für vier dergleichen	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —	66 — —	5 15 —	5 15 —

Instruction

zur

Ausführung des Gesetzes betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes

vom 25. Juni 1868.

Diese Instruction wurde mit Erlaß des Bundespräsidiums vom 31. December 1868 genehmigt und im Bundesgesetzblatt 1869 S. 1 — ausgegeben zu Berlin am 21. Januar 1869 — publicirt.

Für Bayern wurde mit Allerh. Verordnung vom 8. Juli 1875 eine gleiche Instruction von Seiner Majestät dem König genehmigt und in Nr. 39 S. 514 des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes publicirt.

§ 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen [1]) zur Quartierleistung ist eine subsidiäre.

Sie tritt nur in dem Falle und nur in soweit in Wirksamkeit, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiscalische [2]) Casernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privat-Casernements vollständig gedeckt wird. [3])

1) Nach der bayerischen Instruction: Landesangehörigen.

2) Ebendort statt dessen: ärarialische Casernen.

3) Die bayerische Instruction hat ferner noch folgenden Zusatz:

Zu den in dem Servistarife (Beilage lit. B zu dem Gesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen zählen auch und zwar:

zu A Nr. 1 der Generalquartiermeister;

zu A Nr. 4 der Zahlmeister-Aspirant mit Feldwebels-Rang, der Hartschier, der Ingenieur-Directions-Actuar, der Garnisons-Bau-Aufseher, der Auditoriats-Actuar, der Werkmeister bei den Artillerie-Werkstätten;

zu A Nr. 5 der Zahlmeister-Adspirant im Range der Unterofficiere und Sergeanten, der etatsmäßige Zeichner bei der Pionier-Inspection, der Kammer-Unterofficier;

zu A Nr. 6 der Escadrons-, Batterie- und Compagnie-Schmied;

zu A Nr. 7 der Handwerker, Zeugdiener;

zu B Nr. 9 der Generalarzt, Oberauditeur, Oberstabs-Veterinär;

zu B Nr. 10 der Feldgeistliche, der Registratur-Beamte der General-Commando's, der Inspectionen der Artillerie und des Trains, sowie des Ingenieur-Corps und der Festungen, der Corps-, Stabs- und Garnisons-Apotheker, der Corps-, Stabs-Veterinär und der Veterinär bei den Truppen, der Canzlei-Secretär der Militärbezirksgerichte;
zu B Nr. 11 der Unterapotheker, der Unterveterinär.

§ 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach § 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen in § 4 des Gesetzes nicht genannten Befreiungen, gleichviel ob sich dieselben auf ganze Districte oder Ortschaften oder auf auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

In wie weit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Cassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.[1])

1) Die gesperrt gedruckten Stellen sind in der bayerischen Instruction nicht enthalten.

§ 3.

Nach § 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§ 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehungsweise den Besitzern selbständiger Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben. Ist ein solcher Anschluß erfolgt (§ 7 des Gesetzes), so liegt die Untervertheilung auch innerhab des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehungsweise der Servisdeputation ob.[1])

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauf-

tragten Organe sind auch für jede gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich. [2])

1) Die gesperrt gedruckten Stellen finden sich in der bayerischen Instruction nicht.

2) Dieselbe hat noch folgenden weiteren Absatz:
Die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes erwähnte Deputation zur Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten besteht in Städten und Märkten mit städtischer Verfassung aus Mitgliedern des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, oder aus letzteren und aus von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Gemeindemitgliedern.

§ 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände [1]) werden durch die nach § 7 des Gesetzes zu bildenden Commissionen im Voraus festgestellt. [2])

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden localen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde [3]) eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen. (§ 6 dieser Instruction.)

1) Statt dessen in der bayerischen Instruction: (Bezirksämter).

2) Nach diesem Absatze hat die bayerische Instruction die Bestimmung:
Diese Commissionen bestehen aus dem Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Districtsrathes. Wenn ein Landkreis (Bezirksamt) aus zwei oder mehreren Districtsgemeinden besteht, treten **je für die betreffende Districtsgemeinde** zwei Mitglieder des Districtsrathes in die Commission, so daß für jeden District der Bezirksamtmann und zwei Mitglieder des betreffenden Districtsrathes die Commission bilden.

3) Nach der bayerischen Instruction: der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 5.

Die Belgung einer Ortschaft mit Garnison [§ 2 Ziff. 1 des Gesetzes [1])] erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn [2]), welcher eine Communication des General-Commandos mit der oberen Verwaltungsbehörde [3]) über die Zulässigkeit der Belegung und der Garnisonsstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition

der militärischen Commandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragte, an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§ 3 dieser Instruction) zur Ausführung gebracht.

1) Die bayerische Instruction allegirt hier noch § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875 (Siehe oben S. 11.)

2) Nach der bayerischen Instruction: Seiner Majestät des Königs.

3) Ebendort: Der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 6.

Für Cantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde[1]) ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Commando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde[2]) der Communalaufsichtsbehörde[3]) des mit Einquartierung zu belegenden Bezirkes [Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.[4])] in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden sofort mit Nachricht versieht, und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in communaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letzte direct.[5])

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Communalaufsichtsbehörde[6]) unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppen-Commandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Localverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständnisse mit dem Truppen-Commando oder dem Fourier-Officier durch die Communalaufsichtsbehörde[7]) angeordnet.

Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde[8]) Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

1) Nach der bayerischen Instruction: von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern.

2) Ebendort statt dessen: Kreisregierung.

3) Desgleichen der: Districtsverwaltungsbehörde.
4) Ebendort statt dessen: Magistrat, Bezirksamt.
5) Dieser Absatz findet sich in der bayerischen Instruction nicht.
6 und 7) Ebendort statt dessen: Districtsverwaltungsbehörde.
8) Ebendort statt dessen: der betreffenden Kreisregierung.

§ 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonsorten (§ 6 des Gesetzes) gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand; bezw. die Servisdeputation;

2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirkes und der etwa angeschlossenen selbständigen Gutsbezirke[1]) unter Angabe der Ortsnummer sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;

3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eigenen, auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbsbetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Colonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach § 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu Ziff. 3 nicht; vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dieses entsprechend wie bei Ziff. 4 zu vermerken.[2])

1) Die durchschossen gedruckten Worte finden sich in der bayerischen Instruction nicht.

2) Die bayerische Instruction hat hier noch folgenden Zusatz:
Die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes erfolgenden Erinnerungen gegen die Kataster sind in unmittelbaren Städten bei dem Magistrate, in allen übrigen Ortschaften bei dem zuständigen Bezirksamte anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 8.

Die nach Maßgabe des vorstehenden § 7 angefertigten und nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes endgiltig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonsmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können und bilden zugleich die Grundlage für

deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§ 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonsmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatuts Sorge zu tragen.

§ 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatuts, beziehungsweise ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht. (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes.) Die Communalaufsichtsbehörde[1]) hat auf die schleunige desfallsige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonsorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes.)

1) Nach der bayerischen Instruction die Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub lit. A beigefügten Formulare[1]) auszustellen. Das sub lit. B anliegende Verzeichniß[2]) ergibt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden[3]) den General-Commandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen.

Wird von Seiten der General-Commandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplicat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde[4]) mitzutheilen.

1) Dieses Formular siehe unten Beil. A 1. zur Instruction des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezüglich der sonstigen Naturalleistungen in Friedenszeiten.

2) Dieses Verzeichniß siehe unten Beil. A 2. des vorgen. Gesetzes.

3) und 4) Statt dessen in der bayerischen Instruction: Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets, nach dem sub lit. C beigefügten Formulare.[1])

Hiebei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1	und	8	des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
„	2	„	9	„	„	=	20	„
„	3	„	10	„	„	=	10	„
„	4	„	11	„	„	=	5	„
„	5	„	12	„	„	=	3	„
„	6	„	13	„	„	=	2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militärischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der in § 7 des Regulatives (Beilage lit. A des Gesetzes)[2]) enthaltenen Vorschriften bestimmt.

1) Wegen dieser Formulare zu den Quartierbillets siehe Bundesgesetzblatt 1869 S. 25 und bayerische Gesetzsammlung und Verordnungsblatt 1875 S. 533.

2) Dieses Regulativ siehe oben S. 34.

§ 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke[1]) erfolgt durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen.

In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter[2]).

Von den Communalaufsichtsbehörden[3]) ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

1 und 2) Die durchschossen gedruckten Worte des ersten, zweiten und dritten Absatzes finden sich in der bayerischen Instruction nicht.

3) In dieser statt dessen: Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders als durch Ueber-

tragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindecasse zu entnehmen.

Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§ 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§ 14 des Gesetzes) so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirkes den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monates hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Ueber die in den Garnisonen [1]) Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub lit. D beigefügten Formulare [2]) Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Cantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub lit. E beigefügten Formulare [3]).

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Communalaufsichtsbehörden [4]) die Servisentschädigungen nach dem sub. lit. F beigefügten Formulare [5]) in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartirung belegten Ortschaften gehören [6]).

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

1) Die bayerische Instruction allegirt hier noch § 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875.

2) Bezüglich dieser Formularien siehe Bundesgesetzblatt 1869 S. 26 und bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 534.

3) Desgl. wegen der Formularien zu Quartierbescheinigungen: Bundesgesetzblatt 1869 S. 27 u. f. und bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 535 u. f.

4) Nach der bayer Instruction: in den unmittelbaren Städten die Magistrate, für die übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

5) Diese Formularien siehe: Bundesgesetzblatt 1869 S. 31. u. f.; bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 539 u. f.

6) In dieser Weise wurde die ursprüngliche Vorschrift der Instruction vom Jahre 1868 durch Erlaß des Bundespräsidiums vom 3. September 1870 (Bundesgesetzblatt S. 514) abgeändert.

In dieser abgeänderten Fassung ist diese Bestimmung auch in der bayer. Instruction enthalten.

§ 16.

Wo nach der Bestimmung des § 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§ 17.

Die durch den Anhang zur Classeneintheilung der Orte [Beilage lit. C des Gesetzes [1])] für die zum Zweck der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehungsweise nach Ablauf einer ununterbrochenen Cantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

1) Siehe hierüber oben S. 20 die Bemerkungen zu § 3 des Gesetzes.

§ 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonsverwaltungsgeschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert [1]).

1) Diese Bestimmung findet sich in der bayerischen Instruction nicht; in dieser verordnet dagegen § 18
Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Quartierleistungsgesetzes sind tax- und stempelfrei.

B. Gesetz
über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden
vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1) Wie bezüglich der räumlichen Unterbringung der Armee zwei Principien: allgemeine Casernirung oder Naturalquartier sich entgegenstehen (s. oben S. 13), so wirft sich auch hier zunächst die Frage auf: ob überhaupt noch Naturalleistungen für die Armee in Friedenszeiten nothwendig oder zuläßig sind; oder ob die Naturalwirthschaft nicht auch in dieser Beziehung in die reine Geldwirthschaft übergeführt werden könnte?

Während anerkanntermaßen die Unterhaltung und Ausbildung der Armee eine Last des Staates, beziehungsweise des Reiches ist, und daher von allen Reichs- und Staatsangehörigen gleichmäßig getragen werden sollte, tritt durch die Befugniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen bezw. durch die Verpflichtung zu solchen eine ungleiche Vertheilung dieser Last zum Nachtheile der Betroffenen ein.

Selbst unter der Voraussetzung einer dem Werthe vollständig entsprechenden Vergütung bleibt noch immer eine nicht in Geld abzuschätzende Belästigung einzelner Gemeinden oder Privaten bestehen.

Die unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Freiheit von Naturalleistungen scheitert aber wie bei jenem der Quartierfreiheit an zwei Momenten: einmal an finanziellen Rücksichten der Militärverwaltung gegen die Reichs- bezw. Staatscasse; und sodann an der factischen Unmöglichkeit, die Bedürfnisse der Armee zu jeder Zeit und für alle Fälle im Voraus sicher zu stellen.

Diese Erwägungen machen daher die wenigstens bedingte Inanspruchnahme von Naturalleistungen nöthig.

2) Dieselben waren seither nicht allgemein und gleichheitlich gesetzlich geregelt. Im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes waren, wie bezüglich der Quartierleistung, so auch für die übrigen Leistungen nach der bereits angeführten Präsidialverordnung vom 7. Nov. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 125) die betreffenden preußischen Gesetze, namentlich das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 77) und das Edict über Aufhebung der Natural-Fourage und Brodlieferung vom 30. October 1810 (Preußische Gesetz-Sammlung

S. 78) nebst den zu deren Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung ergangenen Reglements, Instructionen und Rescripte maßgebend. In Bayern galt das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr., in Würtemberg das Gesetz vom 18. Juni 1864 über Einquartierung und ähnliche Leistungen. Die oben S. 10 erörterten Umstände machten wie dort, so auch hier eine zeitgemäße, gleichheitliche Regelung nothwendig.

Bereits im Jahre 1868 bei Berathung des Gesetzes über die Quartierleistung wurde im Reichstage des ehemaligen Norddeutschen Bundes in Antrag gebracht, alle Naturalleistungen, welche in Friedenszeiten an die Armee zu machen sind, gesetzlich neu zu regeln, indem außer dem Naturalquartier auch bezüglich der andern Leistungen die noch bestehenden Bestimmungen völlig unzweckmäßig und veraltet, die Entschädigungssätze unzureichend seien.

Der Reichstag nahm denn auch am 16. Juni 1868 folgende Resolution an:

„Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, behufs gesetzlicher Regelung der Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Friedenszustande, insbesondere der Verpflegung und des Vorspannes dem Reichstage baldmöglichst eine Vorlage zu machen." (Reichstagsverhandlungen 1868 Bd. I. S. 273 und 282; Bd. II. S. 329.)

Trotzdem nach der Erklärung der Vertreter der Bundesgewalt schon damals diese Angelegenheit in's Auge gefaßt war, kam dieselbe erst im Jahr 1875 zur Erledigung. Der Entwurf zu diesem Gesetze wurde dem Reichstage am 31. October 1874 vom Reichskanzler zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. Die erste Lesung desselben fand in der Sitzung vom 12. November 1874 statt, in welcher er einer Commission zur Vorberathung überwiesen wurde. Bei der zweiten Berathung in der Sitzung am 8. Januar 1875 wurden sämmtliche Commissionsvorschläge angenommen; ebenso wurde bei der dritten Berathung in den Sitzungen vom 19. und 29. Januar der Entwurf in der bei der zweiten Lesung beschlossenen Fassung mit einziger Ausnahme einer Aenderung zu § 9 angenommen.

Die Verhandlungen hierüber finden sich in den stenographischen Berichten des Reichstages, 2. Legislaturperiode II. Session 1874/75 Band I. S. 115—122; Bd. II. S. 881—896; 1109—1114; 1429—1432; Bd. III. S. 642; Bd. IV. S. 994.

Das Gesetz erhielt unterm 13. Februar 1875 die Sanction des Kaisers und wurde in Nr. 5 des Reichsgesetzblattes — ausgegeben zu Berlin am 17. Februar 1875 — publicirt.

3) Dasselbe geht von folgenden Grundsätzen aus:

a) Beschränkung der Verpflichtungen auf das im Interesse der Erhaltung und kriegstüchtigen Ausbildung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß;

b) Inanspruchnahme der im Besitze der Leistungsobjecte befindlichen Individuen als verpflichteter Subjecte, und — soweit die Natur der einzelnen Leistungen es erfordert — der Gemeinden als vermittelnder Organe;

c) Vergütung der Leistungen nach Durchschnittsätzen, beziehungsweise Preisen, welche dem Werthe der Leistungen möglichst gleichkommen.

§ 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die

Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

1) Das gegenwärtige Gesetz schließt sich an jenes über die Quartierleistungen enge an und bildet mit ihm gewissermaßen ein Ganzes.

Ueber die Gründe, weshalb die Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes nicht in dieses übertragen wurden, so daß ein und dasselbe Gesetz sämmtliche Naturalleistungen, welche im Frieden zu prästiren sind, umfaßt, wie auch alle Kriegsleistungen in dem Gesetze vom 13. Juni 1873 enthalten sind, vergleiche das oben S. 5 in der Einleitung Bemerkte, und die Reichstagsverhandlungen: Stenogr. Bericht 1874/75 Bd. II. S. 881.

2) Das Gesetz über die Kriegsleistungen siehe unter Abschnitt III. Bezüglich des Verhältnisses beider Gesetze zu einander ist noch zu bemerken, daß das gegenwärtige zwei Zwecken dient. Es ist einmal für die Uebungen und Märsche in Friedenszeiten bestimmt; sodann regelt es auch die Verhältnisse in Zeiten der innern Unruhen, die ganz plötzlich eintreten können, bei localen Aufständen, bei Grenzpostirungen u. dergl., wo die Truppen in die Lage kommen, andere Anforderungen stellen zu müssen, als dies bei gewöhnlichen Friedensübungen der Fall ist. (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 120.)

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§ 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§ 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§ 5).

1) Die Frage, wer mit Bezug auf die einzelne Leistung als das verpflichtete Subject in Anspruch zu nehmen sei, ist bei dem Quartierleistungsgesetze bereits eingehend erörtert worden. (S. oben S. 15 und 21.)

Das Interesse einer rechtzeitigen und geregelten Sicherstellung der erforderlich werdenden Leistungen weist darauf hin, zwischen die zur Forderung der Leistungen befugten Organe der öffentlichen Gewalt, und die Individuen, welche an letzter Stelle die Leistungen zu prästiren haben, die Gemeinden und die diesen gleichstehenden Verbände als vermittelnde Glieder einzuschieben. Der eigene Verwaltungs-Apparat der Militärbehörde, beziehungsweise der neben demselben zu einer Mitwirkung bei Herbeiführung der Leistungen berufene staatliche Verwaltungsapparat ist nicht ausreichend, um unter unmittelbarer Inanspruchnahme der leistenden Individuen eine rechtzeitige, geordnete Effectuirung der einzelnen Leistungen zu sichern. Es ist daher die Einschiebung jener vermittelnden Glieder aus sachlichen Gründen unumgänglich nöthig. Während aber nach dem Kriegsleistungsgesetze diese Vermittelung Seitens der Gemeinden einer wirklichen Auferlegung der Leistungspflicht sehr nahe kommt, ja für die große Mehrzahl der Kriegsleistungen die Gemeinden wenigstens dem Reiche gegenüber zunächst verantwortlich sind, ist das Verhältniß bezüglich der Friedensleistungen etwas anders geregelt. In dem vorliegenden, wie in dem Quartierleistungsgesetze ist in erster Linie nur die Vermittelung der Gemeinden dafür in Anspruch genommen, daß die Verpflichtung der Individuen in geordneter Weise zur Erfüllung gelangt. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. I. S. 116; Bd. II. S. 882.)

2) Der Entwurf hatte auch die Stellung von Reitpferden vorgesehen; der Reichstag beschloß jedoch die Streichung dieser Leistungen, da zu solchen — von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen — kein Bedürfniß anerkannt werden konnte. (Stenographischer Bericht a. a. O. Band I. S. 116 Band II. Seite 882.)

1) Verpflichtete Subjecte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

§ 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie Diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Officiere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Communaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,
5. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zuläßig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

1) Die Verpflichtung haben hiernach auch die Besitzer von Wagen. Die Bestimmung im 2. Absatze ist dem Würtemb. Gesetz betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die k. Truppen vom 18. Juni 1864 Art. 32 entnommen. Dieser Gewerbsbetrieb wird damit

nicht überlastet, da als Entschädigung die ortsübliche Taxe bezahlt, der Lohnfuhrwerksbesitzer seinem Beruf entsprechend thätig wird, und dafür die jenige Vergütung erhält, auf deren Erzielung sein Gewerbsbetrieb eingerichtet ist.

Zugleich wird dadurch das Zustandekommen freier Vereinbarungen mit den Lohnfuhrwerkbesitzern sehr gefördert.

2) Die Befreiungen stimmen im Wesentlichen mit denjenigen überein, welche im § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen bezüglich der zwangsweisen Pferdeaushebung zugelassen sind. Nur sind dieselben in Nr. 3 mit Rücksicht auf die Pferdezucht und in Nr. 4 auf Officiere, Beamte im Communaldienste und Seelsorger ausgedehnt. Wo Mitglieder regierender deutscher Familien große Güter besitzen und bewirthschaften lassen, desgleichen wenn Gesandte oder das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte mit Privatgrundbesitz im deutschen Reiche angesessen sind, werden die zur Bewirthschaftung dienenden Wagen und Pferde von dieser Befreiung nicht berührt. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. IV. S. 995.)

3) Nach dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Princip, die Naturalleistungen auf das äußerste Maß des militärischen Bedarfs, auf Zwangslagen und Nothstände zu beschänken, sind Requisitionen überall da ausgeschlossen, wo sich die Militärverwaltung selbst helfen kann. Hiernach kann vor allem für Garnisonen der Fall des Vorspannes nicht eintreten. Aber auch, wenn es sich um die Fortschaffung der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei den Uebungen auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen handelt, kann der Vorspann nur subsidiär verlangt werden, soweit es nicht möglich war, die erforderlichen Fuhren im Wege der Entreprise zu beschaffen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 883; Bd. IV. S. 995.)

4) Indem die Zulässigkeit der Requirirung von Vorspann davon abhängig ist, daß die nöthigen Transportmittel nicht gegen ortsübliche Vergütung im Wege des Vertrages sicher zu stellen sind, ist der Militärverwaltung die Verpflichtung auferlegt, je nach den Ortsverhältnissen auch über die im Lieferungsverbande üblichen Fuhrpreise hinauszugehen, bevor sie zur Requisition schreitet. (Motive zu § 3 Abs. II. des Entwurfes.)

5) Siehe hierüber noch Ziff. 1 der Instruction.

b) Naturalverpflegung.

§ 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten Dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

1) Die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ist geregelt in dem preußischen Reglement vom 13. Mai 1858, dessen Vorschriften unterm 5. November 1875 auch für die k. bayerischen Armee-Corps eingeführt wurden. Aus demselben mögen folgende den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden berührende Bestimmungen hier angeführt werden:

I. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion von 750, beziehungsweise 1000 Gramm.

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 13 Pfennig herzugeben.

Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein besonderer Zuschuß (Verpflegungs-Zuschuß) gewährt. Für dessen Berechnung wird die kleine oder große Victualien-Portion zu Grunde gelegt.

Die kleine Victualien-Portion besteht in

150	Gramm	Fleisch; Gewicht des rohen Fleisches;
90	"	Reis, oder
120	"	ordinäre Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gersten-Grütze), oder
230	"	Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder
1500	"	Kartoffeln und
25	"	Salz.

Die große Victualien-Portion besteht in:

250	Gramm	Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches;
120	"	Reis, oder
150	"	Graupe resp. Grütze, oder
300	"	Hülsenfrüchte, oder
2000	"	Kartoffeln und
25	"	Salz, sowie
15	"	Kaffee (in gebrannten Bohnen).

Zu der kleinen Victualien-Portion erhalten sämmtliche Mannschaften vom Feldwebel abwärts zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion noch einen besonderen Zuschuß von 3 Pfennig täglich.

Die kleine Victualien-Portion wird zu Grunde gelegt bei der Verpflegung in der Garnison, am Commando-Orte und im Cantonnement; die große Portion in Biwouaks und Lagern bei den Herbstübungen, sowie auf dem Marsche, ausgenommen:

a) bei solchen von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Commando- oder Cantonnements-Ort zurückkehrt;

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Cantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

Bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten in einer Dauer über 8 Stunden erhält der Soldat außer seiner Marschverpflegung noch einen Erfrischungs-Zuschuß von 25 Pfennig; bei ununterbrochener Fahrt über 15 Stunden einen solchen von 50 Pfennig; über 31 Stunden 75 Pfennig; über 39 Stunden von 1 Mark u. s. w.

2) Der Beschaffungs-Modus für die Verpflegung ist verschieden, je nach den einzelnen Fällen derselben:

a) in Garnisonen bestehen größtentheils gemeinschaftliche Menage-Anstalten. Zu dem zu bildenden Menage-Fonds hat der Soldat den bestimmungsmäßigen Löhnungsantheil von 13 Pfennig und die bewilligten Verpflegungszuschüsse beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost und Frühstück verabreicht wird.

b) Im Cantonnement, Lager oder Biwouak, wo die Selbstbeschaffung der Verpflegung auf Schwierigkeiten stoßen kann, werden dem Soldaten gegen Einbehalt des bestimmungsmäßigen Löhnungstheiles und des bewilligten Verpflegungszuschusses die Victualien zur Tages-Portion in natura von der Militär-Administration geliefert und entweder aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

Bei Cantonnements ist es auch gestattet, die Beköstigung des Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen unter Mitwirkung der Civilbehörden getroffenen Einigung zu überlassen. In diesem Falle wird dem Quartiergeber der bestimmungsmäßige Löhnungstheil des Soldaten (13 Pfennig) und der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses für die Frühstücksportion, als Entschädigung gewährt. Dafür hat der Quartiergeber an die Soldaten eine ausreichende, angemessene, ortsübliche Mittagskost zu verabreichen, ohne dabei strenge an die einzelnen Theile des obenerwähnten (kleinen) Portionssatzes gehalten zu sein.

c) Zur Verpflegung auf dem Marsche ist der Quartiergeber gesetzlich verpflichtet, und hat bei etwaigen Streitigkeiten dem Einquartierten neben dem für einen Tag erforderlichen Brod — 1000 Gramm — die oben bezeichnete große Victualien-Portion in gehöriger Zubereitung zu gewähren. Das Nähere hierüber ist weiter unten in den „Bestimmungen" enthalten.

II. Verpflegung der Pferde.

1) Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen, welche in schwere, mittlere und leichte zerfallen.

Schwere Rationen empfangen:
- die Generalität,
- der Generalstab,
- die Adjutantur-Officiere,
- die Officiere des Kriegs-Ministeriums,
- die Officiere der Leibgarde der Hartschiere,
- die Equitations-Anstalt,
- die Garde-Cavallerie,
- die reitende Garde-Artillerie,
- die Küraßier-Regimenter,
- die Intendantur,
- die Zugpferde der Artillerie und
- die Zugpferde des Trains;

mittlere Rationen:
- die Ulanen-Regimenter;

leichte Rationen:
- die Officier-Pferde der Infanterie und Pioniere,
- die leichte Linien-Cavallerie,
- die Reitpferde der Garde-Fuß-Artillerie,
- die Reitpferde der ganzen Linien-Artillerie und des Trains, sowie
- die Pferde der nicht regimentirten Officiere, Aerzte und Militärbeamten.

In der Garnison beträgt die
- schwere Ration 5000 Gramm Hafer,
- mittlere Ration 4650 „ „
- leichte Ration 4250 „ „

bei jeder Ration außerdem noch: 2500 Gramm Heu,
3500 „ Stroh.

Auf dem Marsche beträgt die
- schwere Ration 5500 Gramm Hafer,
- mittlere Ration 5150 „ „
- leichte Ration 4750 „ „

bei jeder Ration außerdem noch: 1500 Gramm Heu,
1750 „ Stroh.

Bei Commandos oder Cantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnisons-Ration;

bei Commando's oder Cantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen die Marsch-Ration gegeben.

Bei großen Uebungen empfangen auf die Dauer von 4 Wochen nach Bestimmung des General-Commandos:

die Küraſſier-Regimenter, die Zugpferde der reitenden Artillerie eine erhöhte Ration von 5900 Gramm Hafer;

die Ulanen- und Chevauxlegers-Regimenter, sowie die Reitpferde der Feldartillerie eine solche von 5250 Gramm Hafer.

2) Die Rationen werden in der Regel durch Magazins-Verwaltungen oder deren angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage nicht auf diese Weise erfolgt, ist den durchmarschirenden Truppen der erforderliche Bedarf von den Gemeinden, resp. durch Vermittlung derselben auf Grund der Marschrouten zu gewähren. Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Staats-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fourage-Bedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle mittelst Vorspannleistung abholen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Lieferung der Fourage liegt nicht vor bei Märschen von Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden, sofern die Intendantur den Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise rechtzeitig hat sicher stellen können.

Ist die Erfüllung dieser Vorbedingung nach Maßgabe der Zeitfrist, innerhalb welcher der Marsch erfolgen muß, von vornherein unmöglich, oder haben sich die Anordnungen der Intendantur hinsichtlich der Erzielung ortsüblicher Preise als resultatlos erwiesen, so ist hierüber in die wegen Ausstellung der Marschrouten an die zuständige Civilbehörde zu richtende Requisition resp. in schleunigen Fällen bei Ausstellung der Marschrouten durch die Militärbehörde selbst in Marschrouten eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

Die Fürsorge der Intendantur für Beschaffung des Fouragebedarfs muß auch eintreten, wenn bei den Gemeinden Mangel an Fouragevorräthen ist und sich auch keine Verabreichungsstelle in der Nähe befindet, sobald die Intendanturen über dergleichen örtliche Verhältnisse der Marschquartiere durch die obere Verwaltungsbehörde unterrichtet sind.

III. Controle über die Beschaffenheit der Naturalien und Liquidationsverfahren.

1) Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer- und den Magazinsbeamten resp. Lieferanten anderseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien besteht an jedem Garnisonsorte eine permanente Commission.

Dieselbe ist zusammengesetzt aus:

einem Officier als Vorstand,
einem Intendanturbeamten, event.
einem Beamten der Orts- oder Bezirksverwaltungsbehörde,
zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Gemeindeangehörigen, welche von der Ortsbehörde gewählt werden.

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Commission in gleicher Weise, wie oben gebildet.

Der Untersuchung werden die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Naturalien, event. die betreffenden Contractsbedingungen zu Grunde gelegt, mit billiger Rücksichtnahme auf Zeit- und Ortsverhältnisse.

Die Entscheidung der Commission ist für alle Theile maßgebend.

Sollte der Beschwerde, falls sie begründet befunden, von der Magazinsverwaltung resp. den Lieferungsunternehmern nicht sofort abgeholfen werden, so ist der Empfänger berechtigt, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien anzukaufen, welche den durch das Reglement festgesetzten Bedingungen entsprechen.

2) Die Beschaffenheit der von den Gemeinden zu liefernden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden festgesetzt ist; doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen.

Begründete Beschwerden über gelieferte Naturalien sollen bei der Ortsbehörde und event. bei der derselben vorgesetzten Behörde weiter verfolgt werden.

Bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage richten sich die Gemeinden nach den Angaben der Marschrouten. Diese müssen neben der Marschrichtung und den einzelnen zu belegenden Gemeinden auch die Berechtigung zum Empfange der Marschverpflegung und Fourage klar ergeben und daher unter Anderem insbesondere enthalten: die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der Truppentheile, welchen sie angehören, die Rationssätze und die Zahl der auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung Anspruch habenden Officiere, im Officiersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten und sonstigen gegen Bezahlung zu verpflegenden Leute.

Die Verabreichung von Marschverpflegung an Officiere, im Officiersrang stehende Aerzte, Militärbeamte, sowie an einjährig Freiwillige erfolgt nur auf Requisition des Commandoführers.

Von den auf dem Marsche sich ergebenden wesentlichen Veränderungen gegen die Angaben der Marschrouten haben die Commandoführer die betreffenden Gemeinden vorher in Kenntniß zu setzen, damit letzteren unnöthige Voranstalten zur Verpflegung &c. möglichst erspart werden.

3) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung soll in der Regel sofort an die Gemeinden bezahlt werden.

Für die von der Gemeinde gelieferte, sowie für den Transport der von der nächsten Verabreichungsstelle abgeholten Fourage wird die entsprechende Entschädigung nie zur Stelle bezahlt; die Gemeinden bringen ihre desfallsigen Forderungen vielmehr auf Grund der von den Empfängern auszustellenden Empfangsbescheinigungen, sowie von Abschriften der vorgezeigten Marschrouten durch Vermittelung der vorgesetzten Civilbehörde bei derjenigen Intendantur, zu deren Betrieb die Gemeinde gehört, zur Liquidation. Die Formulare zu diesen Liquidationen finden sich in den Beilagen lit. B, C, D der Vollzugsinstruction zu gegenwärtigem Gesetze (Reichsgesetzblatt 1875 S. 281.) — —

2) Die Inanspruchnahme der Gewährung von Naturalverpflegung findet nur in Verbindung mit dem Naturalquartier statt. In den Fällen, in welchen Naturalquartier ohne Verpflegung zu gewähren ist, tritt nach den Vorschriften über die Quartierausstattung (siehe oben S. 35) die Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeräthes ein.

Die das Maß der Leistung betreffende Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen; nur sind im Interesse der Vollständigkeit die Aerzte noch ausdrücklich aufgeführt. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band III Seite 645.)

3) Aus den oben zu § 3 Anmerkung 3 angegebenen Gründen ist auch die Requisition von Naturalverpflegung überall ausgeschlossen, wo es sich nicht um Truppen handelt, welche auf dem Marsche begriffen sind,

also insbesondere bei Truppen in Cantonnements und bei Manövern. Bei diesen tritt die sogen. Magazinverpflegung ein.

Die reglementarische Vorschrift, nach welcher Officiere, Aerzte und Zahlmeister nur, wenn sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet und auch eine Einigung mit den Quartiergebern über Art und Vergütung der Beköstigung nicht zu Stande kommt, die Mannschaftsverpflegung in Anspruch zu nehmen haben (siehe das oben III. 2, Abs. 4 Bemerkte) wird von diesem Gesetze nicht berührt.

4) Vergleiche hierzu Ziffer 2 der Vollzugs-Instruction.

c) Fourage.

§ 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage; für Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

1) Dem Eingangs unter Ziffer 2 erwähnten Grundsatze entsprechend sind — abweichend von den früheren Bestimmungen, insbesondere des Reglements vom 13. Mai 1858 — nicht mehr die Gemeinden, sondern die Besitzer von Fouragebeständen die leistungspflichtigen Subjecte. Die Verpflichtung ist aber auch hier, wie oben bei § 3 an die Voraussetzung geknüpft, daß der Militärverwaltung die anderweitige Sicherstellung insbesondere durch Abschließung von Lieferungsverträgen nicht möglich war.

2) Der Fouragebestand, welcher für den Bedarf der eigenen Wirthschaft unentbehrlich ist, muß von jeder Requisition frei bleiben.

Das Maß dieses dem mannigfachsten Wechsel unterliegenden Bedarfes läßt sich so wenig wie der zum eigenen Gebrauch nöthige Raum nach § 4 des Quartierleistungsgesetzes (S. 22) ziffermäßig im Voraus festsetzen.

3) Soweit die requirirte Fourage in der Gemeinde nicht vorhanden ist, sind nicht etwa die Gemeinden zu deren Einkauf verpflichtet, sondern es tritt nur die Verpflichtung zu Vorspannleistung ein.

Da die Befreiungen unter Nr. 1 bis 3 im § 3 nur relative sind, sind auch die in Absatz 3 des vorstehenden Paragraphen statuirten Beschrän-

kungen der Freiheit von Fouragelieferung auf alle Befreiungen vom Vorspann ausgedehnt. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band III S. 645, Band IV S. 996.)

4) Hiezu vergl. Ziffer 3 der Vollzugs-Instruction.

2) Eintritt der Verpflichtung.

§ 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Commandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen dem § 8, b. des Quartierleistungsgesetzes (S. 28.) Der zweite Absatz ist dem § 4 des Kriegsleistungsgesetzes entnommen, da hiefür gleiche Voraussetzungen gegeben sind.

Directe Requisitionen der Militärbehörden bilden die Ausnahme; sie werden namentlich bei dem für Truppen in Lagern oder in Cantonnirungen — so besonders bei Grenzbesetzungen, inneren Unruhen ꝛc. — und für Krankentransporte erforderlichen Vorspann nöthig, wo bei Eintritt des Bedürfnisses die sofortige Leistung erfolgen muß und dadurch eine Mitwirkung nicht an Ort und Stelle befindlicher Behörden ausgeschlossen ist.

Eine analoge Bestimmung, wie sie in dem Kriegsleistungsgesetze bezüglich der Städte über 25,000 Einwohner enthalten ist, ist hier nicht veranlaßt, da die Voraussetzungen für Leistungen in Friedenszeiten andere sind, als für Kriegsleistungen und die von der zuständigen Civilbehörde mit planmäßiger Eintheilung entworfene Marschroute für Truppenzüge im Frieden auch den Städten mit selbständiger Verwaltung keineswegs zur Beschwerde gereicht. Ueber die zur Ausstellung der Marschrouten zuständigen Behörden siehe das Verzeichniß Beilage A 2 unten.

2) Auch das formloseste Stück Papier und die kürzeste Bleistiftnotiz, wenn sie nur sonst den Erfordernissen des Gesetzes in Betreff der genauen Bezeichnung der geforderten Leistung entspricht, genügt, um die Bedingung der Schriftlichkeit zu erfüllen. Jedoch wird die Unterschrift dessen, der die Requisition stellt, nicht fehlen dürfen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 885.)

Die Bescheinigung der Leistung ist von derselben Instanz auszustellen, von welcher die militärische Requisition ausgegangen ist, entweder von der Militärbehörde vom Platz, oder, falls eine solche nicht vorhanden, von dem Commandoführer der Truppe, für welche requirirt wird.

Uebrigens wird auch hierwegen auf die Ausführungen zu § 4 des Kriegsleistungsgesetzes Bezug genommen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band III S. 645, Band IV S. 997.)

Das Erforderniß der Schriftlichkeit sichert nicht nur vor Ueberschreitungen der Competenz zu militärischen Requisitionen, sondern erleichtert auch die demnächstige Liquidation. —

3) Erfüllung der Verpflichtung.

§ 7.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

1) Diese Vorschriften schließen sich jenen des Quartierleistungsgesetzes möglichst an, im Besonderen dem § 5 Absatz 1 und 2; 7 und 11, und wird auf die Bemerkungen dazu (S. 24, 26, 29) hier Bezug genommen. Die Bestimmung der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist dem § 4 des Kriegsleistungsgesetzes entnommen.

2) Durch die Bestimmungen des dritten Absatzes ist an der Zuständigkeit der Gemeindebehörden, wie diese in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt ist, nichts geändert. Es ist daher auch die Befugniß zu administrativen Zwangsmitteln, wenn und soweit dieselben etwa den oder gewissen Gemeindebehörden eines Bundesstaates nicht schon jetzt zustehen, hierdurch nicht neuerdings eingeführt worden. Bei der Einschränkung auf die dermalige Zuständigkeit sind aber für den Fall, daß die Leistung nicht rechtzeitig erfüllt wird, die Gemeindevorstände ohne Unterschied ermächtigt, auf Kosten

der Verpflichteten die geforderte Leistung anderweit zu beschaffen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band IV S. 997.) Bezüglich der Kriegsleistungen ist dies anders (siehe Kriegsleistungsgesetz § 5).

3) Die Bestimmung im vierten Absatz gibt den Gemeinden die Freiheit, im Falle der Uebernahme der Leistung auf eigene Rechnung, die Kosten auch in anderer Weise aufzubringen, als die gewöhnlichen Gemeindelasten, und zwar nach Analogie des § 6 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes durch Repartition auf die durch jene Uebernahme von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen. (Vergl. hiezu Ziffer 5 der Vollzugs-Instruction.) Bezüglich der Ausgleichung der auf Rechnung der Gemeinde übernommenen Quartierleistung dagegen siehe oben S. 27. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. III S. 645.)

4) Die Schlußbestimmung begegnet den Unzuträglichkeiten, welche entstehen, wenn eine säumige Gemeindebehörde es unterläßt, eine ordnungsmäßig in Anspruch genommene Leistung rechtzeitig zu beschaffen.

Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, bewendet es dabei, daß gegen die säumige Behörde bei der vorgesetzten Instanz Beschwerde erhoben und die Angelegenheit im Disciplinarwege zum Austrage gebracht wird. Ist aber Gefahr im Verzug, so steht der Militärbehörde eine Executionsbefugniß zu.

Die Haftbarkeit für derartige Versäumnisse trifft nicht die Gemeinde — wie bezüglich der Kriegsleistungen (§ 5 des Ges.), sondern die Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die diesen persönlich angedrohte Haftung enthält zugleich einen für weite Kreise gewünschten Antrieb zur pünktlichen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Entscheidung darüber, ob eine verschuldete Versäumniß vorliegt und welcher Betrag zu erstatten ist, erfolgt durch die nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band III S. 645, Band IV S. 997.)

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4) Vergütung.

§ 9.

Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. **die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach der vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.**

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des § 14.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod ꝛc. als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Officiere und im Officiersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Officier ꝛc. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19 Absatz 2 und 3

des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

1) Die Vorschrift, daß die Vergütung der Leistungen aus Militärfonds zu erfolgen hat, läßt die etwaigen Regreßansprüche, welche sich aus besonderen Verhältnissen zu Gunsten des Militärfonds ergeben, unberührt.

2) Das Gesetz geht dem Eingangs unter Nr. 3 aufgestellten Grundsatze entsprechend von dem Bestreben aus, die Vergütung der Naturalleistungen so zu bemessen, daß die Schadloshaltung der Leistenden im Allgemeinen eine vollständige ist.

Diese Vergütungen können indessen nur nach Durchschnittssätzen bezw. Durchschnittspreisen bestimmt werden: das Interesse der Leistungspflichtigen ist dabei insofern gewahrt, als jene so festgestellt sind, daß sie dem Durchschnittswerthe der einzelnen Leistungen in der Hauptsache entsprechen.

Die Bestimmungen über die Vergütung für Vorspann sind jenen des Kriegsleistungsgesetzes materiell und formell ganz gleich (Siehe § 12 desf.).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1875 (Bundesrathsprotocolle, Session von 1875 § 269) die Vergütungssätze des Vorspanns für die verschiedenen Lieferungsverbände festgesetzt. Siehe Ziff. 6 der Vollzugsinstruction und die Bemerkungen dazu.

3) Für die Naturalverpflegung gilt im ganzen Bundesgebiet ein einheitlicher Vergütungssatz. Ueber dessen Feststellung fanden im Reichstage eingehende Erörterungen statt, bis man sich schließlich zu dem in das Gesetz übergegangenen Compromiß einigte.

Hiernach bestehen zwei Vergütungssätze: ein stabiler für Zeiten von normalen und niedrigen Lebensmittelpreisen; und ein wandelbarer, entsprechend dem Preise des Roggens nach der alten Erfahrung, daß mit dem Roggen gleichzeitig die Lebensmittel überhaupt eine Preissteigerung erfahren. (Vergleiche über die hierüber geführten Verhandlungen stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II S. 886, 1109, 1431).

Zu den unter Ziff. 2 a bis d aufgezählten Vergütungssätzen ist noch zu bemerken, daß die volle Tageskost die übrigen Verabreichungen in sich begreift und der dafür ausgeworfene Vergütungssatz keineswegs eine Pauschalsumme darstellt, neben welcher die Sätze in b, c und d etwa noch besonders liquidirt werden könnten. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. III S. 998.)

Durch die in vorstehendem Paragraph normirten Vergütungssätze ist übrigens an der finanziellen Regelung zwischen der Militärverwaltung einerseits und den Mannschaften beziehungsweise Officieren anderseits nichts geändert. (Stenogr. Bericht a. a. O.)

4) Die Vergütung für gelieferte Fourage erfolgt nunmehr ausschließlich nach den currenten Marktpreisen im Interesse thunlichster Uebereinstimmung zwischen dem Werthe der Leistung und dem Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. III S. 646.)

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe

kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

1. Der Grundgedanke des Gesetzes, die Naturalwirthschaft, soweit als möglich auf diesem Gebiete von den ungleichen Schultern vieler Einzelnen abzunehmen, und statt derselben eine gerechte, gleichmäßig zur Vertheilung gelangende, für Jedermann durchsichtige Geldwirthschaft auf Conto des Reiches einzuführen, kommt auch in diesem Paragraph zum Ausdrucke.

Für die schleunige Ein- und Ausschiffung der Truppen, sowie von Proviant, Inventar, Kohlen und Material aller Art, — z. B. bei plötzlicher Detachirung von Schiffen, bei Uebungen ꝛc. sind — unter Umständen eigene Transportmittel der Kriegsmarine nicht in ausreichender Zahl sofort herbeizuschaffen. Es muß daher auf die Stellung von Privatschiffsfahrzeugen recurrirt werden. Diese Requisitionen sind aber überall ausgeschlossen, wo die Marine sich selbst helfen kann, sei es durch eigene, oder im Wege des freien Vertrages zu miethende Schiffe.

Dies ist insbesondere der Fall

a. innerhalb der Kriegshäfen — gleichwie für die Armee in Garnisonen; und

b. innerhalb der Depots.

Sodann können die in Rede stehenden Naturalleistungen **lediglich für die Zwecke der kaiserlichen Marine** gefordert werden.

2) An Stelle der zur Vermittelung dieser Leistungen nicht geeigneten Gemeindebehörden treten hier die Hafenpolizeibehörden. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. III S. 644, Bd. IV S. 999.)

3) Siehe hiezu noch Ziff. 7 der Vollzugs-Instruction.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

§ 11.

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände

zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

1) Es besteht wohl kein Recht für die Militärbehörde, fremde Grundstücke zu benützen, und dem entsprechend auch für die Grundbesitzer keine Pflicht, diese Benützung zu dulden, gleichsam als eine allgemeine Militärservität. Aber thatsächlich ist das Verhältniß immer ein solches gewesen, daß das Militär sich nicht ganz dem hat entschlagen können, bei den Uebungen Privatgrundstücke zu betreten.

Das Gesetz beläßt es nun bei diesem thatsächlichen Verhältniß; sieht es gewissermaßen als eine vis major an, wenn der Truppenbefehlshaber Privatgrundstücke betreten läßt, und spricht nur den Grundsatz aus, daß für die bei dieser Gelegenheit entstehenden Beschädigungen aus Militärfonds Ersatz geleistet werden müsse.

2) Ein Antrag, auch „Kunstwiesen" von der Benützung bei Truppenübungen ganz auszuschließen, fand nicht die Zustimmung des Reichstages. (Sten. Ber. a. a. O. Bd. II. S. 890; Bd. III. S. 646; Bd. IV. S. 1000.)

3) An der bestehenden Einrichtung, nach welcher die für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen erforderlichen Exercier- und Schießplätze von der Militär-Verwaltung zu beschaffen sind, ist durch vorstehenden Paragraphen nichts geändert worden. Derselbe läßt daher auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Expropriation solcher Plätze unberührt. (Stenogr. Bericht Bd. III. S. 646.)

§ 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über

den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

1) Für die Feststellung der Entschädigungen, bezw. Vergütungen sind die in § 33 des Kriegsleistungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise maßgebend.

Durch die Zuziehung der Betheiligten und Abschätzung durch frei gewählte Sachverständige ist genügende Sicherheit geboten, daß dem Eigenthümer eine entsprechende Schadloshaltung zu Theil wird.

2) Das Kriegsleistungsgesetz enthält in § 34 noch Bestimmungen darüber, ob und inwieweit die Entscheidungen, welche im Administrativwege erlassen werden, im Rechtswege anfechtbar sind.

Es wurde der Antrag gestellt, eine gleiche Bestimmung auch in dieses Gesetz aufzunehmen; vom Reichstage aber abgelehnt. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 893.)

Hiernach dürfte bezüglich dieser Frage auf die Landesgesetzgebungen zu recurriren sein, bis deren Erledigung von Reichswegen erfolgt sein wird.

3) Vergl. hiezu noch Ziff. 8 der Vollzugs-Instruction.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

§ 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen den §§ 28 und 29 des Kriegsleistungsgesetzes und beruhen wie diese auf Art. 47 der Reichsverfassung, beschränken jedoch die Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen auf die Beförderung der bewaffneten Macht ꝛc. ꝛc. nach Maßgabe eines allgemeinen Tarifes, da für Friedenszeiten das Bedürfniß zur Auferlegung weitergehender Verpflichtungen nicht vorliegt. (Motive zu § 15 des Entwurfes.)

Der Verein der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche hatte beim Reichstage eine Petition eingereicht, in welcher diese beantragten, im Gesetze auszusprechen, daß die Tarife zwischen der Kriegsverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen vereinbart, und nur, insofern eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen wäre, vom Bundesrathe festgestellt werden sollten. Von dem Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde im Reichstage die Erklärung abgegeben, daß, wenn auch vor Feststellung der Tarife eine Communication mit dem Organe des Vereins der Privat-Eisenbahngesellschaften factisch eintrete, doch eine Berechtigung, bei dieser Feststellung mitzuwirken, über das zulässige Maß hinausgehe. Bei dieser Erklärung bewendete die Sache im Reichstage. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 895.)

2) Hiezu noch Ziff. 9 der Vollzugs-Instruction.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Nr. 1, Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

1) Diese Vorschriften über Anmeldung und eventuelles Erlöschen der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche stimmen in der Hauptsache mit der Bestimmung im Absatz I. des § 17 des Quartierleistungsgesetzes (S. 31) überein. Es ist unterschieden zwischen den regelmäßigen Vergütungen und den Fällen einer besonderen Beschädigung; nur ist in letzterem Fallefür die Anmeldung der nach §§ 11 und 12 zu machenden Ansprüche zur Vermeidung von Verdunkelungen und unbegründeten Forderungen eine wesentlich kürzere Frist bestimmt.

2) Der zweite Absatz bezieht sich nur auf solche Minderjährige und diesen gleichstehende moralische Personen, welche wirklich einen rechtsgiltig bestellten Vertreter haben. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 895.)

3) Siehe hiezu noch Ziff. 10 der Vollzugs-Instruction.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Hiezu Ziff. 11 der Vollzugs-Instruction.

§ 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Diese Bestimmung berücksichtigt die Festsetzungen in III. § 5 III. des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzblatt 1871 S. 9.)

Die Instruction zur Ausführung des Gesetzes wurde für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns vom Reichskanzler am 2. Sept. 1875 erlassen, vom Kaiser unterm gleichen Datum genehmigt und in Nr. 25 des Reichsgesetzblattes publicirt.

Für das Königreich Bayern wurde eine fast gleichlautende Vollzugs-Verordnung am 28. September 1875 erlassen und in Nr. 48 des bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes publicirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(S. L.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Instruction

zur

Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

vom 13. Februar 1875

(Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 25 S. 262; Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 48 S. 580).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. (Zu § 3 des Gesetzes.)

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisons-Veränderungen:

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon, beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Cavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäckes 2c.

b. Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisions-Commando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Commandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgleichen:

in der Stärke von 5 Escadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von drei bis vier Compagnien, Escadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von einer bis zwei Compagnien, Escadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäckes und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Compagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartirt werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu gestellen.

Einzelne Escadrons oder Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten. Marschirt aber eine solche Escadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments, resp. der Abtheilung mittelst besonderer Marschroute, so steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

Zum Transport der Effecten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Einschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartier entfernt ist.

c. Für Commandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Commando 2c.,

sofern es unter Führung eines Officiers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäckes zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 bis zu 300 Mann ein zweispänniges Fuhrwerk, und bei einer Stärke von 300 bis zu 600 Mann zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Commandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontecommandos unter Führung eines Officiers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Commandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten, und von den Einschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontecommando führenden Officier kann während der Dauer des Cantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot rc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderntheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Fuhrwerk 10 Centner,
ein zweispänniges Fuhrwerk 15 Centner,
ein vierspänniges Fuhrwerk 30 Centner.

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht ortsüblich, sind überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, zweispännige Fuhrwerke zu gestellen.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den General-Commandos sind für die in Folge von Cantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der nicht berittenen, beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte, der Zahlmeister und deren Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonsort, beziehungsweise das Cantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Officiere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagencolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Officiers, d. i. quartiermachenden Officiers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourierofficier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über zwei Kilometer von einander entfernt sind.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Cantonnements außerhalb ihres Transportes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Officieren, im Officiersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonsorte und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Officiere ꝛc. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankter Unterofficiere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäckes ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere

Schonung verlangt, und ihre Beförderung auf mit Gepäck rc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 bis 5 Kranke ein zweispänniges,
6 bis 8 Kranke zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

2. (Zu § 4 des Gesetzes.)

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in § 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung der Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontecommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Cantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegetage, welche die einzelnen Theile solcher Commandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a.	1000	Gramm	Brod,
b.	250	„	Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c.	120	„	Reis, oder
	150	„	Graupe, resp. Grütze, oder
	300	„	Hülsenfrüchte, oder
	2000	„	Kartoffeln,
d.	25	„	Salz,
e.	15	„	Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer den Kaffeeportionen hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine

Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brod Seitens des Quartiergebers findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Officiere, im Officiersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Officiere, im Officiersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Officier ꝛc. ꝛc. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Abs. 3) Anwendung.

In Cantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen [1]) zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benützung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 [2]]).

Die Verpflegung in Cantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

1) Siehe hierüber oben S. 53.
2) Siehe oben S. 35 § 4 lit. e des Regulatives.

3. (Zu § 5 des Gesetzes.)

Die Fourage ist in guter Qualität und nach dem Gewicht zu verabreichen.

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Officiere, im Officiersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

1) die schwere Ration*):	5500	Gr.	Hafer,	1500	Gr.	Heu,
	1750	„	Stroh;			
2) die Ration für leichte Garde-Cavallerie[1]):						
	5250	Gr.	Hafer,	1500	„	Heu,
	1750	„	Stroh;			
3) die mittlere Ration:	5150	„	Hafer,	1500	„	Heu,
	1750	„	Stroh;			
4) die leichte Ration:	4750	„	Hafer,	1500	„	Heu,
	1750	„	Stroh;			

b) für die Remontepferde:

1) die schwere Ration:	4750	Gr.	Hafer,	3500	Gr.	Heu,
	1750	„	Stroh;			
2) die Ration für leichte Garde-Cavallerie[1]):						
	4500	Gr.	Hafer,	1500	„	Heu,
	1750	„	Stroh;			
3) die mittlere Ration:	4400	„	Hafer,	3500	„	Heu,
	1750	„	Stroh;			
4) die leichte Ration:	4000	„	Hafer,	3500	„	Heu,
	1750	„	Stroh.			

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7, Abs. 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

1) Ziff. 2 unter a und b findet sich in der bayerischen Instruction nicht.

4. (Zu § 6 des Gesetzes.)

Zu den an die zuständigen Civilbehörden[1]) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

Die Marschrouten sind nach dem unter lit. A hier angeschlossenen Formulare[2]) auszustellen.

*) Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps (excl. Officierspferde) erhalten außerdem eine Futterzulage vom 500 Gramm Hafer, und 1500 Gramm Heu pro Pferd und Tag.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Weg der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigung über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Commandoführern) nach den unter lit. B 1—5 beiliegenden Formularen [3]) zu ertheilen.

1) Das Verzeichniß dieser Behörden siehe unten Beil. A 2.
2) Siehe unten Beil. A 1.
3) Hierwegen siehe Reichsgesetzblatt 1875 S. 280—284 und bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 600—604.

5. (Zu § 7 des Gesetzes.)

Die den Gemeinden im § 7 Abs. 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenen Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne Weiteres aus der Gemeindecasse decken, bezw. als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Commandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§ 7 Abs. 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und in wie weit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

6. (Zu § 9 des Gesetzes.)

Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung [1]) für die Bezirke der einzelnen Lieferungs-Verbände von den betheiligten Landesregierungen [2]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt, beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. ꝛc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Der nach § 9 Ziff. 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskraft zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amte[3]) durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das deutsche Reich[4]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 ₰		85 ₰		90 ₰		95 ₰		1 ℳ	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigeblätter[5]) regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben unter 1. d.), sowie zur Anfuhr des Fourage-Bedarfs (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfang legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand, beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter[6]).

Ueber die empfangene Bezahlung haben die Gemeindevorstände,

beziehungsweise die zum Empfang legitimirten Personen nach Schema C 1 und 2 [7]) Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Commandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Communal-Aufsichtsbehörden [8]) auf Grund der von den Militärbehörden (Commandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter D 1—3 beigefügten Formularen [9]) monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die oben unter 1 d bezeichneten Normen zu beachten.

1) Die vom Bundesrathe festgesetzte (S. oben S. 62) Classeneintheilung für die Abstufung der Vergütungssätze des Vorspannes ist nachstehende:

I.	II.	III.	IV.	V.
Classe	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. und III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von II. und III).	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	$8^1/_2$	$4^1/_2$	13	4
2	8	4	12	4
3	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	$3^1/_2$
4	6	3	9	3

Der in Colonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur andern Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit 2 Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Colonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III. vergütet.

Die Vergütung für einen mit 2 Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

2) Nach der bayerischen Instruction: durch das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt. Siehe wegen des Verzeichnisses der in den einzelnen Lieferungsverbänden Bayerns festgestellten Vergütungssätze dasselbe 1875 S. 549.

3) Nach der Bekanntmachung vom 11. Januar 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 26) ist der Betrag der Vergütung für das Jahr 1876 in folgender Weise festgesetzt:

	mit Brod	ohne Brod
a) für volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) für Mittagskost	40 „	35 „
c) für Abendkost	25 „	20 „
d) für Morgenkost	15 „	10 „

4) Nach der bayer. Instruction auch durch das bayerische Gesetz- und Verordnungsbatt; siehe dorts. 1876 S. 175.

5) Ebendort: von den Kreisregierungen, Kammer des Innern durch die Kreisamtsblätter.

6) Die durchschossen gedruckten Worte finden sich in der bayer. Instruction nicht.

7) Dieses Schema siehe Reichsgesetzblatt 1875 S. 285 und 286 und bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 607 und 608.

8) Nach der bayer. Instruction: in den unmittelbaren Städten von den Magistraten, in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern.

9) Diese Formulare siehe Reichsgesetzbl. 1875 S. 287—297 und bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 609—619.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. (Zu § 10 des Gesetzes.)

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern 2c.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für Verluste, Beschädigungen und außerordentliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken rc.

8. (Zu § 14 des Gesetzes.)

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§ 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Corps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Commissionen zu bewirken, welche aus:

a) einem Commissär der betheiligten Landesregierung[1]),
b) einem Officier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Commissär der Landesregierung[2]) leitet die Versammlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Commissär der Landesregierung[3]) berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zu derselben sind die Interessenten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Commission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Insoweit dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten.

Die Resultate der Einigung, beziehungsweise Schätzung, sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema[4]) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Classeneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestel-

lung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen, und hiernach für jede Classe der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll muß namentlich ergeben:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten &c.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind; auch ist in dasselbe aufzunehmen:
5) die Versicherung der Commission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Nach Schluß des Abschätzungsgeschäftes hat der Commissär der Landesregierung [5]) auf Grund der Schätzungsverhandlungen eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema [6]) anzufertigen, und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (commandirenden Generals, Divisions-Commandeurs, Artillerie-Inspecteurs &c.) darüber:

> daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquidirten Betrag zur Zahlung an, und benachrichtigt gleichzeitig den Commissär der Landesregierung [7]) behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelder werden von dem Commissär der Landesregierung [8]) der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde [9]) zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungsanweisung gelangen läßt.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungscommission

nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Officier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen.

In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen derartige Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen[10]).

1) Nach der bayerischen Instruction: einem Commissär der Regierung.

2 und 3) Ebendort statt dessen: der Regierungs-Commissär.

4) Dieses Schema siehe: Reichsgesetzblatt 1875 S. 298 und bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 620.

5) Nach der bayerischen Instruction: der Regierungs-Commissär.

6) Dieses Schema siehe: Reichsgesetzblatt 1875 S. 299 und bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 621.

7 und 8) Nach der bayerischen Instruction: der Regierungs-Commissär.

9) Ebendort: der zuständigen Regierungs-Finanz-Kammer.

10) Statt dieses Schlußabsatzes bestimmt die bayerische Instruction:

Die Districtsraths-Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate, haben geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

9. (Zu § 15 des Gesetzes.)

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das deutsche Reich[1]) veröffentlicht.

1) Nach der bayerischen Instruction auch durch das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt.

V. Schlußbestimmungen.

10. (Zu § 16 des Gesetzes.)

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in § 16 bezeichneten

Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§ 2—9) beziehungsweise in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück ꝛc. (§§ 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde bildet[1]).

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen, und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

1) Dieser Absatz findet sich in der bayerischen Instruction nicht.

11. (Zu § 17 des Gesetzes.)

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichsmilitärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der kaiserlichen Marine gleichmäßig zu[1]).

1) Diese Bestimmung findet sich in der bayerischen Instruction nicht; statt dessen lautet hier Ziffer 11:

Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Naturalleistungsgesetzes sind tax- und stempelfrei.

Beilage A 1.

Marschroute.

(Zahl) Generale
. . . . Stabsofficiere
. . . . Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
. . . . Aerzte im Officiersrang
. . . . Zahlmeister
. . . . Feldwebel, Wachtmeister
. . . . Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Unterärzte
. . . . Zahlmeister-Adspiranten
. . . . Unterofficiere
. . . . Spielleute
. . . . Gemeine
. . . . Officiersburschen und Diener
. . . . einjährig Freiwillige
. . . . Rekruten
. . . . Reservisten
. . . . Trainsoldaten
. . . . Corps- und Ober-Roßärzte
. . . . Roß- und Unter-Roßärzte*)
. . . . Büchsenmacher und Sattler.
. . . . Officierspferde, ... Dienstpferde,
. . . . Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören, und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben).

gehen unter dem Commando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . über . . . . nach . . . ., wobei auf der Strecke von . . . . . bis . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c. 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

---

*) In der bayerischen Marschroute kommen nach den Aerzten im Officiersrange die Veterinäre; nach den Trainsoldaten die Schmiede.

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868.
2. Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à	. . . .	Gramm	Hafer
	. . . .	"	Heu
	. . . .	"	Stroh
(Zahl) Rationen à	. . . .	"	Hafer
	. . . .	"	Heu
	. . . .	"	Stroh
(Zahl) Rationen à	. . . .	"	Hafer
	. . . .	"	Heu
	. . . .	"	Stroh.

4. An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,

. . . . einspännige
. . . . zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . vierspännige

5. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Beilage A 2.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches mit der Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungsbehörden.

Laufende Nummer.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königr. Preußen mit Lauenburg.	Den Regierungen (Landdrosteien).	Die Gemeindevorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundes-Truppen durch das Gebiet eines Bundesstaates ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Conventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staats-Regierung zu Staats-Regierung nicht weiter erforderlich.
2	Königreich Bayern.	Den Kreisregierungen, Kammern des Innern.	Die Districts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Magistrate der unmittelbare Städte).	
3	Königreich Sachsen.	Dem Kgl. Kriegsministerium in Dresden.	Die Amtshauptmannschaften.	
4	Königr. Würtemberg.	Dem Kgl. Kriegsministerium in Stuttgart.	Die Gemeinderäthe beziehungsweise Oberämter.	
5	Großherzogth. Baden.	Dem Landescommissär.	Die Bezirksämter.	II. Die den Marsch anordnende Commando-Behörde gibt die Directionslinie mit den zu berührenden Haupt- u. Zwischenpunkten an.
6	Großherzogth. Hessen.	Den Provinzial-Directionen in Gießen resp. Mainz.	Die Kreisämter, Einquartierungs-Commissionen und Bürgermeistereien.	
7	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.	Dem großherzogl. Ministerium des Innern zu Schwerin.	Die großherzogl. Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Commandobehörden beziehentl. den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch directe Communication geregelt.
8	Großhrzgth. Sachsen.	Den großherzoglichen Bezirks-Directionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Cantonnirungen ganzer Divisionen oder	Die Gemeindevorstände.	

		noch größerer Truppenkörper ist das großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar, gleichzeitig zu benachrichtigen.)	
9	Großhrzgth. Mecklenburg-Strelitz.	Der Landesregierung in Neu-Strelitz.	Die Amts- und Ortsbehörden.
10	Großherzogth. Oldenburg.	Den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	Die Verwaltungsämter u. Bürgermeisterien.
11	Herzogthum Braunschweig.	Den herzoglichen Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden u. Blankenburg.	Die Communalbehörden.
12	Hrzgth. Sachsen-Meiningen - Hildburghausen.	Dem herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	Die herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld u. Kamburg.
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Dem herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	Die Kreishauptleute der Ost- und Westkreise.
14	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	a. Im Herzogthum Coburg: dem Landrath zu Coburg u. dem Justizamt zu Königsberg. b. Im Herzogthum Gotha: den Landraths-Aemtern zu Gotha, Ohrdruf u. Waltershausen und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	Die Gemeindevorstände.
15	Herzogthum Anhalt.	Der herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern u. der Polizei, zu Dessau.	Die Kreisdirectionen.

Laufende Nummer.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
16	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königssee u. Frankenhausen.	Die Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
17	Fürstenth. Schwarzb.-Sondershausen.	Dem fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	Die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
18	Fürstenthum Waldeck.	Der Landesdirection zu Arolsen.	Die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
19	Fürstenth. Reuß ä. L.	Dem Landrathsamt zu Greiz.	Die Gemeindebehörden.	
20	Fürstenth. Reuß j. L.	Dem fürstlichen Ministerium, Abtheilung d. Innern, zu Gera.	Die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeindevorstand.	
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Der fürstl. Regierung zu Bückeburg.	Die Aemter und Stadtmagistrate.	
22	Fürstenthum Lippe.	Der fürstl. Regierung zu Detmold.	Die Magistrate und Aemter, sowie durch den Justizamtmann zu Lippstadt für die Enclaven Lipperode und Stift Cappel.	

23	Freie und Hansestadt Lübeck.	Der Centraleinquartierungscommission zu Lübeck.	Die Einquartierungs-Commissionen zu Lübeck a. für die Stadt, b. für das Städtchen und Amt Travemünde, c. für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militärpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizeiamt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.
24	Freie Hansestadt Bremen.	Der Quartier-Deputation in Bremen.	(Wie neben.)
25	Freie und Hansestadt Hamburg.	(Bis auf Weiteres) der Militär-Commission in Hamburg.	(Wie neben.)
26	Elsaß-Lothringen.	Dem Bezirkspräsidenten.	Die Bürgermeister.

Beilage B.

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1) Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 52)

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 1000 Gramm Brod,
b. 250 " Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 " Reis oder
150 " Graupe resp. Grütze oder
300 " Hülsenfrüchte oder
2000 " Kartoffeln und
d. 25 " Salz,
e. 15 " Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brod seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das deutsche Reich, dann das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§ 9. 2 a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 ₰.		85 ₰.		90 ₰.		95 ₰.		1 ℳ.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2) Für die an Officiere und im Officierrange stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hiefür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Officier ꝛc. ꝛc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die erforderlichen Rationen weder aus Militär-Magazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sichergestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition

direct an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4) Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sicher gestellt werden können. (§ 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.)

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Als Minimalgewicht der Ladung ist anzunehmen für:

ein einspänniges	Pferdefuhrwerk	10 Centner
„ zwei „	„	15 „
„ vier „	„	30 „

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrathe festgestellten, durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das deutsche Reich*) durch die betheiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegstrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen. (§ 9. 1 a. a. O.)

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt, beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

An Vergütung ist für ein mit zwei Stück Rindvieh bespanntes Fuhrwerk der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu gewähren. Für jedes weitere Stück Rindvieh wird die Hälfte des für ein Pferd festgestellten Satzes vergütet.

---

*) In Bayern auch durch das bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann 2c. 2c. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke 2c. 2c. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. Für Marschverpflegung.

6) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande, bezw. der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. Für Fourage.

7) Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Commandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt; eine Baarbezahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. Für Vorspann.

8) Das hinsichtlich der Bezahlung der Marsch-Verpflegung (unter a) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) wird nicht zur Stelle bezahlt und ist besonders zu liquidiren.

9) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a. in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeinde-Vorstand oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b. auf dem platten Lande an den Gemeinde-Vorstand bezw. den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter gezahlt.

III. Kriegsleistungen.

Gesetz

über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

1) Keine Heeresverwaltung ist in der Lage, alle diejenigen Gegenstände stets vorräthig zu halten, mit sich zu führen, oder für den Fall des Bedarfs rechtzeitig und selbständig zu beschaffen, die sie für die Unterhaltung der Truppen sowie für die verschiedenen Zwecke der Kriegführung bedarf.

Naturalleistungen für die Bedürfnisse der kriegführenden Heere sind daher von jeher in Anspruch genommen worden; und zwar nicht blos in Feindesland, sondern auch im eigenen Gebiete.

Während aber in früheren Zeiten Vergütungen für solche Leistungen nicht, oder doch nur in beschränktem Maße gewährt wurden, jede Kriegsleistung meistens auch ein Kriegs*schaden* war, wendete sich in neuerer Zeit die Gesetzgebung diesem wichtigen Gebiete zu, um diejenigen Pflichten und Rechte allgemein gesetzlich zu normiren, welche das Interesse der Landesvertheidigung erfordert, und die Entschädigungs-Berechtigungen für die durch solche Leistungen Betroffenen festzusetzen. (Sten. Berichte des Reichst. 1873 Bd. I S. 157.)

In Preußen war hiefür das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 362) maßgebend. Dasselbe wurde

a) auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung durch Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 125) mit den übrigen preußischen Militärgesetzen im ganzen Gebiete des ehemaligen Nordddeutschen Bundes;
b) in Südhessen durch landesherrliche Verordnung vom 29. Mai 1868 (Großh. hess. Regierungsblatt S. 780);
c) in Baden durch Landesgesetz vom 26. December 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1871 S. 5);
d) in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 22. Juni 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 445) eingeführt.

In Bayern und Würtemberg hatte bisher ein allgemeines Gesetz über Kriegsleistungen nicht bestanden.

In Bayern insbesondere wurden vielmehr nach jedem Kriege (so in den Jahren 1819, 1866, 1871) Specialgesetze erlassen, in welchen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Höhe der Entschädigungen festgesetzt wurde.

2) Das berechtigte Bedürfniß einer gleichmäßigen Sicherstellung der Leistungen, welche für die bewaffnete Macht im Kriege in Anspruch genommen werden müssen, einerseits, und das Bestreben einer gleichheitlichen Festsetzung der Entschädigungsberechtigungen anderseits gab den Anlaß zu diesem Gesetze, dessen Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vom Reichskanzler am 26. März 1873 vorgelegt wurde.

Die erste Lesung desselben fand in der Sitzung am 31. März statt, in welcher dessen zweite Berathung im Plenum beschlossen wurde.

Bei derselben in den Sitzungen vom 12., 13. und 24. Mai 1873 erlitt der Entwurf mehrfache Abänderungen nach den Anträgen einer zur Vorberathung desselben gebildeten freien Commission. Diese bezichen sich hauptsächlich auf die finanzielle Seite des Gesetzes, die Entgeltlichkeit der Leistungen, sowie auf die verpflichteten Subjecte, namentlich die Gemeinden.

Bei der dritten Berathung in der Sitzung am 30. Mai 1873 wurde das Gesetz fast durchgängig nach den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen angenommen.

Die Verhandlungen hierüber finden sich in den stenographischen Berichten des deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode — IV. Session 1873: I. Band S. 157—165, 572—604, 607—622; Band II S. 785—796, 930 bis 947, 949; Band III S. 144—150, 450—452, 461—464, 471, 558, 574.

Das Gesetz erhielt unterm 13. Juni 1873 die Sanction des Kaisers und wurde in Nr. 15 S. 129 des Reichsgesetzblattes — ausgegeben zu Berlin am 19. Juni 1873 — publicirt.

3) Die Grundsätze von welchen dasselbe ausgeht, sind folgende:

a. Im Falle eines Krieges ist für die Bedürfnisse der deutschen Heeresmacht durch Naturalleistungen Sorge zu tragen, soweit diesen Bedürfnissen nicht auf andere Weise genügt werden kann.

b. Die Leistungspflicht ist eine Reichslast, welche allen Reichsangehörigen obliegt. Den communalen Verbänden kommt dabei die Verpflichtung zu, für die rechtzeitige Erfüllung der einzelnen Leistungen — innerhalb der mit der Natur derselben vereinbarlichen Grenzen — Vorsorge zu treffen; dieselben können sich hiewegen nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der Leistungen setzen.

c. Gewisse Kategorien von Leistungen sind von der Vergütung aus Reichsmitteln ausgeschlossen; dagegen wird für die übrigen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gewährt, aber in der Regel nur in verzinslichen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösenden Anerkenntnissen. (Motive zum Gesetzentwurf: Reichstagsverhandl. a. a. O. Bd. III. S. 147.)

Allgemeine Grundsätze über die Anwendbarkeit des Gesetzes.

§ 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten

Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

1) Unter der „bewaffneten Macht" ist nach § 2 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 neben dem Heere und dem Landsturme auch die Marine begriffen.

2) Die Anordnung der Kriegsbereitschaft erfolgt durch kaiserliche Verordnung, welche im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht wird (Art. 63 Absatz IV der Reichsverfassung); für das bayerische Contingent auf Veranlassung des Bundesfeldherrn, d. i. des Kaisers durch den König von Bayern (Versailler Vertr. vom 23. November 1870 § 5 Ziff. III).

3) Die Kriegsleistungen sind „allgemeine Landessache und Landeslast". Die Worte bedeuten nicht eine blos räumliche, geographische Abgrenzung, sondern haben eine *subjective* Beziehung. Das ganze deutsche Bundesgebiet ist das in erster Linie und im weitesten Rahmen verpflichtete Subject. Darunter fallen nun, je nach Beschaffenheit der einzelnen Leistung bald das Reich selbst, als das der fordernden Reichsregierung gegenüberstehende, wenn nicht unter allen Umständen, so doch meistentheils zur Entschädigung verpflichtete Subject (z. B. nach § 2 und 8 des Gesetzes) sowie die einzelnen Bundesstaaten (z. B. bei § 17) die Regierungsbezirke, die Lieferungsverbände, die Gemeinden und endlich auch der einzelne Lieferungsverpflichtete.

Es ist also unzulässig, die Gemeinde im eigentlichen Sinne des Wortes als das, wenn nicht zu allen, so doch zu den wichtigsten Kriegsleistungen verpflichtete Subject anzunehmen. (Stenogr. Bericht des Reichstages 1873 Band 1 S. 573.)

4) Die Verpflichtungen der Reichsangehörigen zu (entgeltlichen wie unentgeltlichen) Naturalleistungen sind in diesem Gesetze erschöpfend enthalten; die Kriegsverwaltung kann keine darüber hinausgehende Forderungen stellen; sie ist vielmehr materiell, wie formell an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden.

5) Zur Beseitigung früherer Zweifel ist durch den zweiten Absatz klar ausgesprochen,

a. daß auch im Falle einer blos theilweisen Mobilmachung die Verpflichtung des Bundesgebietes zu den Kriegsleistungen an sich ebenso eintritt, wie für den Fall einer Mobilmachung der gesammten deutschen Reichsarmee;

b. daß im ersteren Falle die Leistungspflicht nur beschränkt ist auf die *Kriegsbedürfnisse der mobil gemachten Truppen*; das Leistungs*gebiet* ist aber damit nicht geographisch abgegrenzt.

Die Specificirung des „mobil gemachten", des „augmentirten", des „in Bewegung gesetzten" Truppentheiles beruht auf den geläufigen technischen Begriffen, wie sie der Militärverwaltung eigen sind.

Nebenher gehen selbstverständlich auch diejenigen *allgemeinen Vertheidigungsanstalten*, welche zu den nach Lage der Sache in Angriff genommenen Vertheidigungszwecken gehören. (Motive zu § 1 des Entwurfs; stenogr. Bericht Band I S. 573.)

§ 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

1) Die Verpflichtung zu Naturalleistungen ist, wie bereits in der Einleitung (S. 8) erwähnt wurde, *subsidiärer Natur*; d. h. sie tritt erst ein, wenn die Kriegsverwaltung nicht im Stande ist, für die Bedürfnisse der Armee und der Flotte in anderer Weise zu sorgen, also namentlich durch freien Ankauf, beziehungsweise durch ihre baaren Geldmittel. In wie weit hiernach die Inanspruchnahme der Pflichtigen entbehrt werden kann, muß der Natur der Sache nach der Entscheidung der Militärbehörde im einzelnen Fall überlassen bleiben. Seitens der Vertreter der Reichskriegsverwaltung wurde jedoch im Reichstag ausdrücklich erklärt, daß nicht blos alle vorhandenen Casernenräume und alle zur Unterbringung von Truppen sonst geeigneten Gebäulichkeiten ihrer bisherigen Bestimmung gemäß im Falle der Mobilmachung für die Ersatztruppen oder neu einrückenden Regimenter zur Verwendung kommen sollen, sondern auch, daß bei Verwendung über die bestehenden Raummittel und über die sonst vorhandenen eigenen Befriedigungsmittel der Militärverwaltung der Grundsatz herrschen soll, daß das für die Pflichtigen *lästigere* Kriegsbedürfniß den Vorzug haben soll vor dem weniger drückenden, die lästigere unentgeltliche Leistung mithin vorzugsweise durch die eigenen Mittel der Kriegsverwaltung gedeckt werden soll. (Sten. Bericht Band I S. 159 und 574.)

Hiemit stehen ferner Bestimmungen nicht mehr im Einklang, wie sie in dem bisherigen preußischen Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege sich befanden, wonach an Marsch- und Ruhetagen und den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen *auch unter gewöhnlichen Verhältnissen* die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt werden, und nur, wenn der Aufenthalt länger als 3 Tage dauert, die Magazinverpflegung eintreten soll; oder nach welchen auf dem Marsche die Gewährung der Fourage *im Allgemeinen* durch die Communen erfolgen sollte.

2) Der gleichfalls bereits (S. 95) angeführte Grundsatz, daß auch für die Kriegsleistungen möglichst volle Entschädigung gewährt werden solle, ist hier allgemein ausgesprochen und bildet *die Regel*. Die Ausnahmsfälle, wo eine Vergütung aus *Reichsmitteln* nicht stattfindet, werden sich im Folgenden ergeben. Es steht jedoch auch bei diesen den Einzelnstaaten frei, den Landesangehörigen Entschädigungen aus *ihren eigenen* Mitteln zu gewähren. (Vergl. stenogr. Bericht 1873 Band I S. 578, wo auch die Entscheidung darüber, welche Vergütung die Gemeinden den einzelnen Pflichtigen in solchen Fällen etwa zu gewähren haben, ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde.)

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§ 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;

2) Gewährung der Natural-Verpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaff-

neten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;

3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortificatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;

4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortificatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie

6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

1) Der Gesetzentwurf wollte entsprechend dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 die communalen Verbände, die **Gemeinden** zu den verpflichteten Subjecten erklären.

In Consequenz des in § 1 ausgesprochenen Grundsatzes ist dagegen hier ausdrücklich festgestellt, daß diese Verpflichtung nur eine in erster Linie und vorläufig eintretende, **dem Reiche gegenüber** bestehende ist.

Die Gemeinde ist gegenüber anderen Verpflichteten und ihnen vorausgehend in keiner andern Weise verpflichtet, als wie sich dies durch die Natur der Sache, nach ihrer Eigenschaft als einer Organisation, die über den Einzelnen steht, von selbst ergibt.

Sie ist demgemäß auch nicht nach dem Begriffe als Corporation, sondern als örtlicher Bezirk aufzufassen. Ihre Vermittelung soll nur die Selbsthilfe und Unordnung bei directen Requisitionen verhüten. Um zu vermeiden, daß der Kriegszweck in diesem Falle seine unmittelbare und rücksichtslose Erfüllung suchen würde, tritt vom ersten Auftauchen des Kriegsbedürfnisses an zur Effectuirung der Leistungen die Gemeinde ordnend und schonend zwischen den fordernden Kriegsherrn einerseits und das leistungspflichtige Individuum anderseits.

Die Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich daher vorzugsweise nur auf die **vollständige** und **rechtzeitige** Erfüllung der Leistung. (Stenograph. Bericht Bd. I. S. 575, 583, 590 § 5 des Ges.; über den Unterschied bezüglich der Friedensleistungen siehe oben S. 50.)

2) Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die im Reichstage aufgeworfene, aber unentschieden gebliebene Frage zu beantworten sein: wer die Differenz zu tragen habe, die bei einzelnen Leistungen möglicher Weise sich

ergibt zwischen deren reellem Werth und der vom Reiche gewährten Entschädigung. Da nämlich die Kriegsleistungen allgemeine Reichslasten sind, wird diese Differenz den hiezu verpflichteten Einzelnen, und nicht die Gemeinde treffen. (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 576; vergl. übrigens auch die §§ 6, 7, 35 und die Bemerkungen hiezu.)

3) Die Grenze für die Leistungen ist das Maß des Vorhandenen. Niemand ist selbst im Falle des Krieges verpflichtet, erst das zu beschaffen, was nöthig wird; wogegen die vorhandenen Gegenstände ausnahmslos, je nach Maßgabe der Noth, requirirt werden können.

Es kann also die Einquartierung für die Mannschaften, die Stallung für die Pferde nur insoweit beansprucht werden, als die dazu geeigneten Räumlichkeiten in der Gemeinde vorhanden sind; wenn es sich um Gegenstände handelt, nur insoweit, als solche in der Gemeinde in natura vorhanden sind; wenn Dienste nöthig werden, nur insoweit, als die erforderlichen Arbeitskräfte, d. i. Mannschaften im Gemeindebezirke anwesend sind.

Nur bezüglich der Naturalverpflegung und Fouragelieferung besteht eine Ausnahme von diesem Grundsatze; und zwar einerseits um die Beiseiteschaffung der etwa noch vorhandenen Mittel bei zu erwartender Einquartierung, namentlich wenn solche schon auf längere Zeit vorausgegangen ist, zu verhüten, anderseits, weil der Bedarf einer plötzlich einquartierten Truppe an Verpflegung und Fourage in den meisten Fällen so dringender Natur ist, daß desfallsigen Requisitionen nicht mit der Einrede begegnet werden darf: Es ist nichts mehr vorhanden.

Nahrungsmittel können auch wohl unter allen Umständen mit Geldmitteln beschafft werden. Sie sind, wie das Geld, dem Begriffe nach und von ganz besonderen Nothlagen abgesehen, auch factisch nicht vollständig zu erschöpfen.

Aus diesen Gründen ist die Beschränkung der Leistungspflicht auf die in natura vorhandenen Mittel hier fallen gelassen, und die Verpflichtung illimitirt ausgesprochen. (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 576.)

4) Die nach vorstehendem Paragraphen innerhalb der örtlichen Communalverbände aufzubringenden Kriegsleistungen sind im Wesentlichen schon in dem preußischen Gesetze enthalten gewesen.

Zugefügt ist nur die Verpflichtung zur Gestellung der Arbeitskräfte und Gespanne und zur Hergabe der Materialien für Eisenbahnbauten sowie zu Fluß- und Hafensperren. Es handelt sich dabei nicht sowohl um die Einführung neuer Verpflichtungen, als vielmehr um die Verhütung möglicher Zweifel über die Anwendbarkeit der bezüglichen allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auf diese speciell bezeichneten Kategorien von Anlagen.

Materielle Abweichungen von der bisherigen Gesetzgebung sind mit Bezug auf die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeinden nur insoferne eingetreten, als letzteren eine Verpflichtung zur Verwaltung der Etappen-Magazine nicht mehr obliegt. (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 148.)

§ 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direct an den Stadt-Vorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direct von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

1) In § 3 haben die Kriegsleistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden können, ihre Maximalgrenze gefunden, so daß darüber nicht hinausgegriffen werden darf.

2) Alle Forderungen für Kriegszwecke haben der Regel nach zur formellen Voraussetzung eine Anordnung Seitens der Civilbehörde (s. S. 9). Es berücksichtigt dies Verfahren namentlich die Verhältnisse auf dem Lande, indem nur die ständige Civilbehörde in der Lage ist, über das Maß des Erreichbaren zu bestimmen, und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu beurtheilen, während bei den von den Militärbehörden direct an die Gemeinden ergehenden Requisitionen häufig die locale Lage derselben oder andere militärische Gesichtspunkte vorherrschend sein würden.

Diese Rücksichten fallen dagegen weg bei größeren Städten, wo eine Vermittelung der gegenseitigen Beziehungen durch die höhere Civilbehörde weder im Interesse der Städte selbst, noch in jenem der Kriegsverwaltung liegen würde.

Dieses thatsächlich bisher schon bestehende Verfahren ist hier sanctionirt und im zweiten Absatz dieses Paragraphen in einer mit den Specialitäten der verschiedenen Einzelgesetzgebungen des ganzen Reiches congruenten Weise zum gesetzlichen Ausdruck gebracht. (Motive zu § 4 des Entwurfes; stenogr. Bericht Bd. I. S. 577; Bd. II. S. 935.)

Das Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten zur Anordnung der Kriegsleistungen zuständigen Civilbehörden siehe unten Beilage II zur Ausführungs-Verordnung.

3) Eine Ausnahme von obiger Regel ist für besonders dringende Fälle geboten. Die raschen Wechselfälle im Kriege machen nämlich im Interesse des Dienstes oft sofortige Inanspruchnahme von Naturalleistungen nöthig, ohne daß erst mit großem Zeitverlust die Vermittelung einer mitunter weit entfernten Civilbehörde angegangen werden könnte.

Ueber die in solchen Ausnahmsfällen „zuständigen“ Militärbehörden äußerte sich der Bevollmächtigte zum Bundesrathe im Reichstage:

„Es ist allerdings richtig, daß Requisitionen, wenn Commandanturen am Orte sind, nur durch diese stattfinden können; ebenso daß im Princip, wenn ein Cantonnement durch eine oder mehrere Commandobehörden belegt ist, die Requisition von einer derselben ausgeht; sind es Truppen, von deren obersten Befehlshaber. Es kann aber auch vorkommen, daß Stäbe und einzelne Truppentheile zusammen liegen. Dann würde nicht ausgeschlossen sein, daß sowohl von dem Commando des Stabes die Requisition direct ausgeübt werden kann, wie auch von dem Commando des eingerückten Truppentheiles.

Ferner ist es Thatsache, daß nicht blos der Höchstcommandirende selbst, sondern auch ein Delegirter die Requisition erlassen kann. In diesem Falle kann es vorkommen, daß ein Fourier, ein Unterofficier oder Zahlmeister die Requisition ausführt. Dann aber geschieht es auf Grund schriftlicher Autorisation. Es ist das um so weniger zu vermeiden, als die Zahl der Officiere, die bei einer Truppe vorhanden sind, oft so gering bemessen ist, daß der-

artige Functionen an erfahrene Unterofficiere rc. rc. übertragen werden müssen." (Stenogr. Bericht 1873 Bd. 1. S. 578.)

4) Die Bestimmung, daß Requisitionen schriftlich zu erlassen und die erfolgten Leistungen zu bescheinigen sind, bietet zugleich eine Garantie gegen ungebührliche Forderungen von untergeordneten Führern kleiner Truppentheile, indem diese Belege bei der Liquidation zur Einsicht und Prüfung der oberen Behörden kommen müssen.

5) Siehe hiezu noch Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876.

§ 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

1) Die Verantwortlichkeit trifft also nicht etwa die Mitglieder des jeweils fungirenden Gemeindevorstandes, sondern die Gemeinde als Corporation. (Anders bei Friedensleistungen; siehe hierüber oben S. 60.)

2) Die zwangsweise Herbeiführung der Leistung selbst ist die einzige Folge der Weigerung oder Versäumniß. Eine anderweitige Befriedigung des Kriegsbedürfnisses „auf Kosten des Verpflichteten" wäre unzulässig und in Widerspruch mit dem in § 2 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz, wonach der Fall der Requisition überhaupt nicht gegeben ist, wenn die Kriegsverwaltung in der Lage ist, Ankäufe und Anschaffungen mit baaren Mitteln zu machen. (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 589.)

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

1) Nach dem Entwurfe sollten, soweit es sich um die Effectuirung eines aufgetretenen Kriegsbedürfnisses handelt, zu seiner naturalen Befriedigung nur die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten

herangezogen werden. Dagegen läßt die Bestimmung, wie sie in Folge eines Compromisses zwischen den verbündeten Regierungen einerseits, und den vielfachen im Reichstag gestellten Anträgen anderseits in das Gesetz überging, diese Beschränkung fallen, indem nunmehr zur effectiven Befriedigung der Kriegsbedürfnisse alle Mittel in Anspruch genommen werden können, welche sich innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde vorfinden, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Besitzer Mitglied der Gemeinde oder zu den gewöhnlichen Gemeindelasten verpflichtet ist. (Stenogr. Ber. Bd. III. S. 451.)

Die Kriegsleistungen lassen sich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Expropriation auffassen. Das eminente Hoheitsrecht des in einer Nothlage sich befindenden Reiches macht sich hier geltend, indem es in Erfüllung der obersten Pflichten der Selbsterhaltung von den benöthigten Objecten einfach Besitz ergreift. Die Gemeinde handelt aber innerhalb ihres Machtgebietes nur als Mandatar im Namen des Reiches, daher mit dem Rechte der gleichen Unbeschränktheit, welches in consequenter Weise der ihr in § 3 auferlegten Pflicht entspricht. Daraus ergibt sich als allgemeiner Grundsatz bezüglich der äußern Grenze der Verpflichteten, daß die Gemeinde alle Personen, alle Vorräthe, alle Realitäten innerhalb ihres Gebietes (mit den wenigen aus Anstandsrücksichten, durch die Natur der Sache oder in Folge specieller Verträge veranlaßten Ausnahmen) zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Militärverwaltung heranziehen kann. Als specielle Fälle hiefür wurden im Reichstage angeführt: Die Beschlagnahme sämmtlicher in der Gemeinde lagernden Holzvorräthe, die Wegnahme von Wagen und Pferden, selbst eines Durchreisenden; die Verwendung der zum Bau einer Eisenbahn oder Straße in der Gemeinde sich aufhaltenden Arbeiter.

In welcher Weise und Form die Gemeinde die Subrepartition der einzelnen Leistungen unter die Pflichtigen vorzunehmen hat, bestimmt sich nach der Gemeindegesetzgebung. In den Rahmen derselben wurde durch dieses Gesetz nicht weiter eingegriffen, als nöthig war, um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 584.)

2) Während im ersten Absatze die Kriegsleistungen als eine dem ganzen Bundesgebiete obliegende Reichslast behandelt sind, wobei die Gemeinden nur als ein geographischer Begriff erscheinen, nehmen sie in dem zweiten Absatze die Natur von Gemeindelasten an, wobei die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Corporation auftritt.

Es ist zulässig und besonders in größeren Städten bisher schon üblich gewesen, nicht die einzelnen Einwohner in Anspruch zu nehmen, sondern die Leistungen auf eigene Rechnung zu übernehmen; gewissermaßen als Entrepreneur einzutreten. Dies ist z. B. der Fall bei Vorspannleistungen, bei Lieferung von Fourage und Kriegsmaterial, wofür die Gemeinde eigene Magazine errichtet hat.

Wenn nun eine Gemeinde beschließt, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Kriegsleistung unmittelbar zu effectuiren, so werden die dadurch verursachten Kosten zu einer Gemeindelast, für welche diejenigen Grundsätze gelten, die für Gemeindeausgaben überhaupt in sonstigen Verhältnissen nach der Gemeindegesetzgebung Platz greifen. Die Repartition der zur Deckung etwa nöthigen Gemeindeumlagen beschränkt sich alsdann auf die zur Theilnahme an den sonstigen Gemeindelasten Verpflichteten und nach dem hiefür geltenden Maßstab. Der Erwägung einer einsichtsvollen, unparteiischen Gemeindevertretung bleibt es anheimgegeben, zu prüfen und zu entscheiden, welcher Modus der Vertheilung für die Einzelnen weniger belästigend und den Vermögensverhältnissen derselben mehr entsprechend ist.

Die directe Uebernahme der Kriegsleistungen auf die Gemeinde wird sich

besonders da empfehlen, wo großes Communalvermögen vorhanden ist, aus dessen Revenuen die Gemeindeausgaben bestritten werden.

3) Die im zweiten Absatze zugelassene Beschränkung in dem Kreise der zu Kriegsleistungen Verpflichteten ist im dritten wieder aufgehoben bezüglich der von der Gemeinde statt der Verpflichteten übernommenen Bequartierung und Verpflegung der Truppen.

Nicht selten tritt nämlich an die Stelle der Naturalbequartierung das System der Ausquartierung, indem die Gemeinde die nöthigen Localitäten im Wege des freien Miethvertrages beschafft, und ebenso für die Naturalverpflegung durch Abschluß umfassender Verköstigungsverträge Vorsorge trifft.

Dieses System entspricht in großen Städten dem Interesse sowohl der einzelnen Quartierpflichtigen, als auch der mobilen Truppen meistens besser als die Inanspruchnahme der Naturalleistung selbst. Dem hierdurch erzielten Vortheile muß aber auch die Vertheilung der dadurch entstehenden Kosten entsprechen, indem die Gemeindevertretung außerdem verpflichtet wäre, dieses Surrogat nicht eintreten, sondern bei der Naturalbequartierung es bewenden zu lassen.

Der dritte Absatz bestimmt demgemäß — abweichend von dem zweiten — daß da, wo es sich darum handelt, die einzelnen Quartierpflichtigen von der Naturalleistung dadurch zu befreien, daß die Gemeinde die räumliche Unterbringung der Truppen und ihre Verpflegung selbst besorgt, diese berechtigt sein soll, die hierdurch erwachsenden Kosten nach demselben Maße zu vertheilen, in welchem die primär Verpflichteten durch dies Ersatzmittel frei werden, nämlich nach dem Maße der disponiblen Räumlichkeiten. Es kommt daher in diesem Falle der im ersten Absatz ausgesprochene Grundsatz wieder zur Anwendung; an Stelle der Naturalleistung tritt nur eine Geldleistung.

4) Die Beschlüsse darüber, ob in einer Gemeinde Naturalbequartierung oder Ausquartierung stattfinden soll, sowie über die Vertheilung der erwachsenden Kosten werden durch ein Ortsstatut zu erlassen sein, welches nach Analogie des § 7 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 und § 7 des Gesetzes über die Friedensleistungen vom 13. Februar 1875 in Städten von den Magistraten, in Landgemeinden von den Gemeindevertretungen aufzustellen ist (vergl. oben S. 26, 44 u. 59).

5) Schließlich sei übrigens noch bemerkt, daß die Uebernahme der Kriegsleistungen Seitens der Gemeinde gegen eine Geldabfindung der Einzelnen nicht in Widerspruch kommen darf mit § 2 des Gesetzes, wonach Kriegsleistungen überhaupt nur subsidiär gefordert werden sollen, wenn der Kriegsverwaltung die sonstige Beschaffung ihrer Bedürfnisse nicht ohne unverhältnißmäßige Belastung des Reichsfiscus möglich ist.

6) Die freie Commission des Reichstages hatte zu diesem Paragraphen noch den Zusatz beantragt: Die Wohnungsräume, welche für das Bedürfniß der Familien der im activen Militärdienste stehenden Hausväter erforderlich sind, von Einquartierung und beziehungsweise bei der Repartition der statt dieser Naturalleistung aufzubringenden Baarkosten frei zu belassen.

Diese Exemtion von der allgemeinen Last fand jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages. (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 593.)

§ 7.

Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung

gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

1) Diese Bestimmung ist eine weitere Consequenz des in § 3 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Gemeinde nur die Vermittlerin zwischen dem Reich und dem pflichtigen Einzelnen ist. Hiemit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß von der Gemeinde ein Mehreres, insbesondere die Differenz zwischen dem reellen Werth der Leistung und der Vergütung durch das Reich gewährt werde. (Stenogr. Bericht 1873 Bd. II. S. 941.)

2) Die Regel ist, daß die Zahlungen an die Einzelnen Seitens der Gemeinde erst erfolgen, wenn das Reich seine Anerkenntnisse eingelöst hat. Dies Verfahren ist im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung der Gemeinde nöthig. Indessen können Fälle eintreten, z. B. Requisitionen von Materialien zu einem Brückenbau, von großen Quantitäten Getreide, wo der Einzelne in seinen Verhältnissen ruinirt würde, wenn er auf die Entschädigung so lange warten müßte, bis das Reich das Anerkenntniß der Gemeinde eingelöst hat. In solchen Fällen unverhältnißmäßiger Belastung oder besonderer Bedürftigkeit einzelner Leistungspflichtiger ist die Gemeinde verpflichtet, vorläufige Zahlungen zu machen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung kann eventuell im Beschwerdewege gegen die Gemeinde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde erzwungen werden. (Stenogr. Bericht Bd. II. S. 942, Bd. IV. S. 148; vergl. hiezu übrigens auch § 21 des Gesetzes und das dazu Bemerkte.)

3) Ueber die Kosten des Abschätzungsverfahrens vergl. § 33 des Ges. und Ziffer 16 der Ausführungsverordnung.

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

§ 9.

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reiches nur gewährt:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;

2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappen-Orte;

3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vor-

schriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

1) Es ist Eingangs (S. 95) als Princip des Gesetzes die Entgeltlichkeit der Kriegsleistungen ausgesprochen worden. Dies Princip muß jedoch nach verschiedenen Seiten Einschränkungen erleiden. Vorerst sind naturgemäß alle Vergütungen ausgeschlossen für Leistungen, welche im Falle eines unglücklichen Krieges dem in das Bundesgebiet eindringenden Feinde gemacht werden müssen.

Ferner enthält dieses Gesetz im Allgemeinen (die Ausnahmen siehe in der Anmerkung 5 zu § 12 des Ges. S. 108) keine Bestimmungen über den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsbeschädigungen, z. B. bei Bränden oder Zerstörungen durch die eigenen oder fremden Truppen.

In beiden Fällen muß die zu gewährende Entschädigung durch ein Specialgesetz festgesetzt werden.

Aber selbst innerhalb dieser Begrenzung kann obiges Princip nicht zur vollen Geltung kommen, soweit nämlich einerseits die Ansprüche unrealisirbar sind, und anderseits nicht mehr vergütet werden kann, als wirklich und nachweislich geleistet worden ist.

In ersterer Beziehung stellt sich eine militärische und eine finanzielle Unausführbarkeit der vollen Vergütung für Quartierleistung heraus.

Die Truppenbewegungen, sowohl bei der Mobilmachung, wie während der Kriegsaction selbst, und insbesondere, wenn der Krieg im eigenen Lande geführt werden muß, sind zu wechselvoll, als daß dabei die administrative Ordnung genau beobachtet und die vorgeschriebene Liquidation eingehalten werden könnte, welche die Voraussetzung für die Feststellung der Entschädigung bildet. Die Entschädigung ferner, welche im Falle der vollen Quartiervergütung das Reich zu leisten hätte, wäre zu groß, als daß sie mit den materiellen Opfern, welche der einzelne Quartiergeber in den meisten Fällen, besonders auf dem Lande gebracht hat, im Einklang stünde. (Vergl. hierüber die ausführlichen Erörterungen des Bevollmächtigten zum Bundesrathe, General v. Voigts-Rheetz, stenogr. Bericht 1873 Bd. I. S. 599.)

Die andere Einschränkung ergibt sich aus dem Umstande, daß den Truppen sowohl bei der Formirung in größere Armeen, als bei großen Massenquartieren, wenn ganze Armeen periodisch still stehen, unmöglich das geleistet werden kann, was in Friedenszeiten vom Quartiergeber verlangt wird, die Truppen vielmehr oft mit dem geringsten Raume sich begnügen müssen. In diesem Falle kann billiger Weise nicht einmal ein Theil der Vergütung gewährt werden, wie wenn die volle friedensmäßige Quartierleistung gefordert und geboten wird.

Aus diesen Gründen ist daher eine Entschädigung für Marsch- und Cantonnementsquartier Seitens des Reichs ausgeschlossen.

Dagegen wird bei „planmäßiger Besatzung", welche die drei Punkte des 1. Absatzes in sich begreift, Entschädigung für Quartier und Stallung gewährt.

2) Ueber die im Friedenszustande bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers geltenden Vorschriften, siehe oben S. 34 u. flgde. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868.

3) Die Schlußbestimmung ist eine Consequenz des oben ausgesprochenen Grundsatzes, daß von der Kriegsverwaltung nur das Vorhandene in Anspruch genommen werden kann, der Leistungspflichtige aber nicht zu unentgeltlichen Neuanschaffungen gezwungen werden kann.

4) Hiezu Ziff. 2 der Ausführungsverordnung.

§ 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

1) Mit der Naturalverpflegung ist selbstverständlich auch immer Naturalquartier verbunden; jedoch nicht umgekehrt.

Für Verpflegung wird ohne Ausnahme Entschädigung gewährt. Ueber die im Friedenszustand geltenden Sätze siehe oben S. 61 und 76 zu dem Gesetze über die Friedensleistungen vom 13. Februar 1875.

2) Ebendort S. 52 und 72 siehe auch das Reglement über die Magazinsverpflegung.

3) Hiezu Ziff. 3 der Ausführungsverordnung.

§ 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§ 19, Absatz 2 und 3) bestanden, in dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

1) In § 3 Ziffer 2 des Gesetzes ist bezüglich der Fourage eine Ausnahme von dem sonst sowohl hier wie bezüglich der Friedensleistungen (siehe oben S. 57) geltenden Princip, daß nur das Vorhandene beansprucht werden kann, gemacht, und die Pflicht der Gemeinde zur Lieferung von Fourage eventuell über das im Gemeindebezirk vorhandene Maß ausgedehnt.

2) Für die Vergütung der in dem Gemeinde-Bezirke vorhandenen Fourage ist das Eingangs erwähnte Princip der Durchschnittspreise zu Grunde gelegt.

Dagegen entspricht es der Billigkeit, daß, wenn eine Gemeinde zur Erfüllung dieser ausnahmsweisen Verpflichtung Fourage von auswärts zu oft hohen Kriegspreisen beschaffen mußte, auch eine außerordentliche Vergütung nach anderen Grundsätzen stattfindet.

Aus finanziellen Rücksichten für das Reich kann zwar nicht der volle Ersatz des Einkaufspreises gewährt werden; es liegt aber in der Bestimmung, daß die zur Zeit der Lieferung an dem Hauptmarkte geltenden Durchschnittspreise gewährt werden, eine Garantie dafür, daß die Vergütung dem Auf-

wande möglichst entspricht; denn wenn ein großer Mangel an Fourage in der Gegend vorhanden ist, wird auch der Marktpreis ein verhältnißmäßig hoher sein.

Ueber die Berechnung der Durchschnittspreise siehe § 33 dieses Gesetzes.

3) Hiezu noch Ziffer 4 der Ausführungsverordnung.

§ 12.

Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungs-Verbandes (§ 17) endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

   Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.

3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

   Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

1) Die Fuhrleistungen sind wie alle Leistungen auf diejenigen Fälle eingeschränkt, wo sich die Kriegsverwaltung nicht anders helfen kann; also namentlich für Bezirke, wo so große Truppenmassen concentrirt, und so viele Fuhren nothwendig werden, daß durch freien Contract dem Bedarf nicht mehr genügt werden kann.

Bei der hier normirten Vergütung für diese Dienste ist die ausnahmslose Regel aufgestellt, daß jene tageweise erfolgen soll — entgegen dem Gesetzentwurfe, welcher das Princip der Meilenvergütung als das regelmäßige zu Grunde legen wollte — und zwar nach jenen allgemeinen Sätzen, welche der Bundesrath im Voraus aufstellen wird.

2) Ueber die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 25. Juni 1875 festgesetzten Vergütungssätze und Classeneintheilung siehe oben S. 77 zu § 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen im Frieden.

3) Bei der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück ist ein combinirtes Princip zwischen tage- und meilenweiser Vergütung eingeführt, weil bei dieser Fahrt der Fuhrmann nicht unter der Aufsicht der Militärbehörde steht und sich daher jeder Controle entzieht, wie lange er zur Fahrt braucht; das entschädigungspflichtige Reich wird dadurch gegen eigenmächtige Verzögerung gesichert.

4) Die um freies Quartier und freie Verpflegung erhöhte Vergütung bei längerer Inanspruchnahme der Fuhrleistungen soll einen verhältnißmäßigen Ersatz für die dadurch Seitens der Fuhrwerkbesitzer gebrachten Opfer sein. Ursprünglich wollte man für diesen Fall den ungefähren Werth der Verpflegung an dem Vergütungssatze in Abzug bringen.

5) Die Bestimmung unter Ziff. 3 ist einer der drei Ausnahmsfälle (die beiden anderen siehe § 14 Abs. 1 und § 23), in welchem das Gesetz über den Ersatz von Beschädigungen Anordnungen trifft. Die hiebei fixirte Zeitbeschränkung beruht auf der Erwägung, daß, wenn die Fuhren längere Zeit außerhalb des Heimathsortes in Anspruch genommen werden müssen, dann auch ihre Gefährdung in viel höherem Grade steigt, als bei kürzerer Zeit in der Heimath.

Der vorliegende Fall ist auch der einzige im Gesetze, wo eine vorherige Taxirung vorgeschrieben ist — abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 33 über das Abschätzungsverfahren.

Es ist dies im Interesse der Pflichtigen nöthig, damit später auf Grund der amtlichen Taxe event. die Entschädigung eintreten kann; ohne dies würde in derartigen Fällen die Entschädigungspflicht des Reiches aller materiellen Grundlagen entbehren.

Die meisten Fuhren auf längere oder unbestimmte Zeit werden in der Art beschafft, daß ein großer Fuhrpark aufgeboten wird. Wenn die sämmtlichen hiezu gehörigen Gespanne beisammen sind, wird die Abschätzung derselben durch die Sachverständigen vorzunehmen sein. (Vergleiche hiezu noch das § 33 Bemerkte und stenogr. Bericht 1873 Band I S. 612—614.)

6) In Ziff. 3 ist ferner eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz: casum sentit dominus zu Gunsten der Fuhrwerkseigenthümer enthalten. Der Antrag, bei einem Verschulden des Gespannführers den Schaden nicht dem Eigenthümer zuzurechnen nach Analogie der Haftpflicht beim Mandat, fand nicht die Zustimmung des Reichstages. (Stenogr. Bericht 1873 Band I S. 612, Band II S. 944.)

7) Hiezu Ziff. 5 der Ausführungsverordnung.

§ 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

Hiezu siehe Ziff. 6 der Ausführungsverordnung.

§ 14.

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und

für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

1) Der Entwurf enthielt die Worte: „Für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung ꝛc. wird keine Vergütung gewährt."

Durch die vorgenommene Aenderung ist die im Reichstage erörterte Frage, ob bei Wiesen, wenn sie zu militärischen Zwecken benutzt werden, für entgangene Nutzung eine Entschädigung zu gewähren ist, in bejahendem Sinne entschieden.

Durch die Aenderung der Worte: „bis zur Zeit der Bestellung" ist dem Umstande Rechnung getragen, daß die landwirthschaftlichen Grundstücke auch ohne Saatbestellung benützt werden können, und daß die Bestellung nicht mit dem Säen, sondern mit der Bearbeitung des Grundstückes beginnt. (Stenogr. Bericht 1873 Band 1 S. 615.)

2) Der vorstehende Paragraph setzt die Entschädigungen für die in § 3, Ziffer 4 des Ges. auferlegten Leistungen fest.

Bezüglich der hiernach zu liefernden Materialien hatte der Entwurf noch den Zusatz: „Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bezüglich der Feststellung der Vergütung für die Hergabe von Erdmaterialien und Feldsteinen zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau analoge Anwendung."

Im Reichstage wurde derselbe gestrichen in der Annahme, daß es dieser Ausnahmsbestimmung nicht bedürfe, daß bezüglich der Feldsteine sich ein Taxwerth durch Schätzung immer herstellen lasse und bezüglich der Erdmaterialien, wenn dieselben auch an und für sich einen schätzbaren Werth nicht besitzen, doch eine Entschädigungspflicht der Militärverwaltung resp. des Reiches dann eintritt, wenn durch Entnahme von Erdmaterialien von einem Grundstücke dasselbe beschädigt oder in außerordentlicher Weise abgenutzt worden ist; daß also diese Fälle durch Abs. 1 dieses Paragraphen schon hinreichend getroffen sind. (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 615.)

3) Das Reichsgesetz vom 21. December 1871, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betreffend, siehe unten Abschnitt IV.

Das Verfahren über Enteignung von Grundeigenthum ist für Preußen in dem Gesetze vom 11. Juni 1874; für Bayern in dem Gesetze vom 17. November 1837 geregelt.

4) Hiezu noch Ziff. 7 der Ausführungsverordnung.

§ 15.

Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

Unter diesen Kriegsleistungen sind hauptsächlich die in § 3 Ziff. 6 des Gesetzes generell bezeichneten zu verstehen.

Siehe hiezu auch Ziff. 8 der Ausführungsverordnung.

II. Landlieferungen.

§ 16.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

1) Zu den wesentlichen Fortschritten, welche im Laufe der Zeit die Militärverwaltung und die Civilbehörden in der Handhabung der Bestimmungen über die Kriegsleistungen gemacht haben, gehört die Entbehrlichmachung der sogen. Landlieferungen.

Wenn man sich erinnert, welche großen Lasten die in den früheren Jahren geforderten Landlieferungen dem Lande auferlegten, und wie geringen Nutzen sie der Armee brachten, wird es einleuchtend, welch' ein Vortheil es für das Land ist, daß diese, mit den heutigen wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen in Widerspruch stehenden Kriegsleistungen zur Ausnahme geworden sind. Sie sind nach dem gegenwärtigen Gesetze nur noch insoweit gefordert, als es nothwendig ist, um die Reservemagazine zu füllen, wenn andere Mittel und Wege hiefür nicht vorhanden sind. Ausgeschlossen sind sie demnach, wenn und insoweit es der Militärverwaltungen möglich ist, die benöthigten Objecte gegen Baarzahlung zu beschaffen, was aber in der Regel möglich sein wird. Nur für den äußersten Nothfall, namentlich in einem unglücklichen Kriege, bietet das Gesetz die nöthige Grundlage für die an die Reichsangehörigen zu stellenden Anforderungen, um den Unterhalt der Armee zu sichern. Unter diesen Voraussetzungen kann der Bundesrath die Lieferung der für die Armee unentbehrlichsten Gegenstände anordnen, wie solche in dem § 16 aufgezählt sind.

2) Unter „Brodmaterial" ist nicht allein das Material zur Brodbereitung verstanden, sondern auch alles Material, das als Brod benützt werden kann, namentlich Zwieback u. dergl. (Stenogr. Ber. 1873 Band 1 S. 616.) Siehe hiezu Ziffer 9 der Ausführungsverordnung.

§ 17.

Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungs-Verbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungs-Gebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungs-Verbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungs-Verbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungs-Verbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

1) Die Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände siehe unten Beil. I zu der Ausführungsverordnung.

2) Der Schluß-Absatz spricht auch für Landlieferungen dasselbe Princip aus, welches nach § 3 des Ges. bezüglich der Leistungen innerhalb der Gemeindebezirke gilt, daß in der Regel nur die Lieferung solcher Gegenstände auferlegt und gefordert werden kann, welche im Bereiche des Landlieferungsverbandes in natura vorhanden sind.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

1) Bei der Redaction dieses Paragraphen und der Publication des Gesetzes im Reichsgesetzblatt hat sich ein Druckversehen eingeschlichen. Auf Antrag des Abgeordneten Paravicini beschloß nämlich der Reichstag bei der dritten Lesung der Vorlage, statt des Wortes „analogen" das bereits im § 17 für den ganz gleichen Satz gebrauchte Wort „gleichartig" zu setzen.

2) Was den materiellen Inhalt dieses auf Antrag der freien Commission in das Gesetz aufgenommenen Paragraphen betrifft, so statuirt er für den Lieferungsverband dasselbe Verhältniß sowohl zu dem Reich, als zu den Verbandsangehörigen, wie jenes zwischen den Gemeinden und dem Reich, bezw. den Gemeindeangehörigen besteht.

Die verpflichteten Subjecte sind da wie dort die Reichsangehörigen. Dem Lieferungsverbande ist nur noch die facultative Befugniß eingeräumt, anstatt die einzelnen Verbandsangehörigen direct in Anspruch zu nehmen, behufs der Untervertheilung sich der weiteren Vermittelung der Gemeinde zu bedienen.

§ 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedens-

jahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungs-Verband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren — mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

1) Es ist hier eine Ausnahme von der Regel, daß die Entschädigungen nach Durchschnittspreisen berechnet werden sollen, welche darin ihren Grund hat, daß die Viehpreise, die außerordentlich schwankend sind, ohne zu große Unbilligkeit sich nicht nach dem Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre mit Hinweglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres berechnen lassen; daher findet hiefür eine andere Berechnung statt.

2) Bei den übrigen Gegenständen, welche als Landlieferung verlangt werden können, wo sich die Preise im Großen und Ganzen nicht in solchen Sprüngen bewegen, wie bei den Viehpreisen, bleibt es dagegen bei der Regel.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 20.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen Desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

1) Der schon in dem preußischen Gesetz vom Jahre 1851 aufgestellte Grundsatz, daß über die nicht sogleich baar zu befriedigenden Ansprüche nach Prüfung und Feststellung derselben an Stelle der Requisitionsscheine und vorläufigen Quittungen den verpflichteten Subjecten förmliche Anerkenntnisse gegeben werden, und daß eine Verzinsung der dergestalt anerkannten Forderungen eintritt, berücksichtigt die Interessen der Leistungspflichtigen.

Die Anerkenntnisse werden nur auf Grund erfolgter Liquidation ausgestellt und lauten nicht auf gewisse Quantitäten, sondern auf bestimmte Summen, welche die Liquidation festgestellt hat.

Die Anerkenntnisse werden auf den Namen Desjenigen ausgestellt,

der die Vergütung zu beanspruchen hat, und sind dadurch technisch auch von der Bescheinigung verschieden, wie sie nach § 7 des Ges. der Gemeinde gegenüber gefordert werden können.

Durch diese zur Disposition der Entschädigungsberechtigten gelangenden Anerkenntnisse, welche gleichsam die Natur eines Wechsels haben, werden jene schneller als auf anderem Wege in die Lage versetzt, durch eine dergestalt erleichterte Verpfändung oder Veräußerung ihrer Forderungen einem etwaigen Creditbedürfnisse mit möglichst geringen Opfern Abhilfe schaffen zu können. (Motive zum Entwurfe, stenogr. Bericht 1873 Bd. III S. 149, Bd. I S. 617.)

2) Die hier vorbehaltenen Behörden und das Verfahren sind in Ziff. 11 der Ausführungsverordnung bestimmt.

§ 21.

Die Einlösung der nach § 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt giltig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Casse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Capital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Cassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

1) Diese Bestimmungen entsprechen der Natur der Anerkenntnisse als frei übertragbarer Papiere.

2) Siehe hiezu noch Ziff. 11 der Ausführungsverordnung.

§ 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präclusivfrist von einem Jahr zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präclusivfrist von einem Jahr drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präclusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

Es ist hier deutlich ausgesprochen, daß ein zweifaches Liquidationsverfahren stattzufinden hat: einmal das der Gemeinde gegenüber dem Staate, und dann das Liquidationsverfahren rücksichtlich der Forderungen, die der Einzelne gegenüber der Gemeinde zu machen hat.

Siehe noch Ziff. 11 der Ausführungsverordnung.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 23.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung, sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

§ 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

1) Diese Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen sind vollständig neu und berücksichtigen die Interessen der Marineverwaltung und der Küstenvertheidigung.

Es würde nämlich wenig ökonomisch und zweckmäßig sein, wollte man für einzelne Zwecke der Kriegführung zur See, beziehungsweise des Küstenschutzes — so z. B. für größere Truppentransporte, für Fluß- und Hafensperren ꝛc. — das ganze im Kriegsfalle zu verwendende Material beständig vorräthig halten, während das nöthige Material in den Seeplätzen ausreichend vorhanden ist und während des Krieges zum großen Theile unbenutzt daliegt. Zu diesem Material gehören vor allen Dingen Schiffe und Fahrzeuge zu Transporten, zum Auslegen von Torpedos und Sperren, zum Versenken an geeigneten Stellen des Fahrwassers ꝛc.

Soweit solche Schiffe und Fahrzeuge für Zwecke in Anspruch genommen werden, welche eine demnächstige Rückgabe nicht ausschließen, besteht die Entschädigung in gleicher Weise wie bei Gebäuden in der Gewährung einer Nutzungsvergütung und in dem Ersatze der etwaigen Werthsverminderung; auch finden die sonstigen Modalitäten für die Vergütung, welche bei der erfolgten Inanspruchnahme von Gebäuden maßgebend sind, analoge Anwendung.

Soweit dagegen, wie bei Versenkungen das in Anspruch genommene Object ganz zu Grunde geht, oder doch fast werthlos wird, muß dasselbe gegen eigenthümliche Abtretung nach seinem vollen Werthe vergütet, in diesem Falle aber auch dem Eigenthümer die Vergütung aus den bereitesten Mitteln baar bezahlt werden, damit er in die Lage kommt, sich möglichst bald den nöthigen Ersatz zu beschaffen.

Daß in beiden Fällen der Besitzer unmittelbar und nicht eine Gemeinde als leistungsverpflichtet in Anspruch genommen werden kann, entspricht der Natur der Leistung.

2) Die Regelung der Vergütung am Schlusse entspricht dem allgemeinen Grundsatze. (Siehe Anmerk. 3, c. S. 95.) (Motive zum Gesetzentwurf, stenogr. Bericht Band III S. 149.) Ueber die Festsetzung der Vergütung siehe Ziff. 12 der Ausführungsverordnung.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landes-Regierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

1) Die Befreiungen von der Verpflichtung zur Stellung und Abtretung der Pferde in Kriegszeiten entsprechen den in § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1873 über die Naturalleistungen im Frieden statuirten Befreiungen von Vorspannleistungen (siehe oben S. 51) und sind für beide Fälle die gleichen Gründe maßgebend, nämlich persönliche Privilegien, oder Rücksichten des öffentlichen Interesses und der Exterritorialität. Pferde, welche für eine Gemeinde und zum Dienste derselben nothwendig sind, z. B. beim Feuerlöschwesen, zur Straßenreinigung und Besprengung, sind nicht befreit. (Stenogr. Bericht 1873 Band I S. 618.)

Eine ausdrückliche Befreiung der Landgestüte wie bei Vorspannleistungen ist hier entbehrlich, da die Schonung des Zuchtmaterials, als im wesentlichen Interesse der Militärverwaltung liegend, ohnehin thatsächlich erfolgt.

2) Ueber das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde wurden für Bayern auf Grund des § 27 des Gesetzes unterm 18./30. December 1873 specielle Vorschriften erlassen, welche im Amtsblatt des königl. Staatsministeriums des Innern 1874 S. 55 publicirt sind.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§ 28.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§ 29.

Für die Bereithaltung der Ausrüstungs-Gegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28, Nr. 2) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28, Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28, Nr. 3) erhalten die Eisenbahn-Verwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß § 15 und 33 festgesetzt.

§ 30.

Die den Eisenbahn-Verwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten

Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präclusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

§ 31.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahn-Verwaltungen zur Ausführung zu bringen.

1) Diese, die Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen, welche in dem preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851 noch nicht enthalten waren, beruhen auf Artikel 47 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär- und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern."

Auf Grundlage dieser Verfassungsbestimmung regelt nun das Gesetz die Verpflichtung der Eisenbahnen zu Kriegsleistungen einerseits nach den bisher und namentlich in dem Kriege der Jahre 1870/71 gemachten Erfahrungen, anderseits mit Rücksicht auf die verschiedenen Interessen, welche durch die Inanspruchnahme der Eisenbahnen für Kriegszwecke berührt werden.

2) Die in § 28 statuirten Verpflichtungen beziehen sich nicht nur auf Privat-, sondern auch auf Staatseisenbahnen, und zwar nach dem vorerwähnten, auch auf Bayern Anwendung findenden Artikel 47 der Reichsverfassung auch auf die bayerischen Staatsbahnen.

3) Die Eisenbahnverwaltungen müssen nicht alles auf ihren Bahnen roulirende Material mit den nöthigen Ausrüstungs-Gegenständen versehen, sondern nur ihre eigenen Wagen.

4) Auch die Beförderung der Marine auf den Eisenbahnen ist mit inbegriffen. Die „Beförderung" begreift nicht allein den Transport selbst in sich, sondern auch die Anbringung der Voranstalten 2c. auf den Bahnhöfen, welche zur Beförderung von Massen absolut nothwendig sind.

5) Was das Personal betrifft, so steht der Verwaltung gegen dieses kein Zwangsmittel zu; sie kann es entlassen, aber nicht zwingen, in die Dienste der Militärverwaltung zu gehen. Die Eisenbahnverwaltung hat nur die Verpflichtung, auf Verlangen der Militärbehörde das nothwendige Personal durch Entlassung aus dem Eisenbahndienst disponibel zu stellen.

Anders ist es mit dem Material. Die Eisenbahnverwaltung ist auf Verlangen der Militärbehörde gehalten, nicht nur alles in ihren Vorrathsräumen befindliche Material herzugeben, sondern auch, was sie mit ihrem Bahnkörper und mit ihren Gebäulichkeiten verbunden hat, soweit es für die Kriegsverwaltung nöthig wird.

Wenn es auch juristisch ziemlich zweifelhaft ist, ob dem Worte „Material" diese weitgehende Bedeutung beigelegt werden könne, so machte sich gleichwohl im Reichstage die Ansicht geltend, daß in äußersten Fällen, wo vielleicht in der nächsten Nähe des Kriegsschauplatzes die Armee durchaus ein gewisses

Quantum Eisenbahnschienen nöthig hat, um ihre Operationen mit Erfolg durchzuführen, die Militärbehörde auch der bereits gelegten Schienen sich bedienen könne. Im Uebrigen liegt es im eigenen Interesse der Militärverwaltung, die Eisenbahnen betriebsfähig zu erhalten, und wird daher der Eisenbahnverwaltung keine Leistung und Lieferung zugemuthet werden, welche die Unmöglichkeit herbeiführen würde, den Betrieb fortzuführen. (Stenogr. Bericht 1873 Band I S. 619, Band II S. 945.)

6) Die Vorschrift, daß der Tarif für Vergütungen ein allgemeiner, für Staats- und Privatbahnen gleichmäßiger sein soll; daß seine Feststellung durch den Bundesrath erfolgt, und er wiederkehrenden Revisionen unterworfen wird, ist eine ausreichende Garantie für die Gewährung angemessener Entschädigungen.

Daß nur allgemeine Tarifsätze zur Anwendung kommen, entspricht für die Transportleistungen der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsverfassung; ist aber auch mit Bezug auf andere Leistungen der Eisenbahnen unerläßlich, ohne welche für das Liquidationswesen jede feste Grundlage fehlen und die Nothwendigkeit entstehen würde, eine nicht zu bewältigende Fülle specieller Erörterungen und Feststellungen vorzunehmen, welche Ungleichmäßigkeiten und Unbilligkeiten doch nicht ausschließen würden.

7) Durch die Bestimmung, daß die Verzinsung der Forderungen nicht vom ersten Tage des auf die Leistung, sondern des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats zu erfolgen hat, wird das Liquidationswesen vereinfacht und beschleunigt. Eine Benachtheiligung der Eisenbahnverwaltungen liegt hierin nicht, da sie sich durch prompte Vorlegung der Liquidationen den Beginn der Verzinsung sichern können. (Motive zum Gesetz-Entwurf, stenogr. Bericht 1873 Bd. III S. 150.)

8) Die Bestimmungen in § 31 sind bei der Bedeutung der Eisenbahnen für die heutige Kriegführung von hervorragender Wichtigkeit. Es hat damit ein Verhältniß die gesetzliche Begründung erhalten, welches jeder Militärbefehlshaber in der Nähe des Kriegsschauplatzes im Interesse der Sicherheit und Erhaltung seiner Truppen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten gezwungen ist.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken, daß die Militärbehörde nicht blos die Befugniß hat, die Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes anzuordnen, sondern auch darüber Anordnungen treffen kann, in welcher Weise die Züge geführt werden müssen.

Für die auf Anordnung der Militärbehörde abgelassenen Züge kann natürlich der Bahnverwaltung nicht die Verantwortlichkeit bezüglich der Sicherheit überbürdet werden. (Stenogr. Bericht 1873 Bd. I S. 620.)

9) Siehe hiezu noch Ziff. 14 und 15 der Ausführungsverordnung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

1) Die Demobilisirung des bayerischen Contingentes erfolgt, ebenso wie die Mobilisirung auf Anordnung S. M. des Königs von Bayern. (Vergl. oben Anmerkung 2 zu § 1, S. 96.)

§ 33.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, be-

stimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

1) Ueber die Abschätzungen der Kriegsleistungen und die Festsetzung der Vergütung hatte der Gesetzentwurf in mehreren Artikeln specielle Bestimmungen vorgesehen.

Nach den Beschlüssen des Reichstages sind diese Vorschriften nunmehr in dem vorstehenden Generalartikel zusammengefaßt.

Der Entwurf hatte ferner als Princip zu Grunde gelegt, daß die Kosten der Feststellung der aus Reichsmitteln zu gewährenden Entschädigungsbeträge vom Reiche, dagegen in denjenigen Fällen, in welchen zur Feststellung der von der Gemeinde dem Entschädigungsberechtigten zu gewährenden Vergütung ein besonderes Abschätzungsverfahren nöthig wird, die Kosten des Letzteren von der betheiligten Gemeinde zu tragen sein sollen. (Motive zu §§ 6 und 7 des Entwurfes.)

Nach den obigen Festsetzungen hat dagegen in allen Fällen die Reichscasse die bei der Abschätzung und Liquidation verursachten Kosten zu tragen. Es ist dies eine Consequenz des im ganzen Gesetze durchgeführten Princips, daß die Kriegsleistungen Reichslasten sind.

Unter diesen, dem Reiche zur Last fallenden Kosten sind sowohl die durch die Abschätzung, als die durch das Verfahren entstehenden begriffen.

Dagegen fallen selbstverständlich diejenigen dem Reiche nicht zur Last, welche entstehen können in Folge von Processen oder Beschwerden, in Folge Nichterscheinens der Parteien im Termine, oder aus einem sonstigen, von Letzteren verschuldeten Grunde. (Stenogr. Bericht 1873 Bd. II. S. 946.)

2) Die nach diesem Paragraph von dem Bundesrathe zu erlassenden speciellen Anordnungen sind in Ziff. 16 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 enthalten.

§ 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

1) Dieser, wie der vorhergehende Paragraph, welche erst auf Beschluß des Reichstages in das Gesetz aufgenommen wurden, beziehen sich nur auf das Liquidationsverfahren, d. h. jenes Verfahren, welches nach erfolgter Leistung der Ertheilung der Anerkenntnisse vorausgeht. Damit ist auch jeder Zweifel ausgeschlossen, daß die Einschlagung des Rechtsweges auf Grund dieser Bestimmung den Suspensiveffect mit sich führen

könne. Von diesem kann keine Rede sein, weil eben schon vorausgesetzt ist, daß die Leistung geschehe.

2) Was die Entstehung dieses Paragraphen betrifft, so machte sich im Reichstage die Ansicht geltend, daß im vorliegenden Falle, wo für das ganze Reich Bestimmungen getroffen werden sollen über gleiche Rechte und Verpflichtungen, es nicht angemessen sei, die Frage, ob und in welchen Fällen der Rechtsweg gegen einzelne auf Grund dieses Gesetzes getroffene Verfügungen zulässig sei, der Particulargesetzgebung zu überlassen, bezw. über diese Fragen die verschiedenartigen Grundsätze bestehen zu lassen, wie sie in den einzelnen Bundesstaaten bestehen.

Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, zur Entscheidung aller Streitigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes und über Beschwerden bezüglich der Entschädigungen nach gleichheitlichen und gleichmäßigen Principien eine oberste Centralinstanz zu bilden. Nach den Einen sollte diese in einem besondern Ausschusse des Bundesrathes, nach den Andern in einem obersten Verwaltungsgerichtshofe bestehen.

Schließlich führte jedoch die Erwägung, daß es nicht rathsam erscheine, die schwierige Frage des Rechtsweges singulariter für diese einzelne Frage zu entscheiden, zumal bei der bevorstehenden Berathung der Proceßordnung und des damit verbundenen Gerichts-Organisations-Gesetzes generell entschieden werde, inwieweit überhaupt die Betretung des Rechtsweges gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanz zulässig sein soll, zu dem Beschlusse, als Provisorium den in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit bestehenden Rechtszustand über diese Materie vorerst aufrecht zu erhalten.

Hiebei wird davon auszugehen sein, daß die Kriegsleistungen im Allgemeinen unter dem Gesichtspunkte des Expropriations-Rechtes als öffentlich rechtliche Leistungen aufzufassen sind.

Danach dürfte der Rechtsweg ausgeschlossen sein vor Allem über die Frage, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kriegsleistungen nach § 2 des Gesetzes gegeben sind, oder nicht. Denn über diesen Punkt sind nicht Rechtssätze entscheidend, sondern lediglich das Interesse der Militärverwaltung.

Ferner wird über den Umfang, in welchem eine Expropriation einzutreten hat, über die Verpflichtung zur Stellung einer Kriegsleistung der Rechtsweg unzuläßig sein, wie überhaupt in Fragen, welche die Ausübung der Hoheitsrechte betreffen. Wird behauptet, es sei von der obersten Reichsgewalt eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen worden, zu der sie nicht berechtigt sei, weil die Voraussetzungen des Gesetzes nicht vorliegen, so handelt es sich darum, ob die Reichsgewalt überhaupt rechtsmäßig gehandelt hat: wenn der Betreffende dies bestreitet, sich dagegen vertheidigen und dafür eine Entschädigung verlangen will, so erfolgt die Entscheidung nach andern Grundsätzen, als denjenigen, nach welchen die Entschädigungen für Kriegsleistungen eventuell gerichtlich gefordert werden können.

Endlich wird die Civilklage auch unzuläßig sein bezüglich der Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörden. Dies ist wesentlich eine res interna der Verwaltung; daher auch § 33 des Gesetzes derselben überläßt, das Verfahren und die Behörden, denen sie schließlich den letzten Ausspruch überlassen will, im Verordnungswege vorzuschreiben. Indem dieser § 33 für die erste Ermittelung schon den Betheiligten die nöthigen Garantien einräumt, ergibt sich, daß diese Schätzungen vor dem Richter nicht mehr angefochten werden können. (Stenogr. Bericht Bd. II. S. 785 ff. und S. 933.)

3) Was das Forum betrifft, so hat das Gesetz einstweilen als das rechtszuständige Gericht, um alle Zweifel hierüber zu beseitigen, dasjenige bestimmt, bei dem der betreffende Landesfiscus Recht zu nehmen hat.

§ 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reiches bestimmt.

Die Kriegsleistungen sind zwar eine allgemeine Reichslast, aber eine sehr ungleich vertheilte. Abgesehen von den in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegenen Gegenden treffen dieselben vorzugsweise diejenigen Bezirke, welche entweder an Knotenpunkten von Eisenbahnen liegen, durch welche Etappenstraßen führen, oder worin Festungen gelegen sind.

Es sind dies im Verhältniß zum ganzen Reich immer nur kleinere Gebiete, welche für das Ganze die Opfer tragen müssen, wodurch sie in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und prägravirt werden. Um diese Härten auszugleichen, wurde nach Antrag der freien Commission die Aufnahme dieses Paragraphen in das Gesetz beschlossen. Es wurde zwar bereits erwähnt, daß das gegenwärtige Gesetz sich nur mit einer gesetzlichen Fixirung der Kriegsleistungen befaßt und von der Frage der Kriegsbeschädigungen (mit den drei Ausnahmen in den §§ 12, 14 und 23) ganz absieht. Diese können naturgemäß nur in einem Specialgesetze festgestellt werden, wie dies bezüglich des Krieges 1870/71 in den Reichsgesetzen vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, sowie die Entschädigung der deutschen Rhederei (Reichsgesetzblatt 1871 S. 247, 249) geschehen ist; und darauf soll dieser Paragraph hinweisen. Durch denselben wird allerdings nur eine Zusage ertheilt, deren Erfüllung von dem Ausgange eines Krieges und der finanziellen Lage des Reiches abhängig ist; er ist in dieser Hinsicht nur ein leerer Wechsel für die Zukunft, für dessen Einlösung keine weitern Garantien gegeben werden können, als die moralische Verpflichtung der Nation. Allein dem entsprechend ist auch der Werth dieser Bestimmung ein wesentlich moralischer.

Das Gesetz bedroht eine große Anzahl von Leuten mit Lasten, die zu tragen unter Umständen sehr schwer fallen wird; es ist dann immerhin ein Trost, wenn wenigstens die Hoffnung eröffnet wird, daß das Uebermaß an Lasten seinerzeit werde gemildert werden.

Es wird ferner Denjenigen, welche mit dem Vollzuge jenes Gesetzes betraut sind, derselbe wesentlich erleichtert sein, wenn sie gegenüber den laut werdenden Klagen auf diesen Hoffnungsparagraphen werden hinweisen können. (Stenogr. Bericht 1873 Bd. I. S. 620; Bd. II. S. 933, 947.)

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung

betr. die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

(Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 10 S. 137.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu § 4.

1) In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Commissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Commissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2) Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses

und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3) Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12 Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Abs. 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§ 4 Abs. 1) oder deren Commissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4) Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direct an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren District umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5) Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Commandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles bezw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist,

der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im Besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A 1—5 beiliegenden[1]) Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

1) Siehe Reichsgesetzblatt 1876 S. 149—153.

2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a. Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,

b. neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und

c. Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des commandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden bezw. in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1—3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Cantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit Demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung von Marsch- oder Cantonnements-Quartieren haben lediglich auf dem durch § 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8—11 der Beilage A zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523) bezeichnete[1]) Maß auszudehnen.

1) Siehe oben S. 37 und 38.

3. Zu § 10.

1) Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig:

1.	750	Gramm	Brod,
2.	375	"	frisches oder gesalzenes Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), oder
	250	"	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
	170	"	Speck, ferner
3.	125	"	Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
	250	"	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	"	Kartoffeln, sowie
4.	25	"	Salz und
5.	25	"	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	"	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brod den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2) Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.[1]) Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b. " " Mittagskost . .	40 "	35 "
c. " " Abendkost . . .	25 "	20 "
d. " " Morgenkost . .	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um 5 Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 ₰.		85 ₰.		90 ₰.		95 ₰.		100 ₰.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

1) Siehe oben S. 61 und 76.

4. Zu § 11.

1) Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Fouragesätze betragen zur Zeit:

A. für mobile Truppen:

a. die schwere Feldration
5650 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

b. die leichte Feldration
5000 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

B. für immobile Truppen:

a. für die Pferde der Truppentheile, Officiere, im Officiersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

1) die schwere Ration*): 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu,
1750 „ Stroh;

2) die Ration für leichte Garde-Cavallerie:
5250 Gr. Hafer, 1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

3) die mittlere Ration: 5150 „ Hafer, 1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

4) die leichte Ration: 4750 „ Hafer, 1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

b. für die Remontepferde:

1) die schwere Ration: 4750 Gr. Hafer, 3500 Gr. Heu,
1750 „ Stroh;

---

*) Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps (excl. Officierspferde) erhalten außerdem eine Futterzulage vom 500 Gramm Hafer, und 1500 Gramm Heu pro Pferd und Tag.

2) die Ration für leichte Garde-Cavallerie:
4500 Gr. Hafer, 3500 „ Heu,
1750 „ Stroh;
3) die mittlere Ration: 4400 „ Hafer, 3500 „ Heu,
1750 „ Stroh;
4) die leichte Ration: 4000 „ Hafer, 3500 „ Heu,
1750 „ Stroh.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzleramt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3) In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinde die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu § 12.

1) Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann rc. rc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke rc. rc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2) Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Commission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungscommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3) Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath ferngehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu § 14.

1) Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden bezw. Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen ꝛc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt,

nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Actionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht 2c.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2) Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungscommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3) Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Abs. 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Commission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4) Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen 2c.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

9. Zu § 16.

Brodmaterial umfaßt außer Brodkorn auch Mehl.

10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B beigefügt.[1])

1) Siehe unten Beilage I.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§ 20 bis 22.

a. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1) Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direct bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2) Die Beilage C[1]) enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

3) Die in diesem Verzeichnisse unter III aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen, beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D beiliegende Schema[2]) als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben. Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Contingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Würtemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4) Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV der Beilage C verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belegen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5) Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V der Beilage C bezeichnete zuständige Behörde zu recurriren.

6) Die Recursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten commissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7) Gegen die Entscheidung der Recursbehörde ist innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

9*

8) Die in der Beilage C unter VI verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E beiliegenden Schema [3]) aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Controle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1) Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2) Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Abs. 2), werden von den Centralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

1) Siehe unten Beilage II.
2) Siehe Reichsgesetzblatt 1876 S. 159.
3) Siehe ebendort S. 160.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen

zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11a Anwendung, ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsansprüche. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11a Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§ 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.[1])

1) Für Bayern siehe Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1874 Nr. 5.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§ 28 und 29.

1) Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2) Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3) Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach

Bedarf auf directe Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4) Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu § 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Functionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu § 33.

1) In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Commission zu bewirken, welche aus

a. einem Commissar der betheiligten Landesregierung,
b. einem Officier,
c. einem Militärbeamten,

d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Commissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Commissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5) ob die Commission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6) ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7) die Versicherung der Commission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Commission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Commissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Commission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Commissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Commissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die

Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Beilage 1.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§ 17).

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2	Bayern.	Die Bezirke der Districtsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4	Würtemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirectionsbezirk Stuttgart.
5	Baden.	Die Amtsbezirke.
6	Hessen.	Die Kreise.
7	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.
11	Braunschweig.	Die Kreis-Communalverbände.
12	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14	Sachsen-Coburg-Gotha.	Die Kreise.
15	Anhalt.	Die Kreise.
16	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
18	Waldeck.	Die Kreise.
19	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22	Lippe.	Desgleichen.
23	Lübeck.	Desgleichen.
24	Bremen.	Desgleichen.
25	Hamburg.	Desgleichen.
26	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Beilage 2.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium für Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien) bezw. das Landrathsamt zu Ratzeburg.

		In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel. In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogth. Lauenburg die Landvögte.			
2	Bayern.	Die Districts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate.)	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Commissionen.	Das Königl. Staatsministerium d. Innern und das Kgl. Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Commissionen.
3	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Commissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Commissare.	Das Königl. Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
4	Würtemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Commission des Großh. Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Commission des Großh. Ministeriums des Innern.
6	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Commissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Commissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
7	Mecklenburg-Schwerin.	Die Commissare der 12 Landwehr-Compagniebezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8	Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirectoren.	Die Bezirksdirectoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreis-Comissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter und die Magi-	Das Großherzogliche Staatsministerium, De-	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, De-

		strate der Städte I. Classe; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien.	partement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.		partement der Justiz bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
11	Braunschweig.	Die Kreisdirectionen.	Das Herzogliche Finanzcollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzcollegioum.
12	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14	Sachsen-Coburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Commission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15	Anhalt.	Die Kreisdirectionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abiheilung des Innern.
16	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
18	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirector.	Den Landesdirector.
19	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Commission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21	Schaumburg-Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Eine besondere Commission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.

I. Lfde. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
22	Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Cabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23	Lübeck.	Die Militärcommission des Senats.	Die Militärcommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärcommission des Senats.
25	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirectoren bezw. die Polizeidirectoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Den Oberpräsidenten.	Die Bezirkspräsidenten.

IV. Eigenthumsbeschränkungen.

Gesetz
betreffend
die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen

vom 21. December 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 459—471).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

1) Der Reichstag des ehemaligen norddeutschen Bundes hatte im Jahre 1869 auf einen Antrag des Abgeordneten Kratz den Beschluß gefaßt:

„Den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher

a. für alle durch die Festungsrayon-Vorschriften eintretenden Beschränkungen des Privateigenthumes Entschädigung aus der Bundescasse gewährt wird;

b. diese Entschädigungspflicht des Bundes auf alle derartigen, seit dem 1. April 1869 neu eingetretenen Beschränkungen zurückbezogen wird;

c. für die endgiltige Feststellung der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zugelassen wird."

Es wurde diesem Antrage entsprechend in der folgenden Session des Norddeutschen Reichstages im Jahre 1870 auch ein bezüglicher Gesetzentwurf eingebracht, allein zu spät, als daß noch eine Berathung desselben möglich gewesen wäre.

Mit unbedeutenden Abänderungen wurde dieser Entwurf dem deutschen Reichstage am 22. October 1871 zur Beschlußnahme vorgelegt. (Reichstags-Drucksachen 1871 II. Session Nr. 16.)

Derselbe ging von dem bis dahin im größeren Theile des deutschen Reichsgebietes geltenden preußischen Regulative vom 10. September 1828 betr. das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen (Gesetz-Sammlung S. 120) aus. Die materiellen Bestimmungen waren darin von den mehr instructiven und technischen geschieden; nur erstere waren in das eigentliche Gesetz aufgenommen; letztere dagegen in einem dazu gehörigen Regulativ zusammengestellt.

Der geschäftsleitende Ausschuß des deutschen Festungsstädte-Vereins hatte schon früher dem Reichskanzleramte eine ausführliche Denkschrift d. d. Cöln 1871 überreicht, deren Erinnerungen sowohl in dem Entwurfe, wie in den Commissionsbeschlüssen entsprechende Beachtung fanden. Der Gesetzentwurf wurde bei der ersten Lesung im Reichstage, welche in der Sitzung am 27. October 1871 stattfand, einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Deren Abänderungs-Anträge wurden von dem Reichstage bei der 2. und 3. Lesung am 24. beziehungsweise am 27. November 1871 unverändert angenommen.

In dieser Form erhielt das Gesetz nach Zustimmung des Bundesrathes unterm 21. December 1871 die Sanction des Kaisers und wurde in Nr. 51 des Reichsgesetzblattes — ausgegeben zu Berlin am 29. December 1871 — publicirt. (Ueber die Reichstagsverhandlungen siehe stenogr. Berichte I. Legislatur-Periode II. Session 1871 Bd. I. S. 59—64, 489—490, 547 bis 553; Bd. II. S. 28—37, 219—240, 294 und 295.)

2) Die verfassungsmäßige Grundlage für gegenwärtiges Gesetz ist in Art. 65 der Reichsverfassung gegeben, welcher lautet:

„Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt."

Was die Geltung des Gesetzes in Bayern und Würtenberg betrifft, so kommen die mit diesen Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge in Betracht.

Nach dem Bündnißvertrage mit Würtemberg vom 25. November 1870 Artikel 2 Nr. 5 kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften über das Kriegswesen nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung; letztere enthält jedoch Nichts, was der Geltung dieses Gesetzes in Würtemberg entgegenstehen könnte.

Der Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 enthält unter III. § 5 nur die Bestimmung, daß „die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung von Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarungen zugestanden werden wird." Das Schlußprotocoll vom 23. November 1870 enthält ferner unter XIV. § 1 die Bestimmung, „daß Bayern die Festungen Germersheim und Ingolstadt, sowie die Fortification von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande" zu erhalten sich verpflichtet. Ferner behält nach eben diesem Bündnißvertrage III. § 5, I. Bayern seine Militärgesetzgebung „bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Reichsgesetzgebung anheimfallenden Materien." Mit Erlaß des vorliegenden Gesetzes wird aber dieser Zeitpunkt eingetreten sein.

In der Commissionsberathung wurde hiernach anerkannt und im Reichstage von keiner Seite widersprochen, daß die Competenz des Reiches zur gesetzlichen Regelung dieser Materie sich auch auf Bayern erstrecke. (Vergl. Stenogr. Ber. a. a. O. Bd. II. S. 221.)

Auf Elsaß-Lothringen wurde dieses Gesetz durch das unterm 21. Febr. 1872 erlassene Gesetz (Elsaß-Lothr. Gesetzbl. S. 133) ausgedehnt.

3) Was den Inhalt des Gesetzes betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen rein technisch-militärischer Natur und solchen, welche die Entschädigung der Grundbesitzer behandeln. Beide sind unter Abänderung der Regierungsvorlage in dem Gesetze selbst zusammengefaßt worden.

4) Die Hauptgesichtspunkte, von welchen das Gesetz ausgeht, sind folgende:

a. Mit Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen ist es unerläßlich, gewisse Beschränkungen in der Benützung von Grundstücken in der nächsten Umgebung derselben eintreten zu lassen. Je nach der Entfernung von der Festung und der Veränderung der Erdoberfläche sind hiernach bestimmte Bauten und Anlagen ganz verboten, andere nur mit Genehmigung der Commandantur zulässig. Bei letzteren ist wieder unterschieden zwischen Fällen, in welchen je nach Lage der Sache die Commandantur die Genehmigung ertheilen oder versagen kann, und anderen, in denen sie diese Genehmigung ertheilen muß, beziehungsweise nicht versagen darf. (Art. 1—34.)

b. Für diese Beschränkungen in der freien Benützung des Grundeigenthumes hat das Reich den einzelnen davon Betroffenen Entschädigung zu gewähren. Dieselbe besteht in dem Ersatz des Werthverlustes, welcher für den betreffenden Besitzer durch die Rayonpflichtigkeit entstanden ist, und wird in der Regel in einer durch Sachverständige auszumittelnden, von der Civil-Verwaltungsbehörde festzustellenden Rente gewährt. (Art. 34—44.)

Gegen diesen Beschluß der Verwaltungsbehörde, sowie über die Entscheidung der Enschädigungspflicht überhaupt steht der Rechtsweg offen. (Art. 40 und 41.)

Dem Reiche steht eventuell das Recht der Enteignung des betreffenden Grundstückes zu.

§ 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

1) Nach Artikel 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Reichsgesetzblatt S. 123) bleiben Festungen:

Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie die Befestigungen der untern Weser und der untern Elbe;

ferner nach Ziffer XIV. § 1 des Schlußprotokolles zum Versailler Vertrag vom 23. November 1870:

Germersheim, Ingolstadt und die Fortificationen von Neu-Ulm.

Nach Artikel VI. obigen Gesetzes hörten für die eingehenden Festungen Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Kolberg und Stralsund — für letztere beiden ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — die Rayonbeschränkungen am 1. October 1873 auf.

In Elsaß-Lothringen bestehen nach Artikel 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 289) als Festungen: Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen.

2) An den in den Rayons der bereits bestehenden Festungen geltenden Beschränkungen ist durch dieses Gesetz nichts geändert worden, so wenig, wie an dem Stande der seither in den einzelnen Bundesstaaten giltigen Gesetzgebung. In der Reichstagscommission wurde der Antrag, dem Gesetze insbesondere bezüglich der Entschädigung rückwirkende Kraft zu geben, abgelehnt. Den bei Erlaß des Gesetzes bereits bestandenen Rechts-Ansprüchen ist demnach in keiner Weise präjudicirt, mögen diese nun gerichtet sein gegen einen einzelnen Staat, oder gegen den früheren Norddeutschen Bund.

10

(Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. I. S. 550.) Vergl. übrigens hiezu auch § 34 des Gesetzes.

3) Außer den Beschränkungen dieses Gesetzes können auf Grund specieller Landesgesetze noch andere für bestimmte Plätze bestehen. Vergl. hierüber die Bemerkungen zu § 47.

§ 2.

Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidignngslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayon-Bezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

1) Die in den §§ 2—7 enthaltenen rayongesetzlichen Bestimmungen sind rein technischer Natur, wie sie einerseits die Vertheidigung des befestigten Platzes, anderseits die größere Wirkungssphäre der gezogenen Geschütze nöthig erscheinen läßt.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die defensorischen Beziehungen der Befestigungswerke zu einander es gestatten, wird die Militärverwaltung in ihrem eigenen Interesse dahin streben, die Ausdehnung des festungswärts gelegenen speciellen Rayonbezirkes der detachirten Forts auf das irgend zulässige geringste Maß zu beschränken.

2) Vergl. hiezu auch die Instrnction, unten S. 167 und 168.

§ 3.

Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis, oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußersten Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wall-Brustwehren, bezw. der äußeren Mauerflucht der crenelirten Mauern.

§ 4.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Meter belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

Daß das Terrain zwischen der Kehlbefestigung solcher Festungen, die an Gewässern liegen, und dem Ufer zum ersten Rayon gerechnet wird, ist eine Erleichterung, keine Verschärfung, weil eigentlich dies Terrain zum strengen Zwischenraum gerechnet werden müßte, für den strengere Vorschriften gelten, als für den ersten Rayon. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 221.)

§ 5.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußern

Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon, bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Meter den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§ 6.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Meter.

§ 7.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Meter von der zurückliegenden oder innern Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§ 8.

Bei Neuanlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Commandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände sowie der Besitzer selbständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benützung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

Diejenigen Rayonbezirke, in denen jegliche Bauten und Materialienanhäufungen, sowie sonstige Veränderungen der Terrainoberfläche nur bedingungsweise zulässig, beziehungsweise der Genehmigung unterworfen sind, und alle baulichen Reparaturen der Controle der Militärbehörde bedürfen, müssen äußerlich leicht kenntlich sein, und werden deshalb die Grenzen der Esplanaden, der strengen und einfachen Zwischenrayons, des I. und II. Festungsrayons durch Marksteine, welche mit gleichen Buchstaben und durchlaufenden Unterscheidungsnummern versehen sind, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände und der Aufsichtsbehörden bezeichnet. Die Absteckung der Rayongrenzen geschieht auf commissarischem Wege und ergeht die Aufforderung zur Vornahme des Geschäftes seitens der Commandantur, oder bei Festungsneubauten seitens der den Bau leitenden Militärbehörde an die betreffende obere Civilverwaltungsbehörde, die in ihrem Ressort die Zuziehung der gehörigen Gemeinde- und Verwaltungsvorstände zu veranlassen hat. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 35.)

Siehe hiezu noch Vollzugsinstruction S. 168.

§ 9.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Commandantur einen Rayonplan und Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Ent-

fernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke;
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen;
3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

1) Das Kataster ist dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Baulichkeiten und der Terrainverhältnisse innerhalb der Festungsrayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung durch Reverse der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragungen geliefert wurden. Dasselbe hat sich auf alle drei Rayonsbezirke gleichmäßig zu erstrecken, wenn auch wegen der größeren Beschränkung hauptsächlich nur die Grundbesitzer innerhalb der beiden ersten und des Zwischenrayons dabei interessirt sein werden.

2) Ebenso muß der Rayonplan selbstverständlich sämmtliche Rayonbezirke umfassen und mit möglichster Ausführlichkeit über alles das Aufschluß geben, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich-, Eisenbahnanlagen, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen Bezug hat. Wenn auch eine Abmarkung des dritten Rayons, eine äußerlich erkennbare Fixirung der Linie durch Rayonssteine nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so muß wenigstens Plan und Kataster hierüber Auskunft geben. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 36.) Siehe Vollzugsinstruction S. 168.

§ 10.

Behufs Aufnahme des Rayonplanes und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Commandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster u. dergl. unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Unter den „Behörden" sind sowohl Staats- als Gemeindebehörden begriffen. Privatpersonen liegt jedoch diese Verpflichtung nicht ob. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 221.)

§ 11.

Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu

deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Commandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Commandantur einzulegende Recurs an die Reichs-Rayon-Commission zu.

Nach Ablauf der obigen Frist bezw. nach Eingang der Recurs-Bescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Commandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

1) Die endgiltige Feststellung des Rayonplanes und Katasters bezweckt, ohne Präjudiz für anderweite Rechtsverhältnisse, die Anerkennung des Inhaltes dieser Urkunden von Seiten der Interessenten und damit die Gewinnung einer festen Grundlage für das gesammte Verfahren in Rayon-Angelegenheiten.

Die Erhaltung des Katasters auf dem Laufenden erfolgt durch die Commandantur unter Mitwirkung der Grundbesitzer.

2) Innerhalb der vierwöchentlichen Frist ist der Recurs nicht blos anzumelden, sondern auch, so weit erforderlich, zu begründen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 36 und 221.)

3) Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß die einmal endgilig erfolgte Absteckung der Rayonslinien, wenn auch ein Irrthum dabei untergelaufen sein sollte, niemals zum Nachtheile irgend eines Grundeigenthümers rectificirt werden dürfe. Aus dem Schweigen des Gesetzes wird aber der Militärbehörde die Berechtigung zu derartigen Rectificationen nicht abzusprechen sein, wenn die gesetzliche Form dabei eingehalten wird.

§ 12.

Die Commandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplane und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benützung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

Siehe hiezu Instruction S. 169.

§ 13.

Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30:

1) jede dauernde Veränderung in der Höhe der Terrain-Oberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm-

und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;

2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten, desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;

3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;

4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen sowie aller thurmartigen Constructionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen bezw. Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

1) Die hier specificirten Veränderungen der Terrainoberfläche, welche nur mit Genehmigung der Commandantur zulässig sind, sind solcher Art, daß sie vom militärischen Standpunkt aus die Vertheidigungsfähigkeit einer Festung verringern oder das Annähern des Feindes begünstigen, daher nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen vorgenommen werden dürfen (vergl. hierüber im Einzelnen die Motive des Entwurfes, stenogr. Ber. a. a. O. Bd. II. S. 36 und 222). Der letzte Absatz des Paragraphen führt diejenigen Rücksichten auf, von welchen die Commandantur bei Prüfung der Sachlage sich leiten lassen soll. Siehe hiefür Instruction S. 169 und 170.

2) Nach einer Entscheidung der Reichs-Rayon-Commission ist die Rampe einer Brücke als eine derjenigen dauernden Veränderungen der Terrain-Oberfläche zu betrachten, welche in sämmtlichen Rayons nur mit Genehmigung der Commandantur statthaft sind.

§ 14.

Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayon-Commission (§ 31) erforderlich.

Im III. Rayon ist der Reichsrayoncommission nur bei etwaiger Feststellung eines Bebauungsplanes die Genehmigung desselben vorbehalten. Diese Genehmigung hat sich aber nur auf die Breite und Richtung der Straßen zu beziehen. Innerhalb des Terrains, welches nicht zu den Straßen gehört, kann Jeder bauen, wie, insbesondere aus welchem Material er will; auch ist eine Genehmigung des Alignements der einzelnen Gebäude Seitens der Commandantur oder der Reichsrayoncommission nicht erforderlich. Dieses Recht, nach Belieben zu bauen, ist auch keineswegs davon abhängig, daß nothwendig vorher ein Bebauungsplan bereits festgestellt sein muß; denn es liegt in der Natur der Sache, daß von einem Bebauungsplan wohl erst die Rede sein kann und wird, wenn sich zeigt, daß die Neigung, dort Gebäude zu errichten, bei einer größeren Anzahl von Per-

sonen vorhanden ist. In diesem Falle wird die Baupolizeibehörde sich der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entziehen können, und alsdann ist die Landesbehörde, nämlich die Baupolizeibehörde, verpflichtet, den Plan der Reichsbehörde, der Reichsrayoncommission, zur Genehmigung vorzulegen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 222.)

Siehe hiezu Vollzugsinstruction S. 170 und 171.

§ 15.

Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

1) alle Massiv-Constructionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Construction;

3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- oder sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;

2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimeter Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bez. 2 Centimeter für Eisen;

3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A unzulässig sind.

Die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:

a. Die Gebäude dürfen nur von Holz oder einer nach dem Urtheile der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisen-Construction oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimeter Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A Nr. 3 unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

b. die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;

c. Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber haben;

4) die Anlage massiver Dampfschornsteine.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

1) Der oben in § 13 erwähnte militärische Gesichtspunkt ist auch für die Anlagen auf dem die Festung umgebenden Terrain maßgebend. Je nach der Entfernung von der Festung sind daher zwar ganz leichte, und weiterhin etwas solidere Constructionen, die aber stets mit geringen Arbeitskräften und nöthigen Falls unter Anwendung von Feuer zerstört werden können, gestattet, massive und gewölbte Constructionen auf das geringste Maß beschränkt.

2) Den bleibenden Ziegel- und Kalköfen stehen die nur vorübergehenden (z. B. Feldziegelöfen) entgegen.

3) Dem Belieben des Bauenden ist es überlassen, wie er diese Höhe von 13 m. eintheilen, ob er mehr oder weniger als 2 Stockwerke nebst Dachetage anlegen will — soweit dies mit den Rücksichten der Bau- oder Sanitätspolizei verträglich ist. (Stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 36 und 222.)

4) Nach einer Entscheidung der Reichsrayoncommission ist im II. Rayon jede Art von Gewölbebauten unzuläßig, also auch Ueberbrückungen z. B. von Straßengräben.

5) Nach einer Erklärung des Regierungs-Commissärs in der Sitzung der Petitions-Commission des Reichstages vom 4. April 1873 ist die Instruction vom 3. Januar 1873 (siehe unten S. 171 und 172) als eine Declaration des § 15 3a zu erachten, welche erfolgt sei, weil im Jahre 1872 von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden sei, Schiefer- bezw. Dachpappenbekleidungen an den äußern Wänden der Fachwerkbauten zu gestatten.

§ 16.

Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in § 15 für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A: Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B 3 b.: Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§ 17.

Im ersten Rayon ist:

A. unzuläßig:

1) Alles, was im zweiten Rayon unzuläßig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;

2) Wohngebäude jeder Art;

3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenconstruction; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;

4) die Aufstellung von Locomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten; oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
6) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig:
1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimeter Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bez. 2 Centimeter für Eisen;
3) die Anlage hölzerner Windmühlen;

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
4) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten, bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit andern Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

1) Im ersten Rayon sind Wohngebäude absolut unzulässig; wohnliche Einrichtungen von der Genehmigung der Commandantur abhängig. Es hat diese Beschränkung hauptsächlich ihren Grund in der möglichsten Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner im Falle einer Armirung ihres Obdaches beraubt werden müßten. Ferner hat auch im Falle der Armirung die Beseitigung der Baulichkeiten große Schwierigkeiten und selbst Gefahr für die Festung bei Anzündung derselben.

2) Die Festsetzung einer Maximalausdehnung in der Grundfläche bei den „Wächterhütten" hat ihren Grund in dem Mißbrauche, der früher mit den unter diesem Namen errichteten Baulichkeiten verübt wurde. (Vergleiche stenogr. Bericht a. a. O. Bd. II. S. 224.)

Siehe hiezu noch Instruction S. 173 und 174.

§ 18.

Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentticher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Commandantur.

Auch ein nicht mit Häusern bebauter öffentlicher Weg ist im Sinne des Gesetzes als eine Straße anzusehen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 224.) Instruction S. 175.

§ 19.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden unzulässig.

Die Freihaltung der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden, als der Bezirke dicht vor solchen Festungstheilen, bei denen ein überraschender Ueberfall von den gefährlichsten Folgen sein kann, ist von militärischem Standpunkt aus unbedingt geboten.

Vergl. Instruction S. 176.

§ 20.

Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

a. für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Coaks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter;

b. für Torf und Lohkuchen: 3 Meter;

c. für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon: 4 Meter; im zweiten und einfachen Zwischenrayon: 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Commandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Commandantur zulässig. Jedoch steht es der Commandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

1) Die Entfernung von den Festungswerken wird von jener Linie abgemessen, von welcher nach § 3 des Gesetzes überhaupt die Rayons abgemessen werden.

2) Was die Höhe der Aufstapelung anlangt, so kann in allen Fällen, in welchen die Genehmigung nicht versagt werden darf, auch die Aufstapelung bis zu der normirten Höhe nicht untersagt werden. Die Com-

mandantur kann jedoch auch eine Aufstapelung über diese Höhe gestatten, sei es an einem solchen Orte, an welchem sie die Niederlage an und für sich nicht verbieten kann, sei es an einem solchen, an welchem sie die Niederlage erlaubt hat, obwohl sie zu dieser Erlaubniß rechtlich nicht unbedingt verpflichtet gewesen war.

3) Nach § 4 gehört bei denjenigen Festungen, welche an Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer zum ersten Rayon.

Um nun solche, meist bedeutende Handelsstädte, wie Cöln, Mainz, Magdeburg, Thorn in der freien Benützung des Ufers der Flüsse, welche eine wesentliche Bedingung ihres gewerblichen Gedeihens ist, nicht weiter zu beschränken, als die militärischen Rücksichten unbedingt nöthig erscheinen lassen, gestattet das Gesetz zwar die Ablagerung von Vorräthen zu gewerblichen Zwecken, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne vorgängige Genehmigung der Commandantur, ertheilt jedoch dieser die Befugniß, den Zwischenraum, welcher zwischen der Kehlbefestigung und den zu lagernden Gegenständen unter allen Umständen frei bleiben muß, sowie den Zeitpunkt für die Beseitigung der ausgeladenen Gegenstände zu bestimmen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 224.)

4) Siehe hiezu auch Vollzugsinstruction S. 176.

§ 21.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten nnd zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur.

Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich.

§ 22.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduction auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des § 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Commandantur.

Die vorgängige Anzeige genügt sowohl bei Reparaturen, als ganzen Umbauten in den alten Dimensionen.

Eine Veränderung des Zweckes des Gebäudes ist zwar in der Art ge-

stattet, daß z. B. ein Schuppen, der zur Aufbewahrung von Holz gedient hat, für andere Materialien eingerichtet werden darf; dagegen ist es unzulässig, ein bisher unbewohnbares Gebäude im ersten Rayon in ein bewohnbares umzuwandeln. (Stenogr. Bericht a. a. O. S. 225.)

§ 23.

Ob und inwieweit aus örtlichen Rücksichten Einschränkungen der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayon-Commission.

§ 24.

Die bisherigen, von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayon-Commission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, innern Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

Bis zu einem Neu- oder Verstärkungsbau bei einer bestehenden Festung, also bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Absteckung der neuen Rayons stattfindet, bleiben auch die bisher auf besonderen Bestimmungen beruhenden Ermäßigungen oder Vergünstigungen gegen die strengeren Bestimmungen dieses Gesetzes in Geltung. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 225.)

§ 25.

Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Commandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgiltigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

Nach § 44 des Gesetzes fällt im Falle einer Armirung die Entschädigung für diejenigen Gebäude und Anlagen weg, welche erst nach Absteckung der Rayonslinien errichtet worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt es daher darauf an, durch Revers klar zu stellen, daß der Besitzer in Folge der Armirung zur unentgeltlichen Beseitigung des Gebäudes oder der Vorlage verpflichtet ist. Ohne diesen Revers könnten Zweifel entstehen, ob Diejenigen, welche in der Zwischenzeit in den alten Rayons neue Gebäude oder Anlagen errichtet haben, nicht berechtigt wären, Entschädigung zu verlangen, was den Intentionen des Gesetzes widerspricht. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 226.)

§ 26.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§ 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

Die Festungscommandantur hat die Genehmigung und Entscheidung über die in den Rayons des Platzes beabsichtigten baulichen und sonstigen, die Terrainsoberfläche umgestaltenden Anlagen zu ertheilen oder herbeizuführen; sie wird sich dabei zunächst des Platz=Ingenieurs als technischen Beistandes und des Festungs-Inspecteurs als begutachtender Ingenieur=Behörde bedienen. Das Nähere setzt die Ausführungs=Instruction fest, siehe hierüber unten S. 178. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 34.)

§ 27.

Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Commandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§ 28.

Die von der Commandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speciellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Der Inhalt der von der Commandantur dem Grundbesitzer zu ertheilenden Genehmigungsurkunden wird in das Rayons=Kataster aufgenommen.

Die besonderen Beschränkungen müssen sich auf den concreten Fall beziehen; sie werden häufig neben technischen Einschränkungen und Maßnahmen, sei es einer Excavation, einer Bauausführung, einer Materialienanhäufung auch Bedingungen behufs Sicherstellung der im fortificatorischen Interesse zu stellenden nothwendigen Anforderungen enthalten. Dagegen darf in den Fällen, in welchen die Genehmigung nicht versagt werden darf, diese auch nicht an eine lästige Bedingung, wie z. B. dit Aufrechtmachung einer Caution, um eintretenden Falls aus derselben die ausbedungene Abschachtung, Wegräumung und dergleichen bewirken zu können, geknüpft werden. (Sten. Bericht a. a. O. Band II S. 34 und 226.)

§ 29.

Gegen die Entscheidung der Commandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist von der Zustellung ab der Recurs zulässig. Die Entscheidung auf den Recurs erfolgt endgiltig durch die Reichs-Rayoncommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Commandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

Der Recurs hat, jedoch mit der am Schlusse enthaltenen Maßgabe, Suspensiveffect. (Sten. Ber. a. a. O. Bd. II. S. 34.)

§ 30.

Die Projecte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Commission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protocoll wird der Reichs-Rayon-Commission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft, oder erforderlichen Falls herbeiführt.

Größere Anlagen im öffentlichen Interesse, wie die aufgeführten, welche an und für sich häufig mit den Anforderungen der Rayonbeschränkungen in Widerspruch gerathen, können bei sachverständiger Erörterung der interessirten Behörden und sonstigen Vertretungen meist im Wege der gegenseitigen Verständigung zur Ausführung gebracht werden.

Dieser Weg, welcher der bisher gebräuchliche war, ist auch in diesem Gesetze beibehalten worden.

Daß die Reichs-Rayon-Commission, wenn diese Anlagen mit einer Modification bestehender Festungswerke oder der Herstellung neuer fortificatorischer Einrichtungen in Verbindung stehen, die Entscheidung nicht selbständig zu treffen, sondern nur herbeizuführen hat, folgt aus den Bestimmungen des Art. 65 der Reichsverfassung, beziehungsweise des Art. 5 Ziffer V des Versailler Bundesvertrages vom 23. November 1870. (Sten. Ber a. a. O. Band II S. 37.)

§ 31.

Die Reichs-Rayoncommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärcommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§ 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Geneh-

migung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thaler bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheile der Commandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Commandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Commandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Recurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in § 29.

Wer die in den §§ 21 und 22 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thaler bestraft.

1) Wenn durch Anordnung der Commandantur eine Anlage, oder deren Fortsetzung untersagt ist, muß diese Anordnung unter allen Umständen bis zu einer abändernden Entscheidung der höheren Instanz befolgt werden. (Sten. Bericht a. a. O. Band II S. 226.)

2) Die Strafbestimmung des zweiten Absatzes trifft nicht, wie im ersten den dort ausdrücklich bezeichneten Grundbesitzer, sondern Denjenigen, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für die Handlung verantwortlich und strafbar erscheint. (Erkenntniß des Obertribunals in Berlin.)

3) Ob eine Anlage nach diesem Gesetz gar nicht, oder doch nur nach vorher eingeholter Genehmigung ausgeführt werden darf, entscheidet die Commandantur, welche demnach auch die nach ihrer Ansicht unzulässigen Anlagen durch die Polizeibehörden auf Kosten des Besitzers beseitigen läßt. Diese Executivmaßregel und die angedrohte Strafe können hiernach neben einander verhängt werden. (Siehe auf S. 180 die Instruction.)

§ 33.

Behufs der Controle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Commandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Namittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Commandantur sind die Ingenieur-Officiere vom Platz, die Posten-Officiere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Commandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§ 34.

Für die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Enschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reiches nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

1) Das hier ausgesprochene Princip, daß für die durch die Rayonbeschränkungen herbeigeführten Nachtheile Entschädigung gewährt werden müsse, stand bisher nicht allgemein fest. In Preußen insbesondere hatte ein Obertribunalserkenntniß vom Jahre 1850 die Entschädigungspflicht des Staates verneint, und die Staatsregierung in Folge dessen seither jede Entschädigung versagt.

Diese nunmehr für das ganze deutsche Reich — unter Aufhebung aller landesgesetzlichen Bestimmungen — festgesetzte Entschädigungspflicht erstreckt sich aber nur auf neue Anlagen von Festungen, sowie Erweiterungen schon bestehender, und auf Armirungen im Kriege.

Der im Reichstage gestellte Antrag, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu verleihen, um nachträglich noch alle durch frühere Rayonbeschränkungen betroffenen Grundbesitzer aus Reichsmitteln entschädigen zu können, wurde abgelehnt. (Vergl. sten. Bericht a. a. O. Band I S. 60 und 552, Band II S. 227.)

Dagegen wurde anderseits der Frage, ob und gegen wen aus der dem Erlasse dieses Gesetzes vorausgehenden Zeit noch Entschädigungsansprüche bestehen, durch diese Vorschrift in keiner Weise präjudicirt, so daß auch für die früher auferlegten Beschränkungen den Beschädigten der Anspruch auf Entschädigung unbenommen gebliebln ist, soweit sie diesen auf Grund der bisherigen Landesgesetzgebung geltend zu machen im Stande sind. (Sten. Bericht a. a. O. Band II S. 34 und 226.)

2) Wenn ein Grundstück gegenwärtig in einem Rayon bereits liegt, in Folge dieses Gesetzes aber in einen strengeren Rayon fällt, z. B. von dem II. in den I., so ist für diese Mehrbeschränkung Entschädigung zu gewähren.

3) Die statuirten Ausnahmen von der Entschädigung beruhen theils auf allgemeinen Rechtsprincipien (Ziff. 1 und 4), theils rechtfertigen sie sich durch die Rechtspersönlichkeit des Eigenthümers (Ziff. 2), oder durch die Geringfügigkeit des zugefügten Nachtheiles (Ziff. 3).

Unter den in Ziff. 4 angeführten „besonderen Rechtstiteln" sind auch die bisher üblich gewesenen Reverse zu verstehen. (Sten. Bericht a. a. O. Band II S. 227.)

§ 35.

Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstückes, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benützung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt im Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

1) Der vorstehende Paragraph setzt das Maaß der Entschädigung fest. Nach dem Entwurfe (§ 16) sollte die Differenz vergütet werden zwischen dem gemeinen Kaufwerth, den das Grundstück hatte vor Auferlegung der Rayonbeschränkung und nach derselben.

Da es sich jedoch hier nicht um einen Verkauf (Zwangsverkauf) handelt, sondern um den Ersatz eines Schadens (für die Beschränkung in der Benützung) an den Beschädigten, wurde in der Reichstags-Commission an Stelle der Regierungsvorlage der Werth im Allgemeinen substituirt.

Bei Ermittelung dieses Werthes ist zwar eine Berücksichtigung der concreten Verhältnisse des Beschädigten nicht ausgeschlossen, wohl aber des Werthes der besonderen Vorliebe (pretium affectionis).

Der zweite Absatz bezweckt, bei der Werthbestimmung die durch die Speculation auf die Anlage oder Erweiterung einer Festung hervorgerufenen höheren Preise von der Entschädigung auszuschließen.

Der entgegengesetzte Fall, daß die in Folge eines herannahenden Krieges gesunkenen Werthe zu Grunde gelegt werden könnten, ist dadurch ausgeschlossen, daß die im Kriege oder kurz zuvor zum Zwecke desselben angelegten Befestigungen in der Regel keine permanenten sind, auf welche sich das Gesetz nur bezieht. Siehe hierüber auch das zu § 44 Bemerkte. — (Sten. Bericht a. a. O. Band II S. 228.)

2) Am 1. Februar 1873 (Reichsgesetzblatt Nr. 3) hat der Reichskanzler bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe, an der untern Weser und von Wilhelmshaven in Aussicht genommen ist.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 9 ist eine gleiche Bekanntmachung vom 27. März 1873 in Beziehung auf Ingolstadt publicirt. Desgleichen eine Bekanntmachung betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Wesel vom 7. Juni 1876 in Nr. 13 des Reichsgesetzblattes. Für die Festungen Rastatt, Danzig, Glogau, Neisse, Memel und Pillau, die Werke an der Küste bei Colberg und Stralsund, sowie auf Rügen ist noch keine Bekanntmachung erfolgt.

§ 36.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Capital oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Capital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstückes vermindert hat, nebst fünf Procent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Procent der vorgedachten Summe, wovon fünf Procent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayoncataster bezeichneten Besitzer des Grundstückes in vierteljährigen Raten postnumerando aus der Festungscasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als einen Thaler betragen, werden mit dem $16\frac{2}{3}$-fachen Betrage capitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

1) In diesem Paragraph ist die Art der Entschädigung geregelt. Die Regierungsvorlage hatte nur eine Rente entsprechend dem Werthe der entzogenen Nutzung des Grundstückes angenommen (§ 17), der Reichstag beschloß dagegen in der Erwägung, daß durch die Rayonbeschränkung der Capitalwerth des ganzen Grundstückes sinkt, die Entschädigung für diesen Verlust an Capital an und für sich alternativ nach Wahl des Entschädigungs-Berechtigten auch in Capital festzusetzen; jedoch ist diese Capitalentschädigung auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Werthverminderung eine erhebliche ist.

2) Die Berechnung der Zinsen vom Tage der Absteckung der Rayonlinie an entspricht dem § 8 des Gesetzes, nach welchem auch die Beschränkungen in der Benutzung des betreffenden Grundstückes mit diesem Tage beginnen.

3) Die jährliche Nutzung beträgt fünf Procent, was für die etwaigen Rechte der Realberechtigten von Bedeutung ist.

Die Dauer der Rente entspricht der Amortisationsperiode, indem ein mit 5 Procent verzinsliches Capital bei einer Amortisationszahlung von 1 Procent über die Zinsen in 37 Jahren getilgt wird. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band I S. 61, Band II S. 228.)

§ 37.

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Das Gesetz läßt in dieser Frage die verschiedenen Landesgesetze unberührt. Deshalb ist auch überall die Bezeichnung „Besitzer" und nicht „Eigenthümer" gewählt, weil manche Grundbücher den Eigenthümer gar nicht nachweisen. Die Festungsbehörde bezahlt die Entschädigungssumme an die im Rayonkataster eingetragenen Besitzer. Die Realberechtigten sind in der Lage, auf Grund der Landesgesetze ihre Maßnahmen zu ergreifen. Wenn darüber Streit entsteht, kann jene Behörde zum Mittel der gerichtlichen Deposition greifen. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 229.)

§ 38.

Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im § 13 gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit

der Anbringung des Gesuches bei der Commandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 35—37 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Capital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Commandantur zu zahlen ist.

Diese Bestimmung ist eine Consequenz des in § 34 des Gesetzes ausgesprochenen Princips der Entschädigungspflicht.

§ 39.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präclusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Commandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§ 40.

Die Commandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civilverwaltungsbehörde mit, welche einen Commissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Commandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Receß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Commandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstückes die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Commissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören, oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Capital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Commissarius binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Capital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§ 41.

Der Commissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civilverwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigem Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hiebei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präclusivfrist von neunzig Tagen vom Empfange des Beschlusses an gerechnet der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präclusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstückes zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten der Sachverständigen durch die Abtretung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

1) Der Militärbehörde steht die Anrufung der richterlichen Entscheidung nicht zu; dagegen kann sie, wenn sie ihr Interesse durch die getroffene Entscheidung für nicht genügend gewahrt erachtet, auf förmliche Expropriation des Grundstückes antragen, in welchem Falle alsdann der Besitzer gegen etwaige Benachtheiligung dadurch geschützt ist, daß er die Abnahme des ganzen Grundstücks zu verlangen befugt ist, so weit dessen fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Expropriation des übrigen Theiles wesentlich beeinträchtigt oder verhindert würde. (Stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 35 und 230.)

2) Das Verfahren bei Enteignung bestimmt für Preußen: das Gesetz vom 11. Juni 1874; für Bayern das Gesetz vom 17. November 1837; für das Großherzogthum Hessen das Gesetz vom 27. Mai 1831.

§ 42.

Die nach den §§ 40 und 41 anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiscus zu richten, welcher durch die Commandatur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§ 43.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Commandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderuug nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregel hierzu angehalten werden.

§ 44.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Commandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Commandantur und zweier Sachverständigen und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Commandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt so bald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschnift der §§ 39 ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Procent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Commandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a. entweder im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung,
   b. oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

   nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reiche zur Last.

Die vorstehenden Paragraphen regeln die Verpflichtungen, beziehungsweise Rechte der Grundbesitzer innerhalb des Festungsrayons im Falle einer Armirung.

Werden im Falle eines Krieges Grundstücke für nicht permanente Befestigungen in Anspruch genommen, so kommen die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (s. oben S. 109) zur Anwendung.

§ 45.

Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind giltig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§ 46.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§ 47.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

1) Durch diese derogatorische Clausel sind die für die einzelnen Festungen der verschiedenen Bundesstaaten bisher giltigen Reglements nur soweit aufgehoben, als dieselben Bestimmungen über Materien enthalten, welche in dem vorliegenden Gesetze ihre Regelung gefunden haben, sowie selbstverständlich nur insoweit als sie diesem Gesetze widersprechen.

Daneben können demnach in den einzelnen Bundesstaaten noch specielle Beschränkungen bestehen, wie z. B. in Preußen bezüglich des Jagdrechtes innerhalb des Festungsgebietes nach den Gesetzen vom 31. October 1848 § 5 (Gesetzsammlung S. 343) und vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung S. 165), oder in den Festungen Ulm und Rastatt bezüglich des Verbotes, im Innern derselben zu bauen.

Diese Bestimmungen sind durch dieses Reichsgesetz unberührt geblieben.

2) Die Ausführungsverordnungen können sowohl durch den Kaiser (beziehungsweise den König von Bayern), wie durch den Reichskanzler oder die Reichsrayon-Commission erlassen werden. (Vergl. stenogr. Bericht a. a. O. Band II S. 230.) Letztere erließ eine solche am 4. Januar 1873, wie sie hier (S. 167) folgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. December 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Instruction

über die

Handhabung des Gesetzes vom 21. December 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Zu § 1.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundeigenthum" ist nicht nur Privat- und Gemeinde-Grundeigenthum, sondern auch dasjenige des Staates verstanden (cfr. § 34 2.)

Zu §§ 3 bis 7.

Für die Construction der Umgrenzung gilt folgende Regel:

Vor jedem ausspringenden Winkel wird von dessen Spitze mit 600 Meter Radius ein Kreisbogen geschlagen, an je zwei benachbarte Bogen eine gemeinschaftliche Tangente gelegt und der bogenförmige Theil dieser Umgrenzung vor den ausspringenden Winkeln durch zwei Sehnen, welche den Halbirungspunkt des Bogens mit den zunächst liegenden Tangential-Punkten verbinden, abgeschnitten.

Diese Sehnen und Tangententheile bilden die polygonale Umgrenzung des ersten Rayons.

In den Fällen, in denen die Polygonseiten einer Festungsfront oder die bezüglichen Linien eines einzelnen Forts sehr stumpfe Winkel mit einander bilden, können die Entfernungen von 600 Metern auf den Capitalen der ausspringenden Winkel aufgetragen und die Endpunkte derselben direct mit einander verbunden werden.

Selbstredend ist eine Combination beider Arten der Absteckung ebenfalls zulässig; doch ist stets der Umstand maßgebend, daß die gesetzliche Ausdehnung des Rayons eine nicht zu wesentliche Einschränkung erfahren darf (cfr. Skizze).

Die Umgrenzung des zweiten und dritten Rayons wird in den gesetzlichen Abständen von 375 Metern resp. 1650 Metern von den analogen Seiten des ersten Rayons construirt.

Bei normaler Absteckung beträgt die Gesammtausdehnung der Rayons:

a. für Festungs-Enceinten: 1. Rayon 600 M. + 2. Rayon 375 M. + 3. Rayon 1275 M. = 2250 M.,

b. für detachirte Forts: 1. Rayon 600 M. + 3. Rayon 1650 M. = 2250 M.

Zu § 8.

Sobald die Absicht besteht, eine Neubefestigung anzulegen resp. eine schon vorhandene Befestigung zu erweitern, geschieht die Bekanntmachung durch das Reichsgesetzblatt, während die Feststellung der Rayongrenzen erst später erfolgen kann. Der Entwurf zum Rayonplan ist vor der Absteckung der Reichs-Rayon-Commission zur Genehmigung vorzulegen (cfr. § 23).

Zum Zweck der Absteckung der Rayons in commissarischem Wege setzt sich die Commandantur, oder, so lange eine solche noch nicht in Function getreten ist, die bauleitende Militärbehörde mit der entsprechenden oberen Civil-Verwaltungsbehörde behufs Zuziehung der betheiligten Gemeinde- und Verwaltungsvorstände in Verbindung.

Die Absteckung selbst hat durch einen Vermessungsrevisor oder einen vereideten Feldmesser unter Controle und auf Kosten der Fortification zu geschehen.

Die auf diese Weise gesetzlich erfolgte Absteckung der Rayons darf niemals einseitig verändert werden. Wenn eine Aenderung nothwendig erscheint, so kann diese nur mit Genehmigung der Reichs-Rayoncommission und auf commissarischem Wege geschehen.

Da gesetzlich der dritte Rayon nicht versteint wird, so steht den betreffenden Interessenten das Recht zu, sich über die Lage ihres Grundstücks im Rayon bei der Militärbehörde die erforderliche Auskunft einzuholen.

Zu § 9.

Rayonplan und Rayonkataster sind dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Bebauung und der Terrainveränderungen innerhalb der Festungsrayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche laut der bisherigen Gesetzgebung durch Reserve der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragung derselben geliefert wurden.

Die Bearbeitung des Rayonplanes für den ersten, zweiten und Zwischenrayon ist in detaillirter Weise durchzuführen, kann indeß bezüglich des dritten Rayons sich mehr auf die Darstellung der Topographie des betreffenden Grund und Bodens beschränken;

doch muß auch dieser Plan darüber Aufschluß geben, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich- und Eisenbahn-Anlagen, Lehm-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und dergleichen Bezug hat und die Grenze des dritten Rayons genau ersehen lassen, um dieselbe in dieser Weise den Betheiligten zur Anschauung zu bringen.

Sofern dem Plane nicht eine alte vorhandene Karte zu Grunde gelegt wird, ist dazu ein Maßstab zu wählen, der Alles, was erforderlich ist, noch deutlich erkennen läßt.

Dem Rayonkataster, welches die Beschreibung sämmtlicher baulichen Anlagen rc. enthalten muß, sind die erforderlichen Zeichnungen beizufügen.

Zu § 12.

Die Möglichkeit einer sicheren Ueberwachung und Controle der baulichen Zustände und Veränderungen ist wesentlich dadurch bedingt, daß Alles, was im Laufe der Zeit in den Rayons gebaut und hergestellt wurde, richtig und zuverlässig nachgetragen wird. Diese Erhaltung des Katasters auf dem Laufenden hat außerdem für die alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhanden gewesenen) Rayons noch den Vortheil, daß bei eintretender Armirung die Aufnahme der niederzulegenden Baulichkeiten viel correcter, also den Interessen der Besitzer zusagender, erfolgen kann, als dies sonst bei dem unvermeidlichen Drange der Verhältnisse möglich sein würde. Wegen der nöthigen Notizen über Wechsel der Besitzer, dauernde Aenderungen in der Benutzung und Bestimmung der Grundstücke rc. hat die Commandantur sich mit der betreffenden Behörde (Kataster-Controleur rc.) in Verbindung zu setzen.

Zu § 13. 1.

Die Genehmigung zu den hier bezeichneten Gruben, Stein- rc. Brüchen ist an die Bedingung, daß durch deren Betrieb keine neuen deckenden Ränder, welche die Einsicht und rasante Bestreichung von den Festungswerken aus hindern, entstehen, zu knüpfen, oder durch die Forderung einer ausreichenden Caution die event. nothwendig werdende, rechtzeitige Herstellung eines für die Vertheidigung unschädlichen Zustandes sicher zu stellen.

Zu § 13. 2.

Die Anlage von Dämmen, Deichen, Gräben, Straßen und Eisenbahnen kann genehmigt werden, sobald durch sie keine nachtheilige Einwirkung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung entsteht, also wenn sie entweder durch vorhandene Festungswerke der Länge nach zu bestreichen sind, oder die der Festung abgewendeten Böschungen so flach gestaltet werden, daß sie für die Feuerwirkung der Vertheidiger rasante Ebenen bilden, oder endlich,

wenn es mit Rücksicht auf die Gesammtanlage der Festung möglich ist, die entstehenden Mängel durch besondere fortificatorische Einrichtungen auszugleichen.

Die Erörterungen über größere derartige Anlagen werden gewöhnlich im Wege commissarischer Verhandlungen erledigt (cfr. § 30).

Die Ent- und Bewässerungsanlagen und andere Wasserbauten sind, außer ihrer Einwirkung auf die Veränderung der Terrainoberfläche nach dem Einfluß zu beurtheilen, den dieselben auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf mögliche Inundation des Vorterrains, auf die Tiefe der, mit der Festungsanlage in Beziehung stehenden, Flußläufe ausüben können. Gleicher Erwägung unterliegen die Meliorationen durch Drainagen oder Düngungen, wenn dieselben im Inundationsgebiet oder in sonst ungangbarem Terrain, auf dessen Vorhandensein die Vertheidigungsfähigkeit der Festung beruht, nachweislich die Zugänglichkeit herbeiführen.

Zu § 13. 3.

Unter den hier bezeichneten Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen sind überhaupt Baumpflanzungen von größerer Ausdehnung zu verstehen, welche durch ihre Lage für die Vertheidigung nachtheilig werden können. An ihre Genehmigung wird meistens nur die Bedingung der Freihaltung einzelner, radial zur Festung gerichteter Fluchtlinien zu knüpfen sein.

Zu § 13. 4.

Thurmartige Bauten in der Nähe einer Festung sind dem Feinde als Beobachtungsposten dienlich und sind deshalb mindestens über eine gewisse, von der Erhebung der Festungswerke abhängige, Höhe zu vermeiden. Namentlich bezieht sich dies auf derartige Constructionen, die, isolirt stehend oder im Zusammenhang mit Gebäuden, eine verhältnißmäßig kleine Grundfläche haben.

Zu § 14.

Sobald sich bei einer größeren Anzahl von Bewohnern die Neigung zeigt, den dritten Rayon anzubauen, muß mit Feststellung des Bebauungsplanes vorgegangen werden.

Zu diesem Zwecke hat sich die Commandantur mit der zuständigen Civilverwaltungsbehörde in Einvernehmen zu setzen und den Entwurf auf commissarischem Wege zu vereinbaren.

Bei Aufstellung dieser Bebauungspläne ist militärischerseits der Gesichtspunkt maßgebend, daß das bebaute Terrain so weit als thunlich der Einsicht geöffnet bleibt, und die nach der Festung zuführenden Straßen von den Werken aus bestrichen werden können. Es handelt sich daher wesentlich um Anlage möglichst zahlreicher

und nahe an einander liegender, thunlichst breiter Radialstraßen. Sobald letztere im commissarischen Wege festgestellt sind, ist Seitens der Militärbehörde der Anlage von Querstraßen zur Verbindung jener, sowie überhaupt der Bebauung des zwischen ihnen liegenden Terrains, vorbehaltlich der Festsetzungen in den §§ 13 und 30, nicht weiter entgegenzutreten.

Der Entwurf hat sich nur auf das Terrain des dritten Rayons zu beziehen, da im zweiten, ersten und Zwischen-Rayon eine planmäßige Bebauung überhaupt unzulässig ist und jeder Bau, sofern er nicht (cfr. § 18) an öffentlichen Wegen und Straßen ausgeführt werden soll, in Rücksicht seines Alignements zu den Festungswerken der Genehmigung der Commandantur unterliegt.

Das Resultat der commissarischen Berathung mit dem Entwurfsplan, aus welchem noch besonders die Richtung in Bezug auf die Festungswerke und die Breite der Straßen ersichtlich sein muß, hat die Commandantur der Reichs-Rayoncommission zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 15. A. 1.

Die Breite der Fundamente unterliegt keiner Beschränkung.

Da die massiven Fundamente das umliegende Terrain an keiner Stelle um mehr als 30 Centimeter überragen dürfen, so wird bei Bauten in unebenem Terrain die Einhaltung dieser Bestimmung, bei horizontaler Abgleichung der Krone, in den meisten Fällen nur durch entsprechende Regulirung des Bauplatzes erreicht werden können.

Letztere ist eintretenden Falles in rayonsmäßiger Weise, d. h. mit flachauslaufenden Rändern zu gestatten. Kann aber mit einer solchen Maßnahme die Bestimmung des Gesetzes nicht erfüllt werden (beispielsweise an aufsteigenden Wegen oder an einer unmittelbaren Nachbargrenze), so ist in dem Falle, daß die entstehenden deckenden Ränder von der Festung aus nicht eingesehen resp. bestrichen sind, und der Baulustige von der horizontalen Führung der Fundamente nicht absehen will, die Genehmigung zu versagen.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist die Zulässigkeit der Bekleidungs-, Terrassenmauern ꝛc. zu beurtheilen.

Zu § 15. A. 3.

Größere dauernde Feuerungsanlagen sind gewöhnlich mit eingewölbten, immer aber mit festen, Deckung gewährenden, Massivanlagen verbunden und deshalb unzulässig. Ebenso Backöfen mit gewölbter Construction.

Als nicht hierher gehörig sind kleine Feuerungsanlagen zu betrachten, auch wenn dieselben gewerblichen Zwecken dienen; z. B.

Koch- und Bratöfen, Wasch- und Schmiedeherde und ähnliche kleine Anlagen.

Zu § 15. B. 2.

Einfassung der Grabhügel mit Steinen, trockenem Mauerwerk ꝛc. ist den Fundamenten analog nur in Höhe von 30 Centimetern gestattet.

Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlichen Stärke hinsichtlich ihrer Höhe und Breite keinen Beschränkungen unterworfen.

Zu Grabhügeln und Denkmälern aus Stein und Eisen mit geringeren, als den im Gesetze angegebenen, Ausmessungen ist die Genehmigung nicht zu versagen. Denkmäler aus anderem Metall als Eisen unterliegen denselben Bedingungen wie eiserne, falls sie in der, bei diesen vorausgesetzten, Massivconstruction ausgeführt werden sollen.

Die Zulässigkeit der Aufstellung von hohlen Zinkdenkmälern in leichter Construction, also mit höchstens 2 Millimeter starken, durch eingelöthete Eisenstreifen zusammengehaltenen Wänden, ist nach § 13 des Gesetzes zu beurtheilen und die Ausführung nur dann zu versagen, wenn dieselben durch ihre Größe oder die Art der Gruppirung die Einsicht in das Vorterrain beeinträchtigen.

Zu § 15. B. 3a.

Die Verkleidung der äußeren Wände von Holz- und Fachwerksgebäuden mit Dachschiefer, Dachpappe und Holz kann durch die Commandantur genehmigt werden; bei Fachwerksgebäuden jedoch darf die Gesammtstärke der Wände incl. des inneren Putzes 15 Centimeter nicht übersteigen. Verkleidung mit anderem Material ist unstatthaft.

Die wegen der Heiz- und Feuerungsanlagen in den Fachwerksgebäuden aus feuerpolizeilichen Gründen auszuführenden Massivtheile sind auf ein Minimum zu beschränken.

Zu § 15. B. 3b.

In der Höhe von 13 Metern ist die Sockelhöhe mit einbegriffen. Das Maß der letzteren gilt bei unebenem Terrain an der Stelle, wo dieses am wenigsten überragt.

Zu § 15. B. 3c.

Die hier bezeichneten Keller müssen zu einem Gebäude gehören resp. unter demselben liegen. Sie sind in der bezeichneten Construction gestattet, in der Annahme, daß dieselben durch den Abbruch oder das Niederbrennen der Gebäude verfüllt werden, was nicht geschehen könnte, wenn sie massive Decken hätten.

Feuerungen und wohnliche Anlagen sind in Kellern in demselben Grade, wie in den übrigen Räumen des Gebäudes, nachgegeben, desgleichen auch die Anlagen kleiner ausgemauerter Lichtkasten vor den Kellerfenstern.

Dagegen sind freiliegende, mit Balken, Brettern &c. zu bedeckende Gruben nicht als im Sinne des Gesetzes zulässige Keller, sondern als der Festung nachtheilige Terrainvertiefungen zu betrachten (cfr. § 13). Dasselbe gilt für Vertiefungen, welche sich innerhalb der Umfassungswände von Gebäuden über den ganzen Flächenraum des Grundrisses, oder welche sich ungetheilt über einen großen Theil desselben erstrecken und keine Decken haben. Sie können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die event. Zerstörung des darüber errichteten Bauwerkes voraussichtlich eine zur Verfüllung ausreichende unverbrennliche Schuttmasse liefert.

Latrinen-, Asch- und Müllgruben, sofern sie mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht mehr als 2,5 Quadratmeter Grundfläche haben und ihre Bekleidungsmauern das Terrain nicht mehr als 30 Centimeter überhöhen, sind nachgegeben.

Zu § 16.

Unter diesen Massivbauten und gewölbten Anlagen sind nur solche zu verstehen, welche nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Construction beim Eintritt der Armirung den Vertheidigungszwecken der Festung zu dienen im Stande sind.

Zu § 17. A. 1.

Die massiven Fundamente dürfen das umliegende Terrain an keiner Stelle mehr als 15 Centimeter überragen. Sonst findet bezüglich ihrer des zu § 15. A. 1. Gesagte analoge Anwendung.

Zu § 17. A. 2.

Die möglichste Ausschließung der Wohngebäude aus dem ersten Rayon bezweckt die Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner gleich zu Anfang der Armirung der Festung ihres Obdaches beraubt werden müßten.

Zu § 17. A. 3.

Der Bau oder die Erweiterung von Scheunen, Ställen und Wirthschaftsgebäuden, sofern sie zur Unterbringung des todten Inventars resp. des Viehes dienen, dann von Gartenhäusern, Tanz- und Concertsälen, Restaurationen, Lagerräumen, deren Bauart und Einrichtung sie als solche hinreichend kennzeichnet, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß die Baulichkeiten nur aus Holz hergestellt werden, keinerlei wohnliche Einrichtungen enthalten und mit etwa bestehenden Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden sollen.

Verkleidungen hölzerner Wände an der Außenseite mit Schiefer, Dachpappe, Rohrputz ꝛc., ebenso die Ausfüllung der Wände und Zwischendecken mit doppelter Verkleidung durch irgend welches Material und endlich die Anlage von offenen Gruben und Vertiefungen innerhalb der Gebäude sind nicht zu gestatten.

Die Höhe der Gebäude in unebenem Terrain ist wie beim zweiten Rayon (cfr. zu § 15. B. 3b.) zu bemessen.

Bei Wohngebäuden, die vor Emanation des Gesetzes vom 21. December 1871 bestanden haben, können Latrinen-, Asch- und Müllgruben bis zu 2,5 Quadratmeter Grundfläche nachgegeben werden, wenn sie mit dem Wohngebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen und ihre massiven Wandungen das Terrain nicht mehr als 15 Centimeter überhöhen. Für Wächterhütten sind jedoch dergleichen nicht zu gestatten.

Zu § 17. B. 2.

Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlich bestimmten Breite und Stärke hinsichtlich ihrer Höhe keiner Beschränkung unterworfen.

Wegen der Denkmäler von anderem Metall als Eisen cfr. zu § 15. B. 2.

Zu § 17. B. 3.

Hier, wie überall, wo auf die Entfernung von Festungswerken Bezug genommen wird, ist dieselbe direct von der Glaciscrete oder in Ermangelung eines Glacis nach den analogen Bestimmungen des § 3 abzumessen.

Zu § 17. B. 4.

Die statthaften beweglichen Feuerungsanlagen sind eiserne Oefen, Herde, Schmieden, die ohne Weiteres aufgenommen und fortgetragen werden können und nur zur Ausübung des Gewerbes, nicht aber zur Erwärmung bewohnbarer Räume benutzt werden dürfen. — Die Gebäude, in denen sie aufgestellt sind, dürfen nicht mit den Wächterhütten in Verbindung gebracht werden.

Für Wächterhütten sind Hauptwände, Zwischenwände und Zwischendecken mit doppelter Verkleidung, jedoch ohne Ausfüllung mit irgend einem Material, sowie Treppen nachgegeben. Liegt die Treppe außerhalb, so ist der Quadratinhalt ihrer Horizontal-Projection in dem gestatteten Grundflächenmaß von 20 Quadratmetern mit einbegriffen.

Die hier und da noch vorhandenen vorschriftswidrigen, oft sehr großen Wächterhütten dürfen, wenn der Besitzer eine Translocirung wünscht, nur in vorschriftsmäßiger Größe an einer anderen Stelle desselben Grundstücks wieder errichtet werden.

Der Nachweis, daß der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers einen permanenten Wächter auf seinem Grundstück nothwendig

macht, muß Alles das enthalten, was erforderlich ist, um der Militärbehörde die Ueberzeugung von dem Vorhandensein dieses Bedürfnisses zu verschaffen, wozu auch die Attestirung der Richtigkeit der Seitens des Antragsstellers gemachten Angaben durch die Polizeibehörde gehört.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuches greifen noch folgende Erwägungen Platz:

Der Begriff eines Wächters, für welchen als alleinige Ausnahme das Gesetz eine bewohnbare Hütte zuläßt, hängt unzertrennlich mit dem Vorhandensein eines zu bewachenden Gegenstandes zusammen; ohne diesen würde jene Wohnhütte eine nach § 17 A. 2 unzulässige Anlage sein. Auch hört mit dem Verschwinden des Bewachungsobjectes die gesetzliche Berechtigung zum Bewohnen resp. zur Beibehaltung des Ofens für die Hütte auf. Letztere darf dann nur nach Maßgabe des Gesetzes bestehen bleiben resp. benutzt werden.

Auch die mehr oder minder große Bedeutsamkeit des Bewachungsobjectes liefert einen Maßstab zur richtigen Beurtheilung bezüglicher Gesuche und ist mit Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß das Gesetz, welches vornehmlich dem Entstehen von wohnlichen Ansiedelungen im ersten Rayon entgegenzutreten beabsichtigt, nicht umgangen werde.

Eine wirksame Handhabe zur Steuerung etwa zu befürchtender Mißbräuche bietet das Gesetz dadurch, daß nach seinem Wortlaute die Bewohnung nur durch einen Wächter, nicht aber auch durch dessen Familie, gestattet zu werden braucht. Stehen indeß Bedenken localer Natur nicht entgegen, so bleibt es dem Ermessen der Commandantur anheimgestellt, in einzelnen Fällen zu gestatten, daß der Wächter seine Familie, zu welcher jedoch nur die Frau und unerwachsene Kinder zu rechnen sind, in die Hütte mit aufnehme. Diese Genehmigung ist aber nur vorbehaltlich ihrer Zurückziehung zu ertheilen.

Zu § 18.

Mit dem Ausdruck: öffentliche Wege und Straßen werden im Sinne des Gesetzes nur solche Communicationen verstanden, die Eigenthum einer Gemeinde oder des Staates sind, dem öffentlichen Verkehr dienen und für einen solchen unterhalten werden; keinesfalls gehören dahin die zur Bewirthschaftung der Felder dienenden Feldwege oder sonstigen Privatwege.

Wenn ein bei Einführung des Reichs-Rayongesetzes vorhandener nicht öffentlicher oder Privatweg im ersten und zweiten Rayon zu einem öffentlichen Wege im Sinne des Gesetzes erklärt werden soll, so ist hierzu die Genehmigung der Reichs-Rayoncommission erforderlich.

Zu § 19.

Bei bestehenden Gebäuden ist nur die Erhaltung der Substanz nachzugeben, Stroh- oder Schindel-Eindeckungen können jedoch durch Deckung mit Schiefer ersetzt werden.

Zu § 20.

Holzhöfe, Kohlenlagerplätze und Niederlagen aller Art, die früher schon bestanden haben, können, auch wenn sie näher als 225 Meter liegen, in der bisher gestatteten Weise beibehalten werden.

Neu-Anlage von Zimmerplätzen in größerer Nähe als 225 Meter kann nur soweit nachgegeben werden, als dieselben zur Zurichtung des Holzes benutzt und keine größeren Holzmassen darauf gelagert werden, als etwa zum Abbinden eines Gebäudes erforderlich ist.

Die Lagerung in Gebäuden, Schuppen darf die gesetzliche Höhe nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Getreide, Stroh, Heu rc. in Oeconomiegebäuden, Scheunen rc. zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Die für den persönlichen Bedarf der Bewohner, also nicht zum Betrieb von Fabriken rc. erforderlichen Brennmaterialien können auf den dazu bestimmten Höfen, im Freien oder in Schuppen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen ohne weitere Anzeige gelagert werden. — Dagegen ist zur Lagerung der Brennmaterialien für Fabriken rc. die Genehmigung der Commandantur vorher einzuholen, wobei dieselbe ein- für allemal das für den dauernden Betrieb angemessene Quantum zu bezeichnen und die demselben entsprechende Caution zu bestimmen hat, falls die Lagerung nicht etwa ohne Weiteres zulässig ist.

Betreffs der nicht anzumeldenden Lagerung von Materialien und der Anstalten zum Aus- und Einladen derselben auf Kehlrayons an schiff- und flößbaren Gewässern hat die Commandantur in Vereinbarung mit der Polizeibehörde die Anordnung zu treffen, daß ein Ersteigen der Befestigung nicht begünstigt, und die Flankirung der Linien nicht behindert wird. Bei der, der Commandantur überlassenen Bestimmung der Zeit für die Wiederbeseitigung ist auf die localen Verhältnisse jede Rücksicht zu nehmen, die mit den Interessen der Festung irgend verträglich ist. Auf die Innehaltung der einmal festgesetzten Termine ist alsdann aber mit aller Strenge zu bestehen.

Auch in solchen Fällen, wo die Aufstapelung von Materialien in einer größeren Höhe, als im Gesetz angegeben, nachgesucht wird, kann, falls die Commandantur kein Bedenken dagegen hat, die Genehmigung auf einen gewissen Zeitraum und gegen Caution ertheilt werden.

Zu § 21.

Die Anhäufung von Wegebaumaterial, welches nicht gleich verwendet, sondern an der Wegestrecke niedergelegt wird und noch einige Zeit lagern soll (z. B. vom Winter bis zum Frühjahr), ist als eine vorübergehende Terrainveränderung zu betrachten und muß bei der Commandantur angemeldet werden. Die Genehmigung kann auch ein- für allemal, mit Vorbehalt der Zurückziehung, ertheilt werden.

Einzelne Stroh-, Heu- und Getreidehaufen, Aufstapelung von Bohnen- und Hopfenstangen, von Weinbergspfählen 2c., wenn sie nicht wegen ihrer Feuergefährlichkeit nach dem Urtheil des Artillerie-Depots zu verbieten sind, können genehmigt werden; desgleichen Kartoffel-, Rüben- und Gemüse-Mieten.

Der Schlußsatz des § 21 bezieht sich nicht auf Ablagerungen in einzelnen Haufen, welche behufs Düngung von Grundstücken bald verstreut werden. Diese können ein- für allemal von der Commandantur gestattet werden.

Zur Anlage von Composthaufen ist die Genehmigung zu ertheilen, wenn die im § 20a angegebene Höhe nicht überschritten wird, erforderlichen Falles gegen Caution.

Zu § 22.

Wiederherstellungsbauten in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart bedürfen der vorgängigen Anzeige an die Commandantur.

Desgleichen Abweichungen von der alten Bauart, wenn dieselben nur in unbedeutenden Abänderungen bestehen und weder die Masse und Ausdehnung, noch, für den ersten Rayon, die Wohnlichkeit vermehren.

Die Erweiterung eines wiederherzustellenden Bauwerkes ist — mit Genehmigung der Commandantur — zulässig, wenn der Bauende zu diesem Zweck eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, d. h. wenn derselbe statt eines massiven Gebäudes ein solches aus Riegelwerk mit ausgemauertem, gelehmstakten, oder mit sonstigem Material ausgesetzten Fächern herstellen will. Die Genehmigung ist für den ersten Rayon nicht zu versagen, wenn diese Ausmauerungen, Lehmstaken 2c. in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem cubischen Inhalte nach nicht vermehren und jede Erweiterung der Wohnlichkeit ausgeschlossen bleibt.

Ohne die vorbezeichnete Reduction auf eine leichtere Bauart ist die Erweiterung eines herzustellenden Bauwerkes mit gesetzwidrigem Material nicht zu gestatten. Im zweiten Rayon darf daher ein Gebäude mit starken Mauern nicht zu einem desgleichen

größeren mit schwächeren Massivwänden umgebaut, oder dadurch erweitert werden, daß aus massiven, durch gesetzliches Material zu ersetzenden, Zwischenwänden neue massive Umfassungswände hergestellt werden.

Ueberhaupt ist Compensation von Mauerwerk in dieser Art nicht zulässig und in specie auf Massenberechnungen, aus welchen die Berechtigung hergeleitet wird, eine gewisse abzubrechende Mauermasse zur rayonwidrigen Errichtung von Gebäudetheilen ganz heterogenen Charakters zu verwenden, keine Rücksicht zu nehmen. So ist es gänzlich unzulässig, die Massivmasse eingehender Schornsteine oder Ziegeldächer compensirend zur Herstellung von massiven Wänden oder Gewölben zu verwenden. Handelt es sich jedoch nur um Translocirung eines Mauertheils in bisheriger Dimension und Bauart an eine andere Stelle desselben Gebäudes, so kann die Genehmigung ertheilt werden.

Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen aller Art und Wiederaufbau an einer anderen Stelle, auch auf demselben Grundstücke, ist einem Neubau, einer Neuanlage oder Errichtung gleich zu achten und bedarf, ebenso wie diese, unter allen Umständen der Genehmigung der Commandantur. Jedoch ist dieselbe nicht zu versagen, wenn die Neuanlage ganz den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wenn ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude innerhalb zweier Jahre (cfr. § 28) nicht wieder aufgebaut ist, so unterliegt der Beginn der Wiederherstellung der Genehmigung der Commandantur.

Zu § 23.

Die unter den führenden Regulativen durch besondere Allerhöchste Erlasse oder kriegsministerielle Verfügungen nachgegebenen Ermäßigungen und Vergünstigungen bleiben unter Berücksichtigung der in dieser Instruction bereits enthaltenen Modificationen gegen die strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes auch fernerhin in Geltung, bis eine Aenderung oder Aufhebung derselben erfolgt.

Zu § 24.

Ob irgend ein beabsichtigter Bau im Sinne des Gesetzes Verstärkungsbau sei, d. h. ein Bau, der auf die Ausdehnung der Rayons von Einfluß ist, bestimmt die Reichs-Rayoncommission, und sind eintretenden Falles die dießbezüglichen Anträge zu stellen.

Zu § 25.

Da das Reich für alle Neuanlagen Entschädigung leistet, sei es, daß diese im Voraus durch Ersatz der Werthsverminderung

der Grundstücke 2c. oder erst bei der Armirung in Folge der Beseitigung stattfindet (cfr. § 34 bis 44), so ist die Ausstellung eines Verzichtleistungs-Reverses nicht mehr zu fordern.

Auch anderweitige Reversirungen werden für die Folge, aber erst nach endgiltiger Feststellung der Kataster in der Regel nicht mehr erforderlich sein, da die Rechtsverbindlichkeit der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Verpflichtungen durch Aufnahme derselben in das Kataster festgestellt wird.

Nur auf Zeit genehmigte Bauten und Anlagen werden für ihre Beseitigung bei einer Armirung nicht entschädigt, und ist dieses durch Revers resp. Eintragung in das Kataster festzustellen.

Zu § 26.

Die Genehmigung muß auch nachgesucht werden, wenn dieselbe nicht versagt werden darf.

Ueberhaupt zerfallen die Bauten hinsichtlich der Maßnahmen, welche vor dem Beginn ihrer Ausführung erforderlich sind, in 5 Kategorien, nämlich:

1. in solche, welche ohne Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

   Von diesen muß die Commandantur vorgängige Anzeige erhalten; damit einerseits die Ausführung controlirt, und andererseits das Rayonskataster auf dem Laufenden erhalten werden kann;

2. in solche, für welche nach dem Gesetz die Genehmigung nicht versagt werden darf.

   Bauten 2c. dieser Kategorie hat die Commandantur, ohne weitere Bedingungen zu stellen, zur Ausführung zu genehmigen;

3. in solche, von welchen es im Gesetze heißt:

   daß sie nicht ohne Genehmigung der Commandantur ausgeführt werden dürfen.

   Auch über dießbezügliche Gesuche wird die Commandantur, unter Beachtung dieser Instruction, in der Regel selbstständig zu entscheiden in der Lage sein. Im Falle der Genehmigung sind die Bedingungen der Zulässigkeit festzustellen;

4. in solche, über deren Zulässigkeit die Reichs-Rayonscommission Entscheidung zu treffen hat.

   Den betreffenden Baugesuchen sind in allen Fällen entsprechende Gutachten der Commandantur beizufügen;

5. in solche, die nach dem Gesetz unzulässig sind.

   Die Gesuche für diese sind von der Commandantur abschlägig zu bescheiden.

Zu § 27.

Das Gesuch muß Alles enthalten, was die zur Prüfung und

Entscheidung über die rayonsgesetzliche Zulässigkeit solcher Anlagen berufenen Militärbehörden für diesen Zweck bedürfen. Besonders müssen alle Objecte, die gebaut oder errichtet werden sollen, namentlich aufgeführt werden.

Die Bauten sind zu beschreiben, ihre Abmessung nach Grundriß und Profil in Uebereinstimmung mit der Zeichnung, und die Art der Materialien, die zur Verwendung kommen sollen, anzugeben.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die Zeichnungen haben die Bittsteller auf eigene Kosten fertigen zu lassen.

Zu § 28.

Bei Genehmigung des Baugesuchs ist darauf hinzuweisen, daß dieselbe sich immer nur auf diejenigen Objecte bezieht, die im Gesuche speciell aufgeführt, aber nicht auf solche, welche allein in der Zeichnung dargestellt sind.

Die Gründe für die Versagung einer nachgesuchten Genehmigung dürfen selbstredend nur dem Gesetz entnommen sein, auch empfiehlt es sich, die Entscheidung präcise und nach dem Wortlaut des Gesetzes event. dieser Instruction abzufassen.

Zu § 29.

Der Recurs ist bei der Commandantur behufs Weiterbeförderung an die Reichs-Rayonscommission einzulegen.

Zu § 32.

Die Handhabung der Polizei in den Rayons steht der Ortspolizeibehörde zu, dagegen hat die Militärbehörde unter alleiniger Vertretung das Recht, zu bestimmen, welche Bauten oder welche Ausführungen als Rayons-Contraventionen anzusehen sind.

Wird eine solche bemerkt, so ist sie ungesäumt zur Sprache zu bringen, und die Bestrafung des Besitzers und des Baumeisters resp. Bauhandwerkers, event. die Hinderung der weiteren Bauausführung und der Abbruch des qu. Objects auf Kosten des Besitzers zu beantragen. Die Wiederbeseitigung eigenmächtiger Anlagen auf Kosten des Besitzers ist nicht als ein Theil der im Gesetze angedrohten Strafe anzusehen, sondern lediglich als eine Executivmaßregel zu betrachten.

Beide können daher neben einander verhängt werden.

In dem event. zu stellenden Antrage ist die Polizeibehörde zu ersuchen, der Commandantur von denjenigen Maßregeln Kenntniß zu geben, welche sie in Folge des Antrages verhängt hat.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Bestrafungen wegen Uebertretung ist 3 Monate.

Zu § 34 bis 41.

Entschädigung für Werthsverminderung der Grundstücke.

Solche findet für alle nicht im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke statt, die in nach Eintritt (12. Januar 1872) der Geltung dieses Gesetzes neu-abgesteckte Rayons, oder bei Erweiterung einer vorhandenen Festung von einem milderen in einen strengeren Rayon hineinfallen.

Die Bestimmung des § 38, den dritten Rayon betreffend, findet auch für bestehende Festungen Anwendung.

Zu § 44.

Entschädigung für Demolirung oder Beseitigung bei einer Armirung.

Solche findet Anwendung auf diejenigen Bauten und Anlagen, die:

1) in alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhandenen) Rayons
   a. nach dem 12. Januar 1872 zur Ausführung genehmigt und errichtet sind;
   b. schon vor Geltung der alten Rayonsbestimmungen bestanden haben und keinerlei gesetzlicher Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung unterliegen;
2) in neuen Rayons vor Absteckung dieser bestanden haben, und auf denen nicht eine anderweite Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung lastet.

Letztere müssen deshalb entschädigt werden, weil die in Folge Absteckung der Rayons zu gewährende Entschädigung (§ 34) sich nicht auf die event. Demolirung oder Beseitigung erstreckt.

Vorstehende Instruction nöthigenfalls zu erläutern, behält sich die Reichs-Rayonscommission vor.


Die bisherigen Specialbestimmungen vom 1. December 1871, 7. Februar 1872, 31. März 1872 und 13. Mai 1872 werden aufgehoben.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Reichs-Rayonscommission:

von Stiehle. Freiherr von Wangenheim.
von Faber du Faur. von Holleben. Friedlein.
von der Mosel.

Anmerk. Vorstehende Instruction ist nach deren Veröffentlichung in der Schrift von N. Weinhagen, das Festungs-Rayons-Gesetz 2c., Köln, 1874, S. 71 u. flgde. hier aufgenommen.


600 Meter.
600 Meter.
600 Meter.
600 Meter.
600 Meter.
600 Meter.
600 Meter.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

13

Matthaeus, C. L. H.

Die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesvertheidigung nebst Vollzugsverordnungen

Kirchheimbolanden 1876